Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats[1]

Tobias Schenk

„In Grenzen unbegrenzt"? Einführende Bemerkungen zum landesgeschichtlichen Syntheseanspruch und seiner Umsetzung mit Blick auf die frühneuzeitliche Reichsgeschichte

„Vom Paria der kleindeutsch-borussischen Geschichtsschreibung zum positiv besetzten Gegenbild eines strukturell agressionsunfähigen Ordnungsgebildes in der Mitte Europas":[2] In den vergangenen Jahrzehnten erfuhr das Alte Reich eine derart umfassende Neubewertung, dass es mittlerweile geraten erscheint, von Zeit zu Zeit auch an die fraglos bestehenden Strukturdefizite dieses politischen Systems zu erinnern.[3] Gleichwohl kann der vollzogene Paradigmenwechsel als eine der wichtigsten Leistungen der jüngeren Frühneuzeitforschung gelten und ist mittlerweile auch auf der Ebene der Handbuch- und Überblicksdarstellungen angekommen.[4] Neben zahlreichen weiteren Forschungszweigen hat an diesem Fortschritt auch die Reichskammergerichtshistoriographie ihren Anteil, deren Relevanz für die westfälische Landesgeschichte sich auf den ersten Blick erschließt. Denn schon bald dehnte das 1495 gegründete Reichskammergericht[5] seine Wirksamkeit auf den „königsfernen" Nordwesten des Reiches aus und beförderte auch in den westfälischen Territorien die Rezeption des römischen Rechts, eine Kodifizierung der Landesrechte und die Schaffung eines von den Untergerichten
1 bis zu den Reichsgerichten reichenden Instanzenzuges.[6] Nicht nur die Bistümer Münster und Paderborn waren seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu den „Hauptlieferanten für Appellatio-

[1] Erweiterte Fassung eines am 5. April 2011 in der Vortragsreihe des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster, gehaltenen Referats. Folgende Archivsiglen wurden verwendet: GStA PK: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin; LAV NRW W: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen; ÖStA HHStA: Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[2] HORST CARL, „Schwerfälligen Andenkens" oder „Das Recht, interessant zu sein"? Das Alte Reich in der neueren Forschungsliteratur, in: Zeitschrift für Historische Forschung 37, 2010, S. 73–97, Zitat S. 73. Einen Forschungsüberblick bieten ferner die Beiträge in: Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 57), hg. v. Matthias Schnettger, Mainz 2002.

[3] Auf eine im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmende Erstarrung des Reichsverbandes verweist beispielsweise BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Die Verfassung des Alten Reiches am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe D, Bd. 31), hg. v. Ulrike Gärtner/Judith Koppetsch, Dortmund 2003, S. 18–27.

[4] Genannt seien an dieser Stelle die unterschiedlich akzentuierten Darstellungen von: KARL OTMAR VON ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, 4 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1997–2005; BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806, München 2006; JOHANNES BURKHARDT, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 11), Stuttgart 2006; GEORG SCHMIDT, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999.

[5] Als Gesamtdarstellung noch immer wertvoll: RUDOLF SMEND, Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. IV/3), Weimar 1911.

[6] Siehe hierzu ELISABETH KLOOSTERHUIS, Fürstbischof Johann von Hoya und das Eindringen der Reichsjustiz in den Fürstbistümern Münster, Osnabrück und Paderborn zwischen 1566 und 1574, in: Westfälische Zeitschrift 142, 1992, S. 57–117; vgl. JÜRGEN MIELE, Das lippische Hofgericht 1593–1743. Ein Beitrag zu Entstehungsgeschichte, Gerichtsverfassung und Prozeßverfahren des zivilen Obergerichts der Grafschaft Lippe unter Berücksichtigung reichsgesetzlicher Bestimmungen, Göttingen 1984; vgl. nunmehr auch PETER OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeits-

1
Bildliche Darstellung der Gerichtsverfassung im Fürstbistum Paderborn aus dem Jahr 1698. Der Instanzenzug reichte von den Untergerichten über das Paderborner Hofgericht bis hin zu Reichskammergericht und Reichshofrat.

nen an das Reichskammergericht“[7] zu zählen – auch der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis insgesamt bildete unbestritten den Hauptherkunftsort aller Kläger am Reichskammergericht. Im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts belief sich sein Anteil am Prozessaufkommen auf rund 54 %.[8] Es darf deshalb als durchaus bezeichnend gelten, dass zu den Sentenzen, die das Reichskammergericht in seiner letzten Audienz am 17. Juli 1806 verkündete, auch ein Urteil in einem Verfahren zwischen Corvey und Köln gehörte.[9]

Der naheliegenden Einsicht, dass die Reichsgerichtsbarkeit[10] einen integralen Bestandteil frühneuzeitlicher Verfassungswirklichkeit in Westfalen darstellte, konnte sich selbst ein Wahlpreuße wie Justus Gruner (1777–1820) nicht verschließen. In seiner umstrittenen „Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts“ würdigte er das Gericht geradezu als das „einzige wohlthätige Mittel unserer zu sehr verschrieenen Reichsverfassung“.[11] Von der eifrigen Nutzung dieses Mittels legen rund 7.000 Reichskammergerichtsakten, die das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen an seinen Standorten Münster und Detmold verwahrt, noch heute ein eindrucksvolles Zeugnis ab.[12]

streitigkeiten und Instanzenzüge (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 61), Wien/Köln/Weimar 2012, zu Münster ebd., S. 36–229, zu Lippe S. 423–525.

[7] BERNHARD DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 1), 2. Aufl., Wetzlar 1988, S. 16.

[8] ANETTE BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 36), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 35–41; vgl. HELMUT GABEL, Beobachtungen zur territorialen Inanspruchnahme des Reichskammergerichts im Bereich des niederrheinisch-westfälischen Kreises, in: Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 21), hg. v. Bernhard Diestelkamp, Köln/Wien 1990, S. 143–172. Aus dem Gebiet der späteren Provinz Westfalen wurde das Reichskammergericht im Laufe des 18. Jahrhunderts im Jahresdurchschnitt mehr als 20 Mal angerufen. Siehe BERND SCHILDT, Nähe und Ferne zum Reichskammergericht. Teilergebnisse einer quantitativen Analyse, in: Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 57), hg. v. Friedrich Battenberg/Dems., Köln/Weimar/Wien 2010, S. 295–316, hier S. 302; vgl. die quantifizierenden Angaben zum Hochstift Osnabrück, der Grafschaft Bentheim, der Grafschaft Tecklenburg und dem Niederstift Münster bei HANS-HEINRICH EBELING, „Appellieren, Supplizieren und Brotbetteln steht jedermann frei.“ Reichskammergerichts-Prozesse aus dem westlichen Niedersachsen – Untersuchungen zu Streitgegenstand, Prozeßverlauf und Urteilsdurchsetzung, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64, 1992, S. 89–129, insb. S. 103–105; zur Integrationsfunktion des Reichskammergerichts auch VOLKER PRESS, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 3), 3. Aufl., Wetzlar 1996.

[9] ERIC-OLIVER MADER, Die letzten „Priester der Gerechtigkeit“. Die Auseinandersetzung der letzten Generation von Richtern des Reichskammergerichts mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (Colloquia Augustana, Bd. 20), Berlin 2005, S. 20.

[10] Einen konzisen Forschungsüberblick bietet EDGAR LIEBMANN, Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Spiegel der Forschung, in: Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 52), hg. v. Anja Amend/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 151–172; vgl. ferner DIETMAR WILLOWEIT, Das Reich als Rechtssystem, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum, hg. v. Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Götzmann, Berlin 2006, S. 81–91.

[11] GERD DETHLEFS/JÜRGEN KLOOSTERHUIS (Bearb.), Auf kritischer Wallfahrt zwischen Rhein und Weser. Justus Gruners Schriften in den Umbruchsjahren 1801–1803 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 65, zugleich: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIX, Bd. 11), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 149 (bezogen auf Appellationen aus der von Gruner für ihre Rechtspflege scharf kritisierten Grafschaft Rietberg).

[12] Als Findmittel zu den 6.417 Akten in Münster dient: GÜNTER ADERS/HELMUT RICHTERING (Bearb.), Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände. Gerichte des Alten Reiches. Reichskammergericht, 3 Bde., Münster 1966–1973. Das Findbuch wurde mittlerweile retrokonvertiert und steht im Internet zur Verfügung unter <http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&tektId=807&id=0483&klassId=1> (abgerufen am 27.06.2012).

Mit Blick auf den von der Landesgeschichte zu Recht erhobenen Syntheseanspruch[13] stellt sich allerdings die Frage, ob und inwiefern neuere landeskundliche Arbeiten den „engen Nexus von Reichs- und Landesgeschichte“[14] angemessen abbilden. Hierzu empfiehlt sich zunächst ein kurzer Rückblick, für den sich als Ausgangspunkt ein Verdikt Walter Schlesingers anbietet. Dieser hatte 1963 postuliert: „In gleichem Maße, in dem das Staatsleben in den Territorien intensiviert wird, wird das Reich ausgehöhlt, es erstarrt und wird schließlich zerstört. Die deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit ist daher als Geschichte der Reichsverfassung nur die Geschichte eines fortschreitenden Verfalls. Da die wirklich lebendigen verfassungsgeschichtlichen Kräfte allein in den Landesstaaten beheimatet sind, ist sie in erster Linie Geschichte der landesstaatlichen Verfassung.“[15] Eine derartige Prämisse prägt in unterschiedlicher Intensität auch die klassischen Überblicksdarstellungen zur westfälischen Geschichte von Hermann Rothert (1950/51), Albert K. Hömberg (1967) und Wilhelm Kohl (1983).

Rothert spart den Themenkomplex „Westfalen und das Reich“ zwar keineswegs aus und schildert sowohl die Tätigkeit des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises als auch die Bedeutung des Reichskammergerichts für die Rezeption des römischen Rechts. Zu einer Neuinterpretation der Integration Westfalens in den Reichsverband werden diese Befunde allerdings nicht genutzt. Stattdessen erscheint das Kaisertum schon im zweiten, dem konfessionellen Zeitalter gewidmeten Band als „der neuen Zeit immer wesensfremder“, während der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis „längst nicht mehr ein lebendiges Glied des Reiches, wohl aber seit den achtziger Jahren [des 16. Jahrhunderts] dessen blutende Grenze“ bildete.[16] „Staatliches Leben pulste allein in den Ländern“, die sich „im Kampfe *gegen* die Reichsgewalt“ befanden und deren Beziehungen untereinander durch das „Recht des Stärkeren“ strukturiert wurden.[17] Dass der Existenz „kleiner Einsprengsel“ wie der Herrschaft Steinfurt und der Herrschaft Gemen in einer solchen Wildwest-Umgebung nicht ein rasches Ende bereitet wurde, sich beide Territorien vielmehr bis zum Ende des Alten Reiches gegen alle Begehrlichkeiten der münsterischen Bischöfe zu behaupten vermochten, gesteht Rothert freilich ein: „schwere Aktenbände, Prozesse, die [am Reichskammergericht] bis ins übernächste Jahrhundert sich hinschleppten, erzählen von diesen Streitigkeiten, in denen die Angegriffenen sich schließlich behaupteten“.[18] In Rotherts drittem Band („Absolutismus und Aufklärung“) rammt Brandenburg-Preußen – endlich – die „Grundpfeiler des künftigen neuen Deutschlands in den Boden der nordwestlichen Grenzmark“, wobei es sich allerdings mit einem „vermorschten Reich“ und „versteinerten westfälischen Krummstablanden“ auseinanderzusetzen hat.[19] Wien war „fern“, und so „war es kein Wunder, daß der Reichsgedanke in Nordwestdeutschland nur noch wie ein Fun-

[13] Vgl. WERNER FREITAG, Landesgeschichte als Synthese – Regionalgeschichte als Methode, in: Westfälische Forschungen 54, 2004, S. 291–305.

[14] GABRIELE HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 122), Stuttgart 1992, S. 2.

[15] WALTER SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, in: Probleme und Methoden der Landesgeschichte (Wege der Forschung, Bd. 492), hg. v. Pankraz Fried, Darmstadt 1978, S. 117–172, hier S. 144 (erstmals 1963).

[16] HERMANN ROTHERT, Westfälische Geschichte, Bd. 2 (Das Zeitalter der Glaubenskämpfe), Gütersloh 1950, S. 239–240. Dabei soll nicht geleugnet werden, dass die militärische Leistungsbilanz des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises auch aus heutiger Sicht vergleichsweise negativ ausfällt. Siehe HELMUT NEUHAUS, Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis – eine Region des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in der Frühen Neuzeit?, in: Regionen in der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 17), hg. v. Peter Claus Hartmann, Berlin 1994, S. 79–96.

[17] ROTHERT (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 244f. (Hervorhebung durch den Verfasser).

[18] Ebd., S. 245.

[19] HERMANN ROTHERT, Westfälische Geschichte, Bd. 3 (Absolutismus und Aufklärung), Gütersloh 1951, S. 268.

ke unter der Asche fortglühte".[20] Eine Seite weiter liest man allerdings, die geistlichen Territorien und die Reichsstadt Dortmund seien weiterhin „Sitze des Reichspatriotismus" geblieben – freilich „eines selbstischen, rückwärts gewandten". Schon Rothert gelingt es also nicht, das reichsgeschichtliche Niedergangspostulat mit konkreten landesgeschichtlichen Befunden überzeugend in Einklang zu bringen. Am Ende bleibt die frühneuzeitliche Geschichte Westfalens deshalb eine Camera obscura: „In dem Raritätenkabinett Heiliges Römisches Reich bildete unser Kreis ein Schaustück für sich."[21]

Auch bei Hömberg präsentiert sich das Reich (vollends nach 1648) nur mehr als „lockerer Staatenbund", während in Westfalen ein machtpolitisches „Vakuum" herrschte.[22] Reichstag, Reichskreise und Reichshofrat kommen folglich gar nicht, das Reichskammergericht immerhin in einem Nebensatz vor.[23] Zwar konstatiert Hömberg, dass der Absolutismusbegriff auf die geistlichen Territorien Westfalens kaum anwendbar sei, doch ist ihm der monarchische Machtstaat preußischer Prägung weiterhin der Maßstab, an dem gemessen die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der westfälischen Fürstbistümer im Grunde „wenig Interesse"[24] hervorrufen kann. Westfälische Landesgeschichte der Frühen Neuzeit – jenseits der brandenburgisch-preußischen Provinzen also eine fade Angelegenheit! Die politische „Abgeschlossenheit"[25] der Region war für Hömberg offenbar so vollkommen, dass der Untergang des Alten Reiches bei der Schilderung des Jahres 1806 nicht einmal explizit erwähnt werden musste.[26]

Die Quellenferne dieser Abgeschlossenheitsthese verdeutlichen wiederum mehrere an sich verdienstvolle Beiträge in der 1983 von Wilhelm Kohl herausgegebenen „Westfälischen Geschichte". Hier erfährt man beispielsweise von zahlreichen in Westfalen tätigen kaiserlichen Kommissionen – eingesetzt etwa zur Regelung von Konflikten zwischen der Stadt Höxter und dem Abt von Corvey,[27] im Rahmen des Jülich-Klevischen Erbfolgestreits, im Konflikt zwischen dem Großen Kurfürsten und der Stadt Herford oder zwischen Christoph Bernhard von Galen und der Stadt Münster.[28] Eine verfassungsgeschichtliche Erläuterung dieser Kommissionen als Ausdruck delegierter kaiserlicher Gerichtsbarkeit unterbleibt dabei allerdings, so dass die genannten Beispiele letztlich unverbunden nebeneinander stehen. Stattdessen begegnet die überkommene Einschätzung, wonach das Reich nach 1648 nur noch „als ein Schatten seiner selbst verfassungsmäßig fortbestand", während zu gleicher Zeit „die Existenz der geistlichen Territorien von der Existenz und Funktionsfähigkeit des Reiches"[29] abhängig gewesen sei. Einmal mehr evoziert dieser Widerspruch die Frage, wie die westfälische Germania Sacra in der

[20] Ebd.
[21] Ebd., S. 276.
[22] ALBERT K. HÖMBERG, Westfälische Landesgeschichte, Münster 1967, S. 244, 256. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Werk erst posthum auf Basis von Vorlesungsmitschriften herausgegeben wurde.
[23] Ebd., S. 260, im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen dem Großen Kurfürsten und der Stadt Herford nach 1648.
[24] Ebd., S. 270.
[25] Ebd., S. 281.
[26] Ebd., S. 281.
[27] WILHELM KOHL, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe (1517–1618), in: Westfälische Geschichte, Bd. 1 (Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches), hg. v. Dems., Düsseldorf 1983, S. 469–535, hier S. 519.
[28] MANFRED WOLF, Das 17. Jahrhundert, in: Westfälische Geschichte, Bd. 1 (Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches), hg. v. Wilhelm Kohl, Düsseldorf 1983, S. 537–604, hier S. 551 (Jülich-Kleve-Berg), S. 579 (Herford), S. 588f. (Münster), S. 591 (Corvey).
[29] ALWIN HANSCHMIDT, Das 18. Jahrhundert, in: Westfälische Geschichte, Bd. 1 (Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches), hg. v. Wilhelm Kohl, Düsseldorf 1983, S. 605–685, hier S. 638.

Nachbarschaft von Hessen, Braunschweig und Brandenburg-Preußen die Jahre zwischen 1648 und 1802/03 überhaupt überdauern konnte, wenn ihr nur ein Schatten den Rücken stärkte?

Nicht minder widersprüchlich erscheint die Erörterung des Absolutismusproblems. 1769 hatte Johann Jacob Moser betont: „Probire es ein solcher Fürst, Prälat, oder Graf, schreibe Steuren aus so vil er will, halte Soldaten nach Gefallen, usw. und lasse es zur Klage an einem höchsten Reichs-Gerichte kommen, man wird ihme bald nachdrücklich zeigen, daß und wie eingeschränkt seine Landes-Hoheit seye.“[30] Zwischen 1769 und 1983 hat sich die eingeschränkte Landeshoheit allerdings zu einer „prinzipiell … uneingeschränkten Souveränität“ des Fürsten gegenüber den Landständen gemausert – bevor zwei Seiten später auf Klagen der Stände gegen ihre Landesherrn am Reichshofrat rekurriert und bilanziert wird: „Die Verbindung des Kaisers mit den Landständen war daher eine gewissermaßen natürliche Folge der Doppelrolle der Fürsten als Reichsstände und Landesherren.“[31] Trotz offenkundiger Widersprüche haben die „kleindeutschen Geschichtsbaumeister“[32] der borussischen Schule um Heinrich von Treitschke und Johann Gustav Droysen den „innerdeutschen Kampf der Kulturen“[33] also offenbar auch in Westfalen gewonnen. Anders wäre es nicht zu erklären, dass die einst in Berlin erfundene Mär vom „in Wahrheit verfassungslos[en]“[34] Reich und die damit aufs engste verknüpfte „Legende von der landesherrlichen Souveränität“[35] noch heute zumindest subkutan

[30] JOHANN JACOB MOSER, Von der teutschen Reichs-Stände Landen, 1769, S. 1147.

[31] HANSCHMIDT (wie Anm. 29), S. 620, 622; vgl. zu diesem Problemkreis nunmehr auch JOACHIM BAHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 91), München 2012, S. 48: „Die Auseinandersetzungen zwischen Landesfürsten und Ständen waren nicht ausschließlich innerterritoriale Angelegenheiten. Während der gesamten Frühneuzeit sind sie auch vor dem Hintergrund der Reichsgesetzgebung und der kaiserlichen Politik zu sehen.“

[32] So die treffende Formulierung des aus Ostfriesland stammenden welfischen „Haushistorikers“ Onno Klopp (1822–1903), der Georg V., den letzten König von Hannover, 1866 ins Wiener Exil begleitete. Siehe ONNO KLOPP, Kleindeutsche Geschichtsbaumeister, Freiburg 1863.

[33] PETER-MICHAEL HAHN, Friedrich der Große und die deutsche Nation. Geschichte als politisches Argument. Stuttgart 2007, S. 35; vgl. zur Rezeptionsgeschichte des Alten Reiches HANS ULRICH THAMER, Das Heilige Römische Reich als politisches Argument im 19. und 20. Jahrhundert, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum, hg. v. Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Götzmann, Berlin 2006, S. 383–395. Anregungen für eine auf die Provinz Westfalen fokussierte Erforschung der Rezeption des Reiches nach 1815 böte die mentalitätsgeschichtliche Studie von WOLFGANG BURGDORF, Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806 (bibliothek altes Reich, Bd. 2), 2. Aufl., München 2009. Dabei wäre zwischen alt- und neupreußischen Gebietsteilen zu differenzieren. Ansätze finden sich in den Beiträgen in: Wir sind Preußen. Die preußischen Kerngebiete in Nordrhein-Westfalen 1609–2009, hg. v. Stephan Sensen/Eckhard Trox/Maria Perrefort/Gerhard Renda/Veit Veltzke, Essen 2009; vgl. hierzu die Rezension des Verfassers in: Westfälische Forschungen 59, 2009, S. 541–543. Wie ergiebig dieses Forschungsfeld sein könnte, zeigen beispielsweise die Erinnerungen des aus Münster stammenden Historikers Hermann Hüffer (1830–1905), der von den in seiner Heimatstadt vorherrschenden „katholischen und altkaiserlichen Sympathien“ berichtete, welche durch die 1848 erfolgte Wahl Erzherzog Johanns zum Reichsverweser zu neuem Leben erwachten: „… als in einer Nebenstraße einer von den übertünchten alten Reichsadlern von seiner Hülle befreit wurde, begrüßte man ihn freudig als Symbol der nun wieder gestatteten [!] reichspatriotischen Gesinnungen.“ Siehe HERMANN HÜFFER, Lebenserinnerungen, hg. v. Ernst Sieper, Berlin 1914, S. 36.

[34] HEINRICH VON TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bde., Leipzig 1928 (erstmals 1879), hier Bd. 1, S. 9.

[35] JOHANNES BURKHARDT, Der Westfälische Friede und die Legende von der landesherrlichen Souveränität, in: Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag, hg. v. Jörg Engelbrecht/Stephan Laux, Bielefeld 2004, S. 197–220. Verweise auf eine vermeintliche landesherrliche Souveränität finden sich bis heute in zahlreichen landesgeschichtlichen Publikationen. Siehe etwa MICHAEL DREWNIOK, Das Hochstift Paderborn in der Frühen Neuzeit bis zu seiner Auflösung (1802/15) – Verfassungswirklichkeit und zeitgenössische Kritik (Themenheft des Historischen Museums des Hochstifts Paderborn), Paderborn 2000, S. 15, wonach das Reich „einem Bund souveräner Staaten vergleichbar“ gewesen sei. Mehrfach wird dem brandenburgischen Kurfürsten in seinem westlichen Streubesitz Souveränität attestiert bei JÖRG ENGELBRECHT, Das 17. Jahrhundert (1609–1714) – Anfänge und Konsolidierung der brandenburgischen Herrschaft

bei der Betrachtung von Territorien mitschwingen, die nach 1648 ohne den Rückhalt des Reiches in Windeseile von der Bildfläche verschwunden wären.

Freilich soll nicht verschwiegen werden, dass in jüngerer Zeit mehrere Beiträge erschienen sind, die auf eine Implementierung des eingangs skizzierten reichsgeschichtlichen Paradigmenwechsels in landesgeschichtliche Kontexte hinarbeiten. Elisabeth Kloosterhuis analysierte die bereits angedeutete Rolle der Reichskammergerichtsordnung für die Justizreformen in den Bistümern Münster, Osnabrück und Paderborn unter Johann von Hoya.[36] Johannes Arndt fragte nach der Rolle der Grafschaft Lippe innerhalb der Reichsinstitutionen und wies dabei auf die große Bedeutung des Reichshofrats im Rahmen innerdynastischer Konflikte hin.[37] Mit Blick auf den Konflikt zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg über die jülich-klevische Erbfolge würdigte Ralf-Peter Fuchs den Beitrag des Reichshofrats zur Regelung der religiösen Verhältnisse in der Grafschaft Mark auf Basis der Normalsjahrsregelung nach 1648,[38] während Michael Kaiser im Rahmen seiner Forschungen zu den kleve-märkischen Ständen die Funktion des Kaisers als oberster Lehnsherr in Erinnerung rief.[39] Mit landstädtischem Reichsbewusstsein in der Mitte des 18. Jahrhunderts sowie mit „mentalen und ideengeschichtlichen Motiven für die starke Inanspruchnahme der Reichsjustiz" im Fürstbistum Paderborn befasste sich Michael Ströhmer am Beispiel der Stadt Brakel.[40] Aus archivischer Perspektive führte Wolfgang Bender in den Bestand der lippischen Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Detmold ein und verwies auf die damit verbundenen Forschungsperspektiven.[41]

Sofern die genannten Beiträge als Ausdruck einer grundlegenden Neuorientierung interpretiert werden können, ist diese über Ansätze jedoch noch nicht hinausgekommen, wie ein Blick auf die gewichtigen, 1998 bzw. 2007 erschienenen Handbuchdarstellungen zur Geschichte der Bistümer Münster und Paderborn verdeutlicht. Andreas Holzem würdigt im Anschluss an die Arbeit von Kloosterhuis zwar die Rolle der Reichskammergerichtsordnung für die Ausgestaltung des münsterischen Justizwesens, nennt als Faktoren, „die das Politikgeschehen bis zur Säkularisation 1803 strukturierten", allerdings nur die territoriale Einbettung des Bistums Münster im deutschen Nordwesten sowie die konfessionelle und landständische Entwicklung – das Reich kommt dabei kaum vor.[42] Zugleich muss man mit einiger Verwunderung zur Kenntnis

im Rheinland und in Westfalen, in: Rheinland, Westfalen und Preußen. Eine Beziehungsgeschichte, hg. v. Georg Mölich/Veit Veltzke/Bernd Walter, Münster 2011, S. 13–44, hier S. 21, 29, 33.

[36] KLOOSTERHUIS (wie Anm. 6).

[37] JOHANNES ARNDT, Die Grafschaft Lippe und die Institutionen des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18, 1991, S. 149–176, hier S. 151. Arndts diesbezügliche Befunde können auch für andere Regionen des Reiches Geltung beanspruchen. Auf die Funktion des Kaisers als Obervormund verweist mit Blick auf Hessen beispielsweise PAULINE PUPPEL, Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 43), Frankfurt am Main 2004, S. 89–99; als Fallbeispiel zur Anrufung des Reichshofrats bei Konflikten um die Einführung der Primogenitur TOBIAS BUSCH, Herrschen durch Delegation. Reichsgräfliche Herrschaft zu Ende des 17. und im 18. Jahrhundert am Beispiel der Reichsgrafschaft Solms-Rödelheim (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 156), Darmstadt/Marburg 2008, S. 203–206.

[38] RALF-PETER FUCHS, 1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates, in: Westfälische Forschungen 59, 2009, S. 297–311.

[39] MICHAEL KAISER, Landständische Reformen in Kleve? Der Streit um die Landtagsordnung von 1639, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 73, 2009, S. 159–204, hier S. 167.

[40] MICHAEL STRÖHMER, Landstädtisches Reichsbewusstsein im nordwestdeutschen Bischofsstaat. Eine historische Denkschrift des Brakeler Stadtrates zum zentralistischen Staatsausbau im Fürstbistum Paderborn aus dem Jahr 1755, in: Westfälische Zeitschrift 156, 2006, S. 265–299, Zitat S. 289.

[41] WOLFGANG BENDER, Schandbild und Landwehrturm. Beobachtungen zu lippischen Reichskammergerichtsakten des 16. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 154, 2004, S. 407–421.

[42] ANDREAS HOLZEM, Der Konfessionsstaat 1555–1802 (Geschichte des Bistums Münster, Bd. 4), Münster 1998, S. 34–69, Zitat S. 58.

2
Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv am Wiener Minoritenplatz.

nehmen, dass die Schilderung der frühneuzeitlichen Justizverfassung im Fürstbistum Paderborn ohne die Reichsgerichtsbarkeit auskommt – gerade so, als sei der Instanzenzug auf Ebene des Paderborner Hofgerichts bereits zu Ende gewesen.[43] „In Grenzen unbegrenzt“[44] – sofern hierunter eine Selbstbeschränkung auf den Bannkreis territorialer Grenzsteine zu verstehen ist, führt dieses klassische landesgeschichtliche Forschungsparadigma also unweigerlich in die Irre.[45] Im Anschluss an ein Plädoyer Werner Freitags sind stattdessen für den Zeitraum vor 1806 „andere, also weitere Blicke“[46] gefordert, um anachronistische Schranken zu überwinden.

Als Beitrag zu einer solchen Perspektiverweiterung soll mit dem vorliegenden Aufsatz das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv ins Visier genommen werden, das mit dem schriftlichen Erbe des kaiserlichen Reichshofrats über einen bislang kaum erforschten Aktenbestand verfügt, der die in Deutschland verwahrten Reichskammergerichtsakten sowohl quantitativ als auch qualitativ überragt. Zu diesem Zweck werden zunächst die Geschichte des Reichshofrats und die Struktur seines Aktenbestandes skizziert sowie ein 2007 ins Leben gerufenes deutsch- 2

[43] HANS JÜRGEN BRANDT/KARL HENGST, Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532–1802/21 (Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 2), Paderborn 2007, S. 90–92.
[44] LUDWIG PETRY, In Grenzen unbegrenzt. Möglichkeiten und Wege der geschichtlichen Landeskunde, in: Probleme und Methoden der Landesgeschichte (wie Anm. 15), S. 280–304.
[45] Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Kritik an einer analytischen Trennung von Reichs- und Territorialverfassung bei HEINZ DUCHHARDT, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806 (Kohlhammer Urban-Taschenbücher, Bd. 417), Stuttgart 1991, S. 10.
[46] WERNER FREITAG, Was ist wissenswert? Alte und neue Fragen einer Landesgeschichte für Westfalen, in: Bünde – Städte – Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte (Städteforschung, Bd. A 77), hg. v. Dems./Peter Johanek, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 1–15, hier S. 14.

österreichisches Kooperationsprojekt zur Erschließung der Überlieferung dieser zentralen Reichsinstitution vorgestellt. Sodann soll anhand ausgewählter Beispiele das weitreichende Potential der Reichshofratsakten für die westfälische Landesgeschichte diskutiert werden.

Der Reichshofrat – Geschichte einer Reichsbehörde im Überblick

Während das Reichskammergericht mit dem Wormser Reichstag von 1495 über ein festes Gründungsdatum verfügt, entwickelte sich der Reichshofrat in einer im Zeitraum von 1519 (Regierungsantritt Karls V.) bis 1564 (Tod Ferdinands I.) anzusetzenden „Formierungsphase" aus den Hofräten der beiden Habsburger.[47] In konkurrierender Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergericht war die kollegialisch arbeitende Behörde, deren Räte sich auf eine Herren- und eine Gelehrtenbank verteilten, erstinstanzlich für Klagen gegen Reichsunmittelbare und für Verfahren wegen Landfriedensbruchs zuständig. Darüber hinaus entschieden beide Höchstgerichte unter Beachtung der den Landesherrn verliehenen Privilegien[48] über Appellationen gegen die Urteile territorialer Gerichte.[49] Im Bereich der konkurrierenden Gerichtsbarkeit verfuhren Reichshofrat und Reichskammergericht nach dem Prinzip der Prävention, wonach dasjenige Gericht für ein Verfahren zuständig war, bei dem der Prozess zuerst anhängig gemacht wurde. Allerdings übertraf der Zuständigkeitsbereich des Reichshofrats denjenigen des Reichskammergerichts sowohl geographisch als auch sachlich deutlich: In judikativer Hinsicht fielen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Ausnahme Savoyens die italienischen Gebiete des Reiches in die ausschließliche Zuständigkeit des Reichshofrats, der bis zur Einrichtung der österreichischen Hofkanzlei (1620) auch die österreichischen Angelegenheiten unter Ausschluss der Erblande Ungarn und Böhmen bearbeitete. Ein noch wichtigeres Alleinstellungsmerkmal bildete indes die Funktion des Reichshofrats als oberster Lehnshof und Hüter der kaiserlichen Reservatrechte (u. a. Standeserhöhungen, Vergabe von Kanonikaten durch das Recht der Ersten Bitte, Handelsprivilegien).

Während die ältere Forschung noch von einem Konkurrenzverhältnis zwischen beiden Instanzen ausging, zeichnen neuere Studien das Bild zweier „komplementärer Gerichte für jeweils spezifische Klientelgruppen".[50] Obwohl die kaiserliche Gerichtsbarkeit stets einen Faktor im Spannungsfeld zwischen den Konfessionen bildete,[51] wurde der Reichshofrat auch von zahlreichen Protestanten angerufen. In den Fokus der reichshofrätlichen Judikatur geriet somit

[47] Hierzu grundlegend EVA ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527), hg. v. Bernhard Diestelkamp, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 221–289; als Überblicksdarstellung weiterhin OSWALD VON GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), Wien 1942.

[48] Hierzu ULRICH EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 7), Köln/Wien 1980.

[49] Verwiesen sei an dieser Stelle auf das von Ellen Franke bearbeitete rechtshistorische Forschungsprojekt „Appellationen an den Reichshofrat 1519–1740". Weitere Informationen unter URL: <http://www.rechtsgeschichte.at/reichshofrat-appellationen.html> (abgerufen am 27.06.2012). Näheres zur Zuständigkeitsabgrenzung beider Höchstgerichte bei WOLFGANG SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge, Bd. 4), Aalen 1965.

[50] SIEGRID WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 267.

[51] Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Jahre vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. Siehe hierzu STEFAN EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 72), Göttingen 2006.

3
Sitzung des Reichshofrats in der Wiener Hofburg im späten 17. Jahrhundert.
Abbildung aus: Johann Christoph von Uffenbach: Tractatus Singularis et Methodicus de Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico ..., Wien/Prag 1700 (Foto: Österreichisches Staatsarchiv).

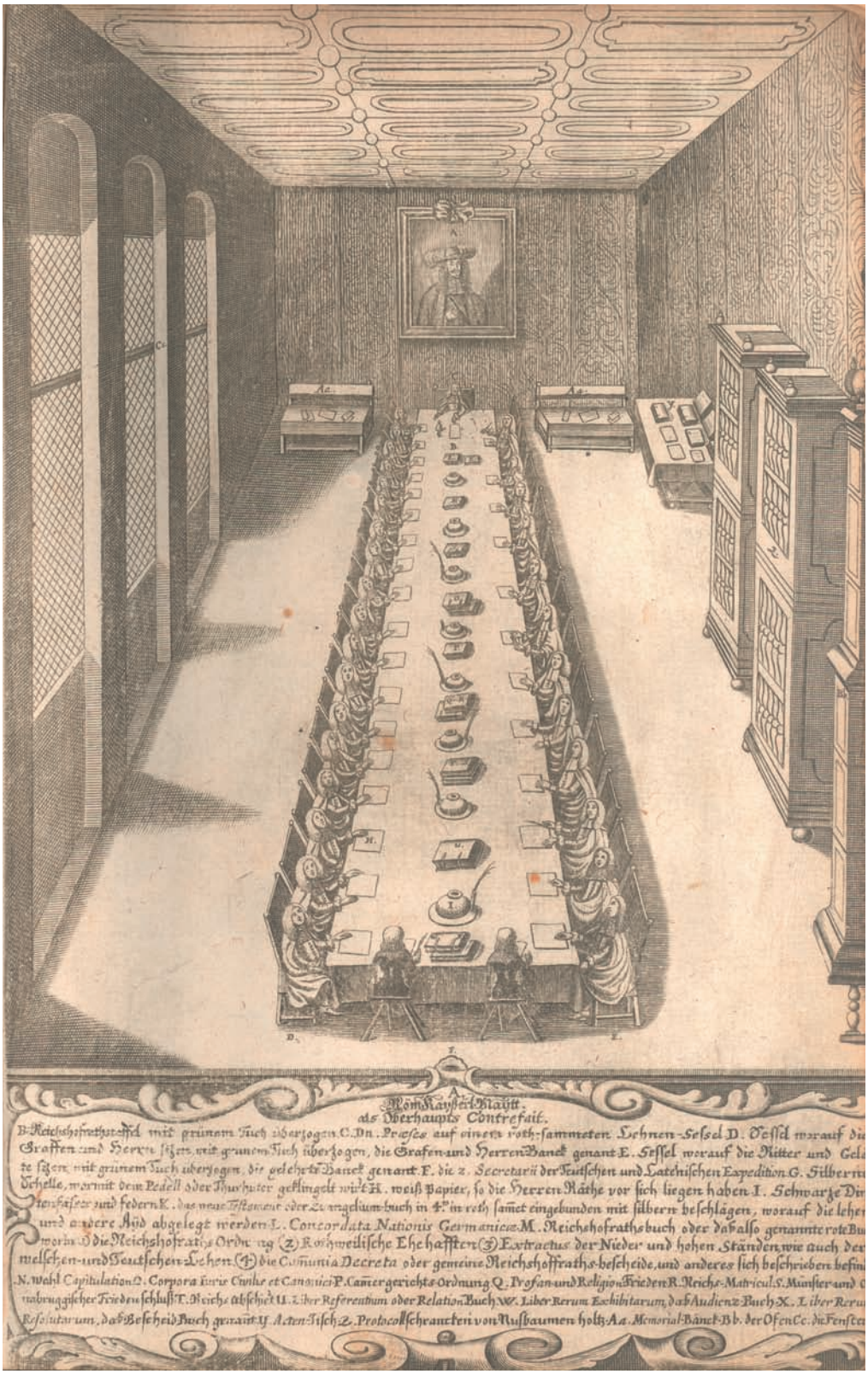

nicht nur der „kaisernahe“ Südwesten, sondern auch der vermeintlich „reichsferne“ Norden des Reiches.[52] Darüber hinaus belegen neuere quantifizierende Studien zum Geschäftsanfall, dass der kaiserliche Gerichtshof das Reichskammergericht im 17. und vollends im 18. Jahrhundert deutlich überflügelte.[53] Auf empirischer Basis wurde damit eine zentrale These von Volker Press bestätigt, der bereits in den 1980er Jahren auf die große Bedeutung des Reichshofrats für den Wiederaufstieg des Kaisertums nach 1648 hinwies.[54] Im Anschluss an Sigrid Jahns kann deshalb von einem habsburgischen Bestreben gesprochen werden, „auf dem Weg über das oberstrichterliche Amt des Kaisers durch eine verstärkte, strikt am Recht orientierte Reichshofratstätigkeit den nach 1648 im Reich und vor allem in Norddeutschland verlorenen Einfluß wiederzugewinnen, in innerterritorialen Konflikten unter vorsichtigen Korrekturen am System den Status quo zu wahren, unter Ausschaltung dritter ‚interessierter‘ Mächte den Kaiser zum alleinigen Schiedsrichter zu machen und sich über diesen Interventionskanal
4+5 auf Dauer in einem Territorium zu etablieren“.[55] Zu den „Erfolgsfaktoren“ des Reichshofrats zählte nicht zuletzt eine im Vergleich zum Reichskammergericht wesentlich flexiblere Prozessführung.[56] Diese zielte nach Möglichkeit auf eine gütliche Konfliktbeilegung und bediente sich in zahlreichen Fällen einer (vor allem an Reichsstände) delegierten Gerichtsbarkeit in Gestalt kaiserlicher Kommissionen, in denen die neuere Forschung eine „zentrale Institution im Friedens- und Rechtssystem des Alten Reiches“[57] erkennt.

Der Aktenbestand „Reichshofrat“ und das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt zu seiner Erschließung

Während die rund 80.000 Prozessakten umfassende Registratur des Reichskammergerichts – abgesehen von einem „unteilbaren“, heute durch das Bundesarchiv verwahrten Restbestand –

[52] Umfangreiches statistisches Material bei TOBIAS FREITAG/NILS JÖRN, Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806, in: Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, Köln/Weimar/Wien 2000 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 35), hg. v. Nils Jörn/Michael North, S. 39–141. Die Autoren gehen von insgesamt mindestens 2.600 Reichshofratsprozessen zwischen Parteien aus dem südlichen Ostseeraum aus.

[53] Statistische Erhebungen bei EVA ORTLIEB/GERT POLSTER, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26, 2004, S. 189–216. Zur Behauptung der kaiserlichen Justizhoheit auf dem Westfälischen Friedenskongress SIGRID JAHNS, Die Reichsjustiz als Spiegel der Reichs- und Religionsverfassung, in: 1648. Krieg und Frieden in Europa, Textband 1, hg. v. Klaus Bußmann/Heinz Schilling, München 1998, S. 455–463.

[54] VOLKER PRESS, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), hg. v. Georg Schmidt, Stuttgart 1989, S. 51–80, zum Reichshofrat insb. S. 69–75.

[55] SIGRID JAHNS, „Mecklenburgisches Wesen“ oder absolutistisches Regiment? Mecklenburgischer Ständekonflikt und neue kaiserliche Reichspolitik (1658–1755), in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen, Bd. 67), hg. v. Paul-Joachim Heinig/Ders./Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers, Berlin 2000, S. 323–351, hier S. 336. Jahns fokussiert dabei vor allem auf die Reichspolitik der Kaiser Joseph I. (1705–1711) und Karl VI. (1711–1740).

[56] Hierzu ausführlich WOLFGANG SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge 18), Aalen 1973.

[57] SABINE ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte, Bd. 214), Mainz 2006, S. 44; vgl. DIES., Schiedlichkeit und gute Nachbarschaft. Die Verfahrenspraxis der Kommissionen des Reichshofrats in den territorialen Hoheitskonflikten des 16. Jahrhunderts, in: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 44), hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer, Berlin 2010, S. 129–155; EVA ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38), Köln/Weimar/Wien 2001.

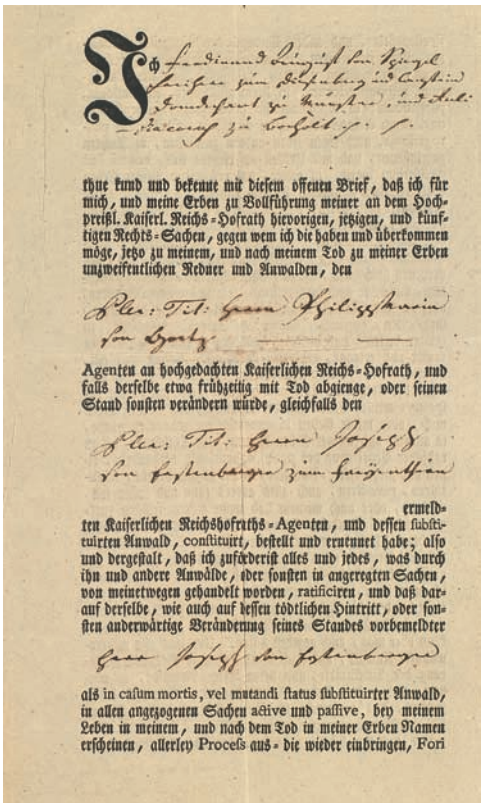

Ich Ferdinand August Graf von Spiegel zum Desenberg und Canstein Domdechant zu Münster, und Administrator zu Corvey &c. &c.

thue kund und bekenne mit diesem offenen Brief, daß ich für mich, und meine Erben zu Vollführung meiner an dem Hochpreißl. Kaiserl. Reichs-Hofrath hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechts-Sachen, gegen wem ich die haben und überkommen möge, jetzo zu meinem, und nach meinem Tod zu meiner Erben unzweifentlichen Redner und Anwalden, den

Pler: Tit: Herrn Philipp Maria von Görtz

Agenten an hochgedachten Kaiserlichen Reichs-Hofrath, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Tod abgienge, oder seinen Stand sonsten verändern würde, gleichfalls den

Pler: Tit: Herrn Joseph von Fahlenberg zum Hungerhof

ermeldten Kaiserlichen Reichshofraths-Agenten, und dessen substituirten Anwald, constituirt, bestellt und ernennet habe; also und dergestalt, daß ich zuförderist alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen, von meinetwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonsten anderwärtige Beränderung seines Standes vorbemeldter

Herr Joseph von Fahlenberg

als in casum mortis, vel mutandi status substituirter Anwald, in allen angezogenen Sachen active und passive, bey meinem Leben in meinem, und nach dem Tod in meiner Erben Namen erscheinen, allerley Proceß aus- die wieder einbringen, Fori

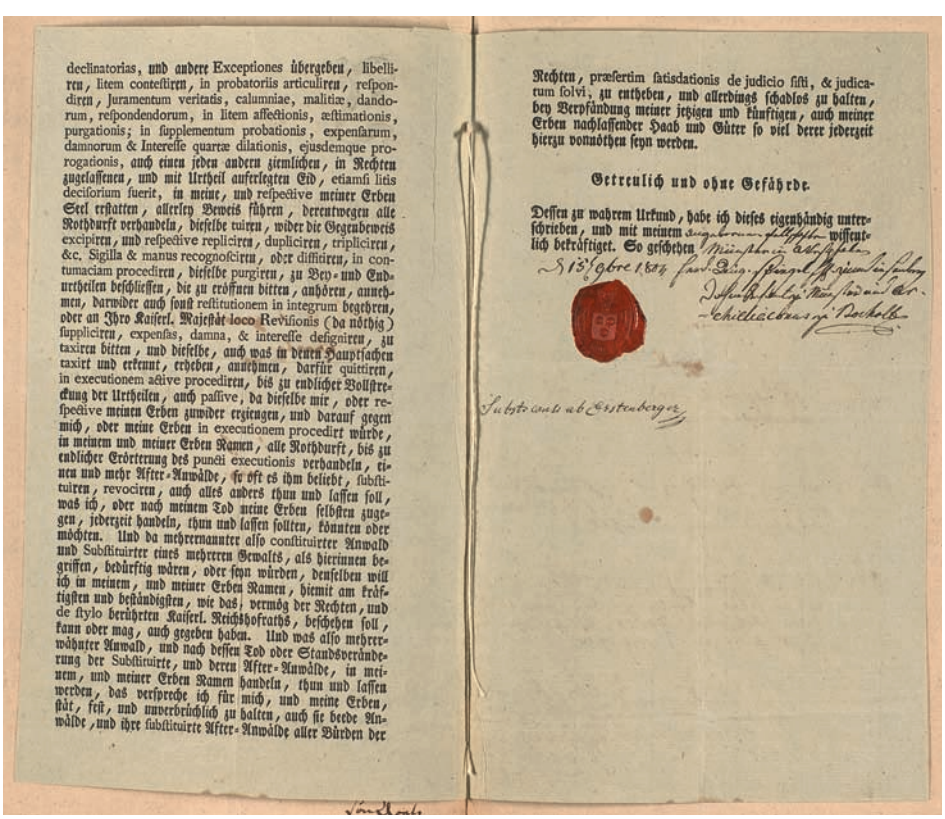

declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, in probatoriis articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, aestimationis, purgationis; in supplementum probationis, expensarum, damnorum & Interesse quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine, und respective meiner Erben Seel erstatten, allerley Beweis führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweis excipiren, und respective repliciren, duplicirn, tripliciren, &c. Sigilla & manus recognosciren, oder diffiriren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonst restitutionem in integrum begehren, oder an Ihro Kaiserl. Majestät ~~loco~~ Revisionis (da nöthig) supplicirn, expensas, damna, & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in denen Hauptsachen taxirt und erkennt, erheben, annehmen, darfür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passive, da dieselbe mit, oder respective meinen Erben zuwider ergiengen, und darauf gegen mich, oder meine Erben in executionem procedirt würde, in meinem und meiner Erben Namen, alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen und mehr After-Anwälde, so oft es ihm beliebt, substituiren, revocirn, auch alles anders thun und lassen soll, was ich, oder nach meinem Tod meine Erben selbsten zugegen, jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder möchten. Und da mehrernannter also constituirter Anwald und Substituirter eines mehreren Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denselben will ich in meinem, und meiner Erben Namen, hiemit am kräftigsten und beständigsten, wie das; vermög der Rechten, und de stylo berührten Kaiserl. Reichshofraths, beschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerwähnter Anwald, und nach dessen Tod oder Standsveränderung der Substituirte, und deren After-Anwälde, in meinem, und meiner Erben Namen handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich für mich, und meine Erben, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beede Anwälde, und ihre substituirte After-Anwälde aller Bürden der

Rechten, præsertim satisdationis de judicio sisti, & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey Verpfändung meiner jetzigen und künftigen, auch meiner Erben nachlassender Haab und Güter so viel derer jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden.

Getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund, habe ich dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angeborenen Pittschaft wissentlich bekräftiget. So geschehen Münsterberg alle Sachen

d. 15ten 8bre 1804

Ferd. Graf von Spiegel zum Desenberg

Dessen Bischöfl. Münsterischer Dom-Dechant

Schlieckhausen

Substituirt ab Fahlenberg

im 19. Jahrhundert nach Gesichtspunkten territorialer Pertinenz auf die Nachfolgestaaten des Reiches aufgeteilt wurde,[58] beanspruchte der österreichische Kaiser die Verfügungsgewalt über die Reichshofratsakten, die während der napoleonischen Zeit kurzfristig nach Paris verschleppt worden waren,[59] nach 1806 für sich. Mit Ausnahme von Akten, die Wien auf besonderen Antrag der deutschen Staaten ausfolgte,[60] wurden die Reichshofratsakten 1851 dem Hausarchiv einverleibt und gelangten schließlich im 1901/02 errichteten Archivzweckbau des Haus-, Hof- und Staatsarchivs am Wiener Minoritenplatz zur Aufstellung. Dort befinden sie sich noch heute und bilden mit insgesamt rund 1,3 Regalkilometern den dominierenden Teil der Bestandsgruppe „Reichsarchive", zu der des Weiteren die Bestände „Reichskanzlei" und „Mainzer Erzkanzlerarchiv" sowie die österreichischen Reichskammergerichtsakten gehören.[61] Die Tektonik des nach dem Registraturprinzip aufgebauten Bestands „Reichshofrat", der neben einer reichhaltigen Amtsbuchüberlieferung[62] insgesamt wohl rund 100.000 Akten umfassen dürfte, spiegelt noch heute den geographisch und inhaltlich ungemein weiten Tätigkeitsbereich der kaiserlichen Behörde. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die unter anderem die Prozessakten enthaltende Judizialregistratur mit rund 70.000–80.000 Verzeichnungseinheiten auf mehr als einem Regalkilometer sowie die Gratialregistratur mit der Überlieferung in Lehns- und Privilegienangelegenheiten.[63]

6

Dass diese in ihrer reichs-, landes- und rechtsgeschichtlichen Bedeutung kaum zu überschätzende Überlieferung noch bis vor wenigen Jahren nahezu als „terra incognita"[64] bezeichnet werden musste, hängt maßgeblich mit einem unzureichenden Erschließungsstand zusammen. Für einen Großteil des Bestandes sind bis heute Findbücher des 18. und 19. Jahrhunderts

[58] Die Erschließung der in deutschen Archiven verwahrten Reichskammergerichtsakten auf Basis der 1978 verabschiedeten „Frankfurter Grundsätze" ist mittlerweile nahezu abgeschlossen. Die Grundsätze sind abgedruckt bei JOST HAUSMANN, Die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten. Ein Erfahrungsbericht, in: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38), hg. v. Wolfgang Sellert, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 241–251, hier S. 250 f. Zur Bilanz der Reichskammergerichtserschließung siehe die Beiträge in: Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten (wie Anm. 8).

[59] LEOPOLD AUER, Die Verschleppung der Akten des Reichshofrats durch Napoleon, in: Grundlagen der europäischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, hg. v. Thomas Olechowski/Christian Neschwara/Alina Lengauer, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 1–13.

[60] Schätzungen zufolge ist von etwa 2.000 bis 3.000 auf diese Weise ausgefolgten Reichshofratsakten in deutschen Archiven auszugehen; siehe FRIEDRICH BATTENBERG, Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme, in: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38), hg. v. Wolfgang Sellert, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 221–240. Die Abteilung Westfalen des Landesarchivs NRW verwahrt beispielsweise im Bestand A030a vier Akten, die 1815 bzw. 1817 von Wien aus an die Hofgerichte in Münster und Arnsberg abgegeben wurden. Onlinefindbuch unter URL: <http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&tektId=807&id=0483&klassId=1> (abgerufen am 27.06.2012).

[61] Als Bestandsübersicht noch immer LOTHAR GROSS, Reichsarchive, in: Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, hg. v. Ludwig Bittner, Wien 1936, S. 273–394.

[62] Auf diese wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen; siehe hierzu: TOBIAS SCHENK, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung (Westfälische Quellen und Archivpublikationen, Bd. 27), hg. v. Marcus Stumpf, Münster 2012 (im Druck).

[63] Diese Gliederung ist freilich nicht mit einer klaren zeitgenössischen Ablagesystematik zu verwechseln. Zwischen beiden Registraturen, die sich wiederum in zahlreiche Unterserien auffächern, bestehen ebenso zahlreiche Schnittmengen wie zwischen den Reichshofratsakten und den übrigen Teilen der Bestandsgruppe „Reichsarchive". Diesbezügliche Ausführungen anhand eines Fallbeispiels bei TOBIAS SCHENK, Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen: Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728), in: Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution, hg. v. Anja Amend-Traut/Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert, Berlin/New York 2012 (im Druck).

[64] LEOPOLD AUER, Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung, in: Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, hg. v. Bernhard Diestelkamp/Ingrid Scheurmann, Bonn/Wetzlar 1997, S. 117–130, hier S. 120.

6
Ein Blick in den Magazintrakt des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Die Akten des Reichshofrats erstrecken sich über drei Etagen.

maßgeblich, die alphabetisch nach Klägernamen aufgebaut sind und deren Betreffangaben nur in sehr eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf den tatsächlichen Akteninhalt gestatten.[65] Eine grundlegende Verbesserung des Zugangs verspricht indes ein 2007 initiiertes Kooperationsprojekt der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen unter Beteiligung des Österreichischen Staatsarchivs und der Universität Wien.[66] Bis zum Jahr 2025 sollen Erschließungsdaten zu rund 20.000 Verzeichnungseinheiten der vornehmlich das 16. und 17. Jahrhundert betreffenden Judizialserien „Alte Prager Akten" und „Antiqua" über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs[67] und in Form gedruckter Inventare[68] der Forschung zugänglich gemacht werden. Von den laufenden Erschließungsarbeiten wurden im Laufe der vergangenen Jahre bereits zahlreiche den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis betreffende und der

[65] Diese Findmittel sind in den vergangenen Jahren zum Teil retrokonvertiert worden, so dass Nutzerinnen und Nutzer über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs (www.archivinformationssystem.at) darauf zugreifen können. Vgl. auch GERT POLSTER, Die elektronische Erfassung des Wolfschen Repertoriums zu den Prozeßakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 51, 2004, S. 635–649.

[66] Detaillierte Projektinformationen unter www.reichshofratsakten.de und bei TOBIAS SCHENK, Präsentation archivischer Erschließungsergebnisse analog und digital. Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats", in: Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen/Archives on the Web. Experiences, Challenges, Visions, hg. v. Thomas Aigner/Stefanie Hohenbruck/Thomas Just/Joachim Kemper, St. Pölten 2011, S. 187–202; DERS., Ein Erschließungsprojekt für die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Archivar 63, 2010, S. 285–290; Download unter <http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2010/ausgabe3/Archivar_3_10.pdf> (abgerufen am 30.07.2012).

[67] URL: <www.archivinformationssystem.at>.

[68] Bislang sind vier Bände erschienen: Serie I: Alte Prager Akten, Bde. 1–3 (A–O), hg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Eva Ortlieb, Berlin 2009–2011; Serie II: Antiqua, Bd. 1 (Karton 1–43), hg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Ursula Machoczek, Berlin 2010.

Forschung bislang unbekannte Akten erfasst, wie anhand einiger Beispiele verdeutlicht werden soll. Wenn sich die folgenden Ausführungen nicht auf neu erschlossene Akten des 16. und 17. Jahrhunderts beschränken, sondern auch Akten des 18. Jahrhunderts mit einbeziehen, so geschieht dies, um einer chronologischen Verengung des Forschungsinteresses entgegenzuwirken und die eigentliche Blütephase des Reichshofrats mit einzubeziehen. Zugleich soll damit gezeigt werden, dass trotz des ungleichmäßigen Erschließungsstandes, mit dem noch über Jahrzehnte hinweg zu rechnen sein wird, zahlreiche das 18. Jahrhundert betreffende Fragestellungen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit großem Gewinn bearbeitet werden können.

Der Reichshofrat und der Gemeine Mann

Fern von Kaiser und Reich nahm auf roter Erde die westfälische Landesgeschichte ihren selbstgenügsamen Lauf – nichts erschüttert diesen Mythos gründlicher als ein Blick auf Suppliken, mit denen sich einfache Untertanen aus dem Raum Westfalen noch bis weit ins 17. Jahrhundert hinein an den Kaiser wandten. Zu den im Rahmen des laufenden Erschließungsprojekts bereits erzielten Ergebnissen gehört die Erkenntnis, in welch großem Umfang derartige Gnadengesuche in den Reichshofratsakten überliefert sind.[69] Damit enthält der Bestand nicht nur reichhaltige Quellen für die in jüngerer Zeit verstärkt betriebene Supplikationsforschung,[70] sondern erlaubt darüber hinaus aus landesgeschichtlicher Perspektive Rückschlüsse auf die Verankerung des Kaisers im Handlungshorizont einfacher Untertanen. Beispielsweise erhielt der Warburger Bürger Heinrich Büne 1594 ein kaiserliches Fürbittschreiben an den Rat seiner Heimatstadt zur Regelung nicht näher bezeichneter Konflikte zwischen seiner Ehefrau und der Witwe Mordians von Canstein.[71] Der Herforder Stadtsekretär Heinrich von Rhaden bat 1640 um Fürbittschreiben an Graf Otto V. von Holstein-Schaumburg, damit sich dieser bei den Städten Rinteln und Stadthagen für die Begleichung einer Geldforderung einsetze.[72] Kaiserliche Schutzbriefe wurden während des Dreißigjährigen Krieges unter anderem dem braunschweigischen Amtmann in Minden, Cornelius Götz,[73] und dem münsterischen Bürger Bernhard Brüggemann[74] gewährt.

Die Anzahl derartiger Gesuche nahm nach dem Dreißigjährigen Krieg angesichts des fortschreitenden Territorialisierungsprozesses zwar deutlich ab.[75] Doch verschwand der Wiener Kaiserhof damit aus der Vorstellungswelt westfälischer Untertanen? Von Interesse sind in diesem Zusammenhang die grundlegenden Forschungen Peter Blickles und Winfried Schulzes,[76] die maßgeblich dazu beitrugen, den frühneuzeitlichen Bauern nicht lediglich als geknechteten Untertan, sondern als Subjekt der Geschichte wahrzunehmen. Wenn in diesem Zusammenhang auch die Justiznutzung durch Bauern und Dorfschaften in den Fokus der Forschung geriet, so gilt dieser Befund bislang insbesondere für das Reichskammergericht, für das bereits

[69] EVA ORTLIEB, Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 53), hg. v. Leopold Auer/Werner Ogris/Ders., Köln/Weimar/Wien 2007, S. 177–202.

[70] Vgl. die Beiträge in: Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 19), hg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würgler, Berlin 2005.

[71] ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 17, Nr. 13.

[72] ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 166, Nr. 32.

[73] Konzept der Urkunde vom 05.02.1629 in ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 5, Konv. 1, Nr. 25.

[74] Konzept vom 28.06.1641 in ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 2, Konv. 3, Nr. 11.

[75] So ORTLIEB (wie Anm. 69), S. 202.

[76] Genannt seien hier lediglich: PETER BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, München 1973; WINFRIED SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1980.

eine größere Anzahl relevanter Studien vorliegt.[77] Dabei wurde deutlich, dass gerade in zahlreichen Kleinterritorien das Konfliktpotential in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg aufgrund steigender Abgaben und Dienste erheblich anstieg.[78]

Mit diesen Entwicklungen auf Reichsebene korrespondiert der landesgeschichtliche Befund, dass sich das Reichskammergericht unter anderem mit Konflikten zwischen der Gemeinde Haaren und dem Kloster Böddeken wegen Weinkaufsforderungen[79] oder zwischen dem Grafen von Wolff-Metternich und der Gemeinheit Vinsebeck wegen außerordentlicher Fuhrdienste zu befassen hatte.[80] Besondere Prominenz darf der mehrere Todesopfer fordernde „Klosterkrieg" beanspruchen, der 1797 in Wormeln ausbrach, nachdem das von den Dorfbewohnern angerufene Reichskammergericht im Vorjahr ein Urteil des Paderborner Offizialats bestätigt hatte, welches die Gemeinde zu erhöhten Zehntabgaben an das örtliche Zisterzienserinnenkloster verpflichtete.[81] Obwohl die Attraktivität von Reichskammergericht und Reichshofrat aus Sicht der bäuerlichen Bevölkerung nicht zuletzt von der geographischen Distanz abhing, konnte Werner Troßbach in mehreren gewichtigen Studien nachweisen, dass hessische Bauern im 18. Jahrhundert sehr wohl willens und in der Lage waren, sich auch an den weit entfernten Reichshofrat zu wenden.[82] Dabei förderte Troßbach ein erstaunliches Maß an Organisationsfähigkeit bäuerlicher Gemeinden zu Tage, deren Delegierte sich mitunter über mehrere Jahre hinweg in Wien aufhielten, um dort unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel den Reichshofratsprozess zu betreiben.

Vielleicht traf der eine oder andere dieser hessischen Deputierten in einem Wiener Gasthaus auf Johann Hesse. Dieser machte sich nämlich im Jahre 1709 (während das Reichskammergericht zwischen 1704 und 1713 stillstand) auf den weiten Weg von der Weser an die Donau, um dem Kaiser im Namen *sämbtlicher Corveyischer Unterthanen aufm Platten Lande* einen umfangreichen Klagekatalog gegen Abt Florenz von Velde zu übergeben. Die Liste der Beschwerden, die das Reichsoberhaupt nach dem Willen der Bauern durch eine Kommission unter dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Bischof von Münster untersuchen lassen sollte, war lang: extraordinäre Baudienste („Burgfeste") zum Ausbau des Klosters, Holz- und Branntweinlieferungen an das Corveyer Kanzleipersonal und das Kloster Brenkhausen, eine im Vergleich zur Stadt Höxter überproportionale Belastung des platten Landes bei der Aufbringung der Römermonate und die Unterbindung der Wahl von „Vormündern" zur Artikulation bäuerlicher Gra-

[77] Im Überblick: BAUMANN (wie Anm. 8), S. 72–76; HEINZ DUCHHARDT, Barock und Aufklärung (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 11), 4. Aufl., München 2007, S. 180; vgl. RITA SAILER, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 33), Köln/Weimar/Wien 1999; als westfälische Fallstudie JOHANNES ARNDT, Der Fall „Meier Cordt contra Graf zur Lippe". Ein Untertanenprozeß vor den Territorial- und Reichsgerichten zwischen 1680 und 1720 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 20), Wetzlar 1997.

[78] Hierzu etwa MANFRED HÖRNER/MARIA SCHIMKE, Prozesse zwischen Untertanen und ihren Herrschaften vor dem Reichskammergericht in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Auseinandersetzungen um Fronen und Besitzwechselabgaben im Hochstift Würzburg, in: Europa im Umbruch 1750–1850, hg. v. Dieter Albrecht/Karl Otmar von Aretin/Winfried Schulze, München 1995, S. 279–303, hier insb. S. 300.

[79] Zusammenfassend FRIEDRICH KEINEMANN, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, soziale, religiöse und kulturelle Welt. Mit einem Ausblick auf das frühe 19. Jahrhundert, Bd. 1, 2. Aufl., Norden 2007, S. 57 f.

[80] Ebd., S. 120.

[81] Ebd., S. 93–117.

[82] Verwiesen sei auf die materialgesättigte Studie: WERNER TROSSBACH, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806, Weingarten 1987.

vamina gegenüber den Landständen (Ritterschaft, Propst des Klosters Brenkhausen).[83] Statt des erbetenen Kommissionsbefehls an Kurpfalz und Münster erließ der Kaiser zunächst den Befehl an den Abt, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen. Abt Florenz gab sich gegenüber dem Kaiser unwissend und vermutete, *daß ein und ander boeßhaffter Mensch durch dergleichen auffgezogene vermeintliche beschwerden die getrewe underthanen zu allerhandt unruhe und woll gar unter machenden schein einer von Ewer Kayserlichen Mayestät erkennender allergnädigsten Commission und vermittels derselben dem vorbilden nach verschaffender freyheit und exemption aller bey diesen Kriegszeiten ihnen obliegenden beschwernüßen zu einen gemeinen auffstand zu verleithen suchet.*

Zugleich wollte der Abt den Kaiser davon überzeugen, dass eine Bewilligung der erbetenen Kommission auch die Untertanen der Nachbarterritorien dazu verleiten werde, die Kreis- und Reichssteuern zu verweigern. Im gleichen Atemzug versicherte der unter Druck geratene Abt, der ein kommissarisches Eingreifen anderer Reichsstände in seinem Territorium tunlichst zu vermeiden suchte, begründeten Klagen jedoch gründlich nachgehen zu wollen. Der Kaiser akzeptierte diesen Bericht, schärfte dem Abt jedoch ein, *den Supplicantes des anhero genohmenen Recursus auff keinerley Weise in unguten entgelten zu lassen.* Wenngleich eine umfassende Analyse des Falles an dieser Stelle nicht geleistet werden kann, verdeutlicht die Reaktion des Abts doch den Druck, der durch eine am Reichshofrat angebrachte Klage gerade auf einen geistlichen, zur kaiserlichen Klientel gehörenden Reichstand ausgeübt werden konnte. Möglicherweise erreichten die Untertanen deshalb auch ohne Einleitung eines förmlichen Prozesses ihr mit der Anrufung des Kaisers verbundenes Ziel, indem sie den Abt im Rahmen von Vergleichsverhandlungen zu konzilianterem Vorgehen zwangen.[84] Dabei waren Deputationen westfälischer Bauern an den Reichshofrat zwar gewiss kein Alltagsphänomen, doch stellte die Reise Johann Hesses auch keinen Einzelfall dar. Schon zwei Jahre zuvor, 1707, hatten die Dorfschaften Amelunxen, Wehrden und Drenke den Kaiser angerufen, um dem Rittmeister von Türck und Hieronymus Leopold von Wolff Metternich die Einziehung von Abgaben auf Weiden in schwer nutzbaren Hanglagen verbieten zu lassen.[85]

Ferner ließe sich auf einen Reichshofratsprozess verweisen, der im Zusammenhang mit den nach dem Siebenjährigen Krieg (1756–1763) unter der Ägide Franz von Fürstenbergs durch-

[83] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 966, hiernach das vorige und auch die folgenden Zitate und Angaben. Zur landständischen Verfassung Corveys WOLFGANG LEESCH, Die Fürstabtei Corvey, in: Heimatchronik des Kreises Höxter (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes, Bd. 29), hg. v. Dems./Paul Schubert, Köln 1966, S. 170–184, hier S. 181.

[84] Vgl. in diesem Zusammenhang auch WINFRIED SCHULZE, Das Reich und der Gemeine Mann, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum, hg. v. Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Götzmann, Berlin 2006, S. 69–79, hier S. 74: „Die rechtlichen Institutionen und die *viae juris*, die das System des Reiches zur Verfügung stellte, waren den bäuerlichen Untertanen [also] durchaus vertraut … Die Untertanen kannten die – durchaus unterschiedliche – Funktionsweise der Reichsgerichte, sie wussten um die Erfolgsaussichten von dort geführten Prozessen und verstanden die prozessualen Möglichkeiten insgesamt kenntnisreich zu nutzen. Dies führte etwa bis zu einem bemerkenswerten politischen Abwägen zwischen Prozessen am Reichskammergericht oder am Reichshofrat, zur Bewertung der Erfolgsaussichten von kaiserlichen oder kammergerichtlichen Kommissionen. … Nicht zuletzt wurde damit den Untertanen der Kleinterritorien die evidente politische Schwäche ihrer Landesherren bewusst, die unter der Aufsicht des Kaiserhofs und benachbarter mächtiger Stände standen.“ (Hervorhebung im Original).

[85] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 966. Hieronymus Leopold von Wolff Metternich war ein Neffe des Paderborner Fürstbischofs Hermann Werner von Wolff-Metternich, der Amelunxen und Wehrden 1696 von Robert von Amelunxen erworben hatte. Bereits 1610 hatten die Herren von Amelunxen zu Amelunxen und Wehrden in einer Auseinandersetzung mit der Gemeinde Drenke um Abgaben und Weiderechte von einem Urteil der Regierungskanzlei Höxter an das Reichskammergericht appelliert; siehe LAV NRW W, Reichskammergericht, A 349–350.

geführten Markenteilungen im Fürstbistum Münster steht.[86] In der Brechter Mark vor Ochtrup[87] führte die Teilung in den 70er Jahren zu einem Konflikt um Weide- und Triftrechte zwischen den Bürgermeistern des Wigbolds und mehreren Eigenbehörigen des Stifts St. Mauritz vor Münster. Nachdem die Bürgermeister zur Pfändung von Schafen der Eigenbehörigen geschritten waren, riefen diese im Verein mit dem Mauritzer Scholaster Goswin Anton von Spiegel zum Desenberg 1777 das Hofgericht Münster an, von dessen Spruch der Wigbold 1783 wiederum an den Reichshofrat appellierte.[88] Neben den Ochtruper Bürgermeistern wird man den Freiherrn von Spiegel zum Desenberg gewiss als treibende Kraft des Prozesses zu betrachten haben. Die Eigenbehörigen treten in der Wiener Überlieferung nicht aktiv hervor, doch dürften die ihre unmittelbaren Lebensgrundlagen betreffenden Verfahren in Münster und Wien auch bei ihnen die Kenntnis der territorialen Justizverfassung und der Appellationsmöglichkeiten an die Reichsgerichte vertieft haben. Selbst aus Untertanenperspektive standen Kaiser und Reichshofrat dem lokalen Geschehen also oftmals sehr viel näher, als es die ältere Literatur glauben macht.

Zur Rolle des Reichshofrats als politisches Beratungsgremium am Beispiel des „Spanischen Winters" in Westfalen (1598/99)

Von der Justiznutzung einfacher Untertanen zu „High politics": In einer Studie über die Reichspolitik Kaiser Ferdinands II. (1619–1637) wurde unlängst auf die „Fülle intensiver und langdauernder Konsultativvorgänge zwischen dem Kaiser und seiner Administration, vor allem dem Geheimen Rat, dem Reichshofrat und deputierten Räten beider Gremien" hingewiesen.[89] Die Bemerkung verweist auf den solitären Charakter des Reichshofrats als „kombiniertes Rechtsprechungs- und Regierungsorgan",[90] der sich auch in den Judizialserien in zahlreichen Akten niedergeschlagen hat, die weder inhaltlich noch hinsichtlich ihrer formalen Struktur als Prozessakten klassifiziert werden können.[91] Dieser Befund lässt sich am Beispiel einer unlängst erschlossenen Akte verdeutlichen, die wichtige Quellen zum Eindringen spanischer Truppen in den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis im November 1598 und zur anschließenden Quartiernahme im Oberstift Münster, in der Grafschaft Mark, im Vest Recklinghausen und im Herzogtum Kleve enthält. Die mit zahlreichen Gräueltaten gegenüber der Zivilbevölkerung

[86] Zu den Markenteilungen etwa ALWIN HANSCHMIDT, Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterschen Ministers 1762–1780 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 18; Westfälische Biographien, Bd. 5), Münster 1969, S. 122; vgl. HOLZEM (wie Anm. 42), S. 250.

[87] Die Nutzungsrechte in der Mark waren auch zwischen Ochtrup und Bentheim umstritten; siehe hierzu HEINRICH VOORT, Ein Grenzstein in der Brechte. Zur Geschichte einer Landesgrenze. in: Bentheimer Jahrbuch 1998, S. 79–104.

[88] Alle Angaben nach ÖStA HHStA, RHR, Denegata Recentioria, K. 868, Nr. 5. Der Reichshofrat lehnte die Einleitung eines Appellationsprozesses im September 1784 ab. Die Akte enthält unter anderem ein Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Erfurt vom 28.11.1782.

[89] THOMAS BROCKMANN, Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. Neue Folge, Bd. 25), Paderborn/München/Wien/Zürich 2011, S. 32; vgl. zur Koordination des Reichshofrats mit den übrigen Hofbehörden auch STEFAN EHRENPREIS, Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hg. v. Niels Grüne/Simona Slanicka, Göttingen 2010, S. 283–305, hier S. 293.

[90] ULRICH EISENHARDT, Der Reichshofrat als kombiniertes Rechtsprechungs- und Regierungsorgan, in: Zur Erhaltung guter Ordnung. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, hg. v. Jost Hausmann/Thomas Krause, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 245–267.

[91] Ein hier nicht näher zu analysierendes Beispiel böte auch die reichshofrätliche Überlieferung zum Postwesen im Alten Reich. Diesbezügliche Quellen finden sich nicht nur in einer eigenen, den Zeitraum 1535 bis 1802 umfassenden Serie (RHR, Miscellanea, Postwesen im Reich, K. 1–5, 7–10), sondern darüber hinaus in 24 Kartons der Judizialserie „Antiqua".

verbundene Invasion, die als „Spanischer Winter“ in die Geschichtsbücher eingegangen ist,[92] beschäftigte offenbar auch den Reichshofrat intensiv, wie bereits aus Studien des 19. Jahrhunderts hervorgeht. So empörte sich der Hannoveraner Lehrer und Schriftsteller Theodor Colshorn im Jahre 1863: „Die Ehre des Reichs nach außen zu wahren, daran dachte weder der Reichshofrath, noch der Jesuitenorden, mithin auch der Kaiser nicht. 1598, in demselben Jahre, wo der große Ketzermetzger Philipp II. seinen von Geschwüren und Ungeziefer zerfressenen Leib in die Erde legte, 1598 setzte sich ein spanischer Heerhaufe in Westfalen fest, raubte und mordete, ohne gestraft zu werden.“[93]

Dass der Kaiserhof in der Tat eine zögerliche Politik gegenüber den Spaniern betrieb und dabei vor allem an die eigenen Auseinandersetzungen mit den Osmanen dachte, belegt die nunmehr erschlossene Überlieferung des Reichshofrats. Die mehr als 1.000 Blatt umfassende Akte[94] setzt mit drängenden Hilfegesuchen ein, die den Kaiser seit September 1598 unter anderem von Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Kurfürst Ernst von Köln und Graf Simon zur Lippe erreichten. Hinzu kommen Berichte des kaiserlichen Gesandten Karl Nützel von Sondersbühel aus Kleve und Gutachten des Geheimen Rats, der dem Kaiser mit Blick auf die wachsende Unzufriedenheit im Reich und die ins Stocken geratene Türkenhilfe empfahl, auf Erzherzog Albrecht als Gubernator der Niederlande einzuwirken, damit dieser die Söldner umgehend aus dem Reich zurückziehe. In der Folge wurden Graf Karl Ludwig von Sulz nach Brüssel an Vizegubernator Kardinal Andreas von Österreich, Franz von Gonzaga an Erzherzog Albrecht und Karl Magno an Francisco de Mendoza als Kommandeur der spanischen Truppen entsandt, während Graf Hans von Khevenhüller-Frankenburg die kaiserliche Position am Hof des König von Spanien vertreten sollte.

Sodann richteten sich die in der Akte dokumentierten kaiserlichen Bemühungen gegen den auch von den Erzherzögen Maximilian und Matthias, Herzog Maximilian von Bayern und dem Erzbischof von Salzburg kritisierten Kreisabschied von Koblenz, auf dessen Basis zur Vertreibung der Spanier ohne kaiserliche Beteiligung Söldnerkontingente unter dem Kommando Graf Simons zur Lippe als Kreisobersten aufgestellt worden waren. Vor diesem Hintergrund wurde Reichshofratspräsident Georg Ludwig von Leuchtenberg angewiesen, in Verhandlungen auszuloten, ob die von den Ständen angeworbenen Söldner nach Ungarn in Marsch gesetzt werden könnten, um im Kampf gegen die Osmanen eingesetzt zu werden. Währenddessen berichtete der Kölner Kurfürst Ernst von Verhandlungen, die er mit Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und Landgraf Moritz von Hessen über eine Entlassung der Söldner geführt habe. Auch Erzherzog Albrecht erklärte, mit den Ständen des Westfälischen Kreises bereits in Verhandlungen über Entschädigungszahlungen zu stehen und den Vizegubernator Kardinal Andreas zu einer Reise in die betroffenen Regionen abzuordnen, um die entstandenen Schäden festzustellen. Neben der hiermit in Umrissen geschilderten diplomatischen Korrespondenz und dem Geheimratsgutachten enthält die Akte unter anderem die Abschiede niederrheinisch-westfälischer Kreistage in Köln, Münster und Höxter sowie eine Aufstellung der im Raum Geseke einquartierten reichsständischen Kontingente.

[92] Hierzu JOHANNES ARNDT, Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648 (Münstersche Historische Forschungen, Bd. 13), Köln/Weimar/Wien 1998, S. 124–129; WILHELM CRECELIUS, Nachrichten über den Einfall der Spanier in den niederrheinisch-westfälischen Kreis 1598 und 1599, in: Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 23, 1887, S. 178–185; KOHL (wie Anm. 27), S. 513 f.

[93] THEODOR COLSHORN, Die deutschen Kaiser in Geschichte und Sage, Leipzig 1863, S. 400.

[94] ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 158, Fol. 180–651, K. 159, Fol. 1–505.

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts trat der Reichshofrat als außenpolitisches Beratungs- und Koordinierungsorgan hinter dem Geheimen Rat bzw. der Geheimen Konferenz zweifellos mehr und mehr zurück, wobei auch die fortschreitenden Positionsverluste der Reichskanzlei gegenüber der das „Hausmachtinteresse" vertretenden Österreichischen Hofkanzlei in Rechnung zu stellen sind.[95] Dessen ungeachtet gewähren die in politisch relevanten Prozessen angefertigten Reichshofratsgutachten (Vota ad Imperatorem) auch im 18. Jahrhundert häufig wertvolle Einblicke in die am Kaiserhof vorherrschende Haltung zu allgemeinen Entwicklungen im Reich.[96] Darüber hinaus wurden einzelne Reichshofräte (vornehmlich der Herrenbank) bis zum Ende des Alten Reiches mit wichtigen diplomatischen Missionen betraut. Beispielsweise erlangte Reichshofratspräsident Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand-Stuppach (1670–1750) unter Kaiser Karl VI. „größten Einfluß auf die Führung der Reichsgeschäfte überhaupt",[97] wirkte an den Verhandlungen um die diplomatische Absicherung der Pragmatischen Sanktion mit und handelte 1727 die Assoziation der vorderen Reichskreise aus.[98] Das Beispiel Wurmbrand bietet zugleich die Gelegenheit, auf die Komplementärüberlieferung hinzuweisen, die bis heute in zahlreichen österreichischen und böhmischen Adelsarchiven ruhen dürfte. Im Archiv der Grafen von Wurmbrand-Stuppach auf Schloss Steyersberg haben sich zahlreiche Akten erhalten, die von der eng miteinander verschränkten juristischen und diplomatischen Tätigkeit des Grafen Johann Wilhelm Zeugnis ablegen. So finden sich in einem entlegenen Zipfel Niederösterreichs am Alpensaum wichtige Quellen zum Jülich-Klevischen Erbfolge- und zum münsterischen Erbmännerstreit sowie zu den Reichshofratsprozessen der Grafschaft Lippe, des Stifts Essen oder der Reichsstadt Dortmund.[99]

Quellen zur jüdischen Geschichte in Westfalen

Studien zur Anrufung des kaiserlichen Gerichts durch Juden und jüdische Gemeinden bilden im Rahmen der sich intensivierenden Reichshofratsforschung derzeit einen der Schwerpunkte.[100] Dabei bestätigt sich der zuvor bereits für das Reichskammergericht erzielte Befund einer deutlich überproportionalen Nutzung der Reichsgerichtsbarkeit durch die Minderheit.[101] In ihrer dem Zeitraum von 1559 bis 1670 gewidmeten Pionierstudie schätzt Barbara Staudinger den Anteil der Reichshofratsprozesse mit jüdischer Beteiligung auf etwa 3 % und rechnet im

[95] Hierzu noch immer LOTHAR GROSS, Der Kampf zwischen Reichskanzlei und österreichischer Hofkanzlei um die Führung der auswärtigen Geschäfte, in: Historische Vierteljahrsschrift 22, 1924/25, S. 279–312.

[96] Beispielsweise enthalten die im Rahmen des Konflikts um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts angefertigten Vota zahlreiche allgemeine Einschätzungen über die Reichspolitik der Hohenzollern; siehe hierzu SCHENK (wie Anm. 63).

[97] GSCHLIESSER (wie Anm. 47), S. 336.

[98] NOTKER HAMMERSTEIN, Johann Wilhelm Graf Wurmbrand und die Association der vorderen Reichs-Kreise im Jahre 1727, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 119, 1971, S. 323–386.

[99] Nachweise bei HANS VON ZWIEDINECK, Das Reichsgräflich Wurmbrandsche Haus- und Familien-Archiv zu Steyersberg (Veröffentlichungen der Historischen Landes-Commission für Steiermark), Graz 1896, Hinweise auf westfälische Betreffe ebd. u. a. auf S. 69–71, 75, 79, 81. Das Inventar ist online einsehbar unter: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=1014858&page=1&viewmode=overview> (abgerufen am 27.06.2012).

[100] Hierzu zuletzt VERENA KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron". Die Frankfurter jüdische gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790) (Schriften des Centrums für Jüdische Studien, Bd. 19), Innsbruck 2012.

[101] SABINE FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert (Rechtshistorische Reihe, Bd. 30), Frankfurt am Main/Bern/New York 1983, S. 48 f.; FRIEDRICH BATTENBERG, Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 13), Wetzlar 1992, S. 6.

Untersuchungszeitraum mit insgesamt mehr als 1.200 relevanten Verfahren.[102] Auch die laufende Erschließung der „Alten Prager Akten“ bestätigt die statistische Relevanz jüdischer Parteien.[103] Die Frage nach dem Quellenwert der Reichshofratsakten für die jüdische Geschichte in Westfalen stellt sich damit umso mehr, als die Historische Kommission für Westfalen und das Institut für vergleichende Städtegeschichte mit dem „Historischen Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe“[104] zur Zeit an einem Kompendium arbeiten, das den erreichten Forschungstand nicht nur bilanzieren, sondern weiteren Arbeiten den Weg bereiten wird.

Trotz des unzureichenden Erschließungsstandes lässt sich bereits heute eine ganze Reihe von Verfahren mit Beteiligung westfälischer Juden ausfindig machen. Den größten Quellenwert kann dabei sicherlich der Reichshofratsprozess im Anschluss an die Vertreibung der Juden aus Lippe durch Graf Simon VII. im Jahre 1614 beanspruchen. Die umfangreiche, hier nicht näher zu analysierende Akte mit einer Laufzeit bis 1671[105] dokumentiert den Restitutionsprozess der beiden vertriebenen lippischen Juden Isaac und Israel, der erst durch einen Vergleich des Grafenhauses mit Carl Damiani, einem zum Christentum konvertierten Enkel Isaacs, beendet wurde.[106] Mit Blick auf die lippische Judenschaft ist ferner auf mehrere Schuldprozesse aus dem 18. Jahrhundert hinzuweisen. Die Brüder Joseph und Isaac Goldschmidt aus Lemgo klagten 1726 auf ein Mandat gegen Graf Simon Heinrich Adolf zur Lippe wegen einer von ihrem Vater Samuel herrührenden Forderung über 1.600 Reichstaler[107] und wurden ihrerseits seit 1739 durch die Witwe ihres Reichshofratsagenten Johann Albert Schumm wegen eines rückständigen Honorars in Höhe von 99 Gulden verklagt.[108] Aktenkundig ist darüber hinaus ein Debitprozess der Brüder Moises und Herz Joseph gegen Alexander zur Lippe zwischen 1765 und

[102] BARBARA STAUDINGER, Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559–1670, Diss. Masch., Wien 2001, S. 188 f.; DIES., Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis. Eine Stellungnahme zu einem Forschungsvorhaben zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich, in: Aschkenas 13, 2003, S. 107–115, hier S. 114; vgl. auch DIES., Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte, in: Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), hg. v. Anette Baumann/Siegrid Westphal/Stephan Wendehorst/Stefan Ehrenpreis, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 119–140; DIES., In puncto debiti – Prozesse jüdischer Geldleiherinnen am Reichshofrat, in: In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches, hg. v. Siegrid Westphal, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 153–180.

[103] LEOPOLD AUER/EVA ORTLIEB, Die Akten des Reichshofrats und ihre Bedeutung für die Geschichte der Juden im Alten Reich, in: Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 39), hg. v. Andreas Gotzmann/Stephan Wendehorst, Berlin 2007, S. 25–38, hier S. 31.

[104] Bislang erschienen: Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV: Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, Bd. 2), hg. v. Susanne Freund/Franz-Josef Jakobi/Peter Johanek, Münster 2008; vgl. die quellenkundlichen Ausführungen bei WILFRIED REININGHAUS, Spuren und Partikel. Archiv- und Quellenkunde zur jüdischen Geschichte und Genealogie in Westfalen und Lippe. Ein Überblick, in: Jüdische Genealogie im Archiv, in der Forschung und digital. Quellenkunde und Erinnerung (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Bd. 41), hg. v. Bettina Joergens, Essen 2011, S. 99–120.

[105] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1123 (alt: K. 1509).

[106] Zur Vertreibung KLAUS POHLMANN, Juden in Lippe in Mittelalter und Früher Neuzeit. Zwischen Pogrom und Vertreibung 1350–1614 (Panu Derech – Bereitet den Weg. Schriften der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lippe, Bd. 13), Detmold 1995, S. 212–216; DINA VAN FAASSEN/JÜRGEN HARTMANN, „… dennoch Menschen von Gott geschaffen“ – Die jüdische Minderheit in Lippe von den Anfängen bis zur Vernichtung, Bielefeld 1991, S. 11.

[107] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 2856. Zur Geschichte der Familie Goldschmidt KLAUS POHLMANN, „… an gute Örter und Plätze …“ Der jüdische Hoffaktor Samuel Goldschmidt aus Frankfurt und seine Familie in Lemgo (1670–1750) (Panu Derech – Bereitet den Weg. Schriften der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lippe, Bd. 15), Detmold 1998.

[108] ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentioria, K. 1250.

1770.[109] Offenbar verloren gingen indes die Reichshofratsakten zu einem Rechtsstreit zwischen der gräflich lippischen Vormundschaftsregierung und dem Grafen von Schaumburg-Lippe über die Schutzgelder der Juden aus den Ämtern Blomberg und Schieder (1779).[110]

Hinsichtlich der Judenschaft im Fürstbistum Minden verdient eine kürzlich erschlossene Akte mit einer Laufzeit von 1588 bis 1597 Aufmerksamkeit, die einen auch am Reichskammergericht ausgetragenen Konflikt zwischen der Familie von Quernheim und der Witwe Israels aus Lübbecke, Bela, über eine Forderung Israels in Höhe von 30.000 Gulden dokumentiert.[111] Ferner stößt man in der Gratialserie der Schutzbriefe mit dem Münzfaktor Meyer Wallich (Meier Wallach) auf „eine der markantesten Gestalten der frühneuzeitlichen Mindener Judenschaft".[112] Einblicke in die Geschichte des Warburger Rabbinats gewährt ein 1739 vor den Kaiser getragener Konflikt zwischen dem Rabbiner Aron Leffmann und dem vormaligen lippischen Hofjuden Joseph Isaac aus Detmold. Leffmann appellierte gegen ein Urteil des lippischen Hofgerichts in einem von Isaac angestrengten Verfahren wegen Meineids und beschwerte sich dabei zugleich über die Umstände seiner Inhaftierung in Detmold.[113] Für großes Aufsehen sorgte unter Zeitgenossen der Prozess, den Baruch Simon (1716–1802), Hofjude des Kölner Kurfürsten Clemens August und Großvater Ludwig Börnes, zwischen 1780 und 1793 gegen den Paderborner Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg und die Paderborner Landstände wegen Bezahlung der durch ihn im Siebenjährigen Krieg geleisteten Fouragelieferungen betrieb.[114]

Quellen zur jüdischen Geschichte in Steinfurt enthält die Akte eines von der Stadt Burgsteinfurt 1743 beantragten Appellationsprozesses zur Anfechtung eines Spruchs der gräflich bentheimischen Regierung. Den Hintergrund bildete eine Auseinandersetzung mit der jüdischen Gemeinde um deren Beitrag zur Einquartierung waldeckischer Truppen in der Stadt.[115] Auf-

[109] ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentioria, K. 383, Nr. 4.

[110] Im „Wolffschen Repertorium" noch nachgewiesen unter der Signatur: RHR, Obere Registratur, Alt L 9. Als Ersatzüberlieferung wäre gegebenenfalls auf die Resolutionsprotokolle zurückzugreifen. Ferner ist auf Debitprozesse auswärtiger Juden gegen die Grafen zur Lippe hinzuweisen. So klagte beispielsweise Abraham Salomon Windmühl aus Frankfurt am Main 1733 gegen Simon Heinrich Adolf wegen einer Forderung in Höhe von 1.500 Gulden; siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 203 (alt: 319).

[111] ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 139, Fol. 5–199. Zu Israel BERND-WILHELM LINNEMEIER, Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der Frühen Neuzeit (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 15), Bielefeld 2002, S. 55 f.

[112] Ebd., S. 108, zu Wallichs Familie ebd., S. 108–119. Das vom 19.06.1629 datierende Konzept des von Wallich für sich, seine Familie und sein Gesinde erbetenen Schutzbriefs in ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 8, Konv. 1, Nr. 11.

[113] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 217. Siehe zu dieser Akte auch: TOBIAS SCHENK, Aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats: Quellen zur jüdischen Geschichte im Hochstift Paderborn, in: Die Warte 154, 2012, S. 6–9. Zur Person Isaacs siehe DINA VAN FAASSEN, „Hier ist ein kleiner Ort und eine kleine Gegend" – Hofjuden in Lippe, in: Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 25), hg. v. Rotraud Ries/J. Friedrich Battenberg, Hamburg 2002, S. 289–306, hier insb. S. 300.

[114] ÖStA HHStA, RHR, Decisa K. 814 (alt: 1126) (Laufzeit: 1779–1784, 1793). Der am 30.03.1758 zwischen Fürstbischof Clemens August und Baruch Simon abgeschlossene, abschriftlich in der Reichshofratsakte vorliegende Vertrag zur Truppenversorgung ist abgedruckt bei DINA VAN FAASSEN, „Das Geleit ist kündbar." Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg, Bd. 3), Essen 1999, S. 137–140. Die an den Reichshofrat herangetragene Auseinandersetzung beschäftigte auch Reichskammergericht und Reichstag und wurde erst 1796 durch Vergleich beigelegt. Siehe hierzu auch FRIEDRICH HERTZ, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 69, 1961, S. 331–358, hier S. 339. Siehe zu dieser Akte auch SCHENK (wie Anm. 113).

[115] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 783 (alt: 1091). Die Akte besteht aus zwei städtischen Schriftsätzen von 1743 und 1744. Der Reichshofrat lehnte die Einleitung eines Appellationsprozesses am 27.02.1744 vorerst ab. In der Lokalhistoriographie scheint diese Auseinandersetzung bislang unbekannt zu sein. Vgl. WILLI FELD, „… daß die hiesigen Juden für Steinfurt wichtig sind". Die Juden in der Geschichte der ehemaligen Stadt Burgsteinfurt, 2. Aufl., Berlin 2009.

schlussreich für das Geschäftsgebaren eines Gütersloher Juden im frühen 18. Jahrhundert ist desweiteren ein Promotorialschreiben, das Karl VI. 1712 zugunsten des kaiserlichen Siegel- und Steinschneiders Johann Michael Hoffmann an die Gräfin von Bentheim-Tecklenburg ergehen ließ. Hoffmann erhoffte sich davon die Beschleunigung eines Prozesses, den er in Rheda gegen Salomon Levi aus Gütersloh wegen ausstehender Bezahlung von Juwelen im Wert von mehreren tausend Gulden angestrengt hatte.[116] Von großer Aussagekraft für die sozialen Spannungen, die innerhalb der Reichsstadt Dortmund im ausgehenden 18. Jahrhundert vorherrschten, ist schließlich eine Klage, welche die dortige Schmiede- und Krämergilde sowie die Gold- und Silberarbeiterinnung im Jahre 1795 gegen Bürgermeister Caspar Heinrich Schäffer einreichten, nachdem dieser dem jüdischen Händler Josephssohn aus Hennen bei Iserlohn die Errich-
7 tung eines offenen Ladens in der Stadt gewährt hatte.[117] Neben den hier vorgestellten Beispielen schlummern im Reichshofratsbestand zweifellos noch zahlreiche weitere Verfahren mit Beteiligung westfälischer Juden, die jedoch infolge des unzureichenden Erschließungsstandes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unmittelbar zu erkennen sind.

Konflikte um verweigerte Zulassungen zur Aufschwörung

Der durch die ältere Forschung häufig marginalisierte Einfluss des Reichsrechts auf die Entwicklung der landständischen Verfassung einzelner Territorien wurde eingangs bereits hervorgehoben. Dass dem Kaiser durch sein oberstrichterliches Amt in diesem Kontext bis zum Ende des Reiches eine Schlüsselposition zukam, verdeutlicht die Beobachtung, dass sich die Landstände des Herzogtums Westfalens noch 1805 nach Wien wandten, nachdem ihnen der Großherzog von Hessen-Darmstadt als neuer Landesherr die Bestätigung ihrer Privilegien verweigert hatte.[118] Aus der Fülle der über die Jahrhunderte hinweg an den Reichshofrat gelangten Konfliktfelder sei an dieser Stelle lediglich auf Auseinandersetzungen über verweigerten Zugang zu Ritterschaften, Domkapiteln und adeligen Damenstiften hingewiesen. Bereits Heinz Reif hat in seinem Standardwerk zum westfälischen Adel auf die schrittweise Verschärfung der Aufschwörungspraxis im 17. und 18. Jahrhundert aufmerksam gemacht und betont, dass von dieser Entwicklung im Oberstift Münster neben dem Domkapitel auch die adligen Klöster und Damenstifte sowie die Ritterschaft erfasst worden seien.[119] Parallel dazu sei es zur Ausbildung eines stiftsadeligen „Anrechtsverbandes“ gekommen, der landfremde Bewerber zunehmend ausgeschlossen habe. Die von Reif beschriebene Entwicklung, die in jüngerer Zeit

[116] ÖStA HHStA, RHR, Promotoriales, K. 3, Nr. 17. Aus der Akte geht hervor, dass sich Levi zuvor zwei Jahre hindurch als Handlungsdiener Salomon Gumperts in Wien aufgehalten hatte. Neben der Supplik Hoffmanns und dem Konzept des Promotorialschreibens vom 10.01.1712 enthält die Akte unter anderem die Protokolle zweier am 24. und 25.08.1711 in Rheda durchgeführter Verhöre Levis. Befragt wurde Levi zu Geschäftskontakten zum Nürnberger Juwelier Johann Michael Rückert und zu Geschäftsreisen nach Rotterdam und Antwerpen.

[117] ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 222. Zur Spaltung der Stadt in eine Reichs- und eine Preußenpartei siehe THOMAS SCHILP, Die Reichsstadt Dortmund im 18. Jahrhundert, in: Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe D, Bd. 31), hg. v. Ulrike Gärtner/Judith Koppetsch, Dortmund 2003, S. 28–34. Zur großen Bedeutung des Reichshofrats für die Verfassungsentwicklung der Reichsstädte nach 1648 nunmehr auch THOMAS LAU, Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (bibliothek altes Reich, Bd. 10), München 2012.

[118] Siehe HARM KLUETING, Vom Aufgeklärten Absolutismus zu den Reformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich, hg. v. Helmut Reinalter/Dems., Wien/Köln/Weimar 2002, S. 331–360, hier 344.

[119] HEINZ REIF, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 35), Göttingen 1979, S. 35, hiernach auch das folgende Zitat.

7
Werbezettel des jüdischen Händlers Josephssohn aus Hennen bei Iserlohn.

S. JOSEPHSSOHN

aus Hennen bey Iserlohn

verkauft folgende selbst aus England gezogene Bijouterien und Galanterien, neuesten Geschmack und billigste Preise.

Goldene Uhren emaillirt.
dito mit Diamanten.
dito platte große.
dito mit Datum und Secunden.
dito Savonette.
dito Perpetuelle.
dito Silbern.
Brillantene Ringe große und kleine.
dito von Rosetten.
dito mit blauen Fluß.
dito Antique.
Alle Arten Galanterie-Ringe, goldene Urketten für Herren und Damen.
dito ganz neue Velagron-Arbeit u. vernietet.
Goldene Petschaften und Schlüssel.
dito in Stahl und Semilor.
Alle Arten stählerne und semilorne Urketten.
Goldene Ohrgehänge.
dito mit blauen Fluß.
Alle Arten goldene Tuchnadeln
Goldene Foßmonter.
Alle Arten silberne Schuhschnallen für Herren und Damen.
dito ganz neue kleine ovale.
Tafel-Uhren in Marmor mit Gold verzieret.
dito Leuchter.
dito Girandolen.
dito Büsten.
Platierte Theemaschine.
dito Leuchter. dito Salzfässer.
dito Tobacksdosen.
dito Messer, Gabel und Löffel.
dito Schnallen.
dito mit ressort und patent.
dito Spornen.
dito mit Ressort.
dito zum abschlagen.
dito Steigbügel und Stangen.
Alle Arten feine stählerne Knie- Schärfen- und Huthschnallen.
Ganze feine Stahl-Degen.
Ganze feine laquirte Service zum Dejunee.
dito einzelne viltorier Kaffe- und Theetöpfe.
dito Thee- und Tobacks-Dosen.
dito Leuchter.
Ganze feine Elfenbeine mit Stahlperlen eingelegte Theedosen.

dito Etuis. dito mit Gold.
dito in Semilor.
dito emaillirt.
Elastische Strumpf- und Armbänder.
Fecher in Elfenbein.
dito in Holz.
Silberne Fingerhüte emaillirt.
dito in Elfenbein mit Gold.
Halsgolier in Semilor, Leder, Stahl und Kristall.
dito Ohrgehänge.
Dosen in Elfenbein, Schildpat, Papier u. Leder.
Flacon in Kristall, Leder, Holz, Papier u. Silber
Alle Arten große und kleine Knöpfe.
Filzhüte für Herren und Damen.
Brieftaschen.
dito mit silbernen und stählernen Schlössern.
dito mit Instrumenten.
Alle Arten Moslinet-Tücher 6 bis zehnviertel groß für Herren und Damen.
dito von Seide.
Englische Sattel.
dito Sattel-Unterdecken.
dito Obergorten.
Plattirte Zäume, Sprungriemen und Golier.
Gestickte Sporn-Leder.
Englische gelbe gestreifte lederne Beinkleider.
Raßierzeuge.
dito Messer.
Verschiedene Arten feine Scheeren, Feder- und Taschenmesser.
Alle Arten Stöcke und Peitschen.
Alle Arten seidene Strümpfe.
dito mit Patent.
dito Halbseidene.
dito Baumwollene.
dito Floretseidene.
Seidene und andere Westen.
Alle Arten Handschuhe für Herren u. Damen.
dito mit Patent.
Blumen und Federn.
Ganz feine Schminke.
Verschiedene Parfumier-Waaren von Monsieur Fargon aus Paris.
Seidene und lederne Geldbeutel.
Feine Liqueur.
Englische Senft.

Unter der Versicherung guter Waare und aufrichtiger Bedienung, schmeichle ich mir mit einem geneigtem Zuspruch.

Ich nehme auch Juwelen, Perlen, Gold und Silber gegen andere Waaren in höchsten Preisen an.

Mein Logis ist [illegible]

auch von der politischen Kulturgeschichte verhandelt wurde,[120] ist unter anderem an der Einführung der 16-Ahnenprobe im Herzogtum Westfalen (1651) und im Fürstbistum Paderborn (1662) ablesbar.[121]

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verrechtlichung von Rangkonflikten[122] zog diese Entwicklung auch am Reichshofrat eine Reihe von Prozessen nach sich. Zu den Klägern, die den Kaiser als *Urquelle und allermildesten Ertheiler und Beschüzer des Adelstandes* anriefen, zählte 1783 der kurbayerische Kämmerer Graf Maximilian Seyssel d'Aix, nachdem die Äbtissin des Damenstifts Nottuln seiner Tochter Maria Anna die Aufschwörung auf die Präbende der Stiftsdame Johanna Charlotta von Haren verweigert hatte.[123] Bereits 1769 hatte der kurkölnische Generalleutnant Joseph Marsilius von Nagel in ähnlicher Weise gegen das Damenstift
8 Metelen wegen verweigerter Aufschwörung seiner Tochter Elisabeth Bernhardina geklagt.[124] Johann Christian Joseph von Waldenfels (1742–1796), ein aus Franken stammender kurkölnischer Minister und vormaliger Reichskammergerichtsassessor, trat 1788 als Kläger am Kaiserhof auf und beschuldigte die Ritterschaft des Herzogtums Westfalen, ihm die Aufschwörung zu verweigern, obwohl er 1785 das landtagsfähige Haus Scheidingen in der Nähe von Soest erworben habe.[125] Wenige Jahre später, 1791, wandte sich auch der Halberstädter Domkapitular Werner Heinrich Adolf von Spiegel zu Übelgönne an den Kaiser und klagte gegen Domkapitel und Ritterschaft von Paderborn, die trotz eines Attests des Halberstädter Domkapitels die Stiftsfähigkeit seiner aus dem altmärkischen Geschlecht von Königsmarck stammenden Mutter anzweifelten.[126] Der Quellenwert der bislang noch unbearbeiteten Akten beruht dabei nicht allein auf den farbenprächtigen Ahnentafeln, welche die Kläger zum Nachweis ihrer adeligen Abstam-

[120] Mit dem Phänomen von Ahnenprobe und Aufschwörung hat sich in jüngerer Zeit vor allem ELIZABETH HARDING auseinandergesetzt; siehe DIES., Landtag und Adligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaften von Osnabrück, Münster und Ravensberg 1650 bis 1800 (Westfalen in der Vormoderne, Bd. 10), Münster 2011, S. 139–208; DIES., Warum der Adel seine Ahnen über die Schwelle trägt: Zur Symbolik ritterschaftlicher Aufschwörungen, in: Symbolik in Zeiten von Krise und gesellschaftlichem Umbruch. Darstellung und Wahrnehmung vormoderner Ordnung im Wandel, hg. v. Ders./Nathalie Krentz, Münster 2011, S. 131–152; DIES./MICHAEL HECHT, Ahnenproben als soziale Phänomene des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit – eine Einführung, in: Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation, hg. v. DERS., Münster 2011, S. 9–83; ferner KLAUS GRAF, Artikel Ahnenprobe, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 2005, Sp. 146–148.

[121] Zum Herzogtum Westfalen: ANDREAS MÜLLER, Zwischen Kontinuität und Wandel: Der Adel im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, in: Das Herzogtum Westfalen, Bd. 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803, hg. v. Harm Klueting, Münster 2009, S. 419–441, hier S. 426; vgl. Ders., Die Ritterschaft des kurkölnischen Herzogtums Westfalen im Ancien Régime. Regionale Verflechtung und politische Eigenständigkeit, in: Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit (Paderborner Beiträge zur Geschichte, Bd. 13), hg. v. Bettina Braun/Dems./Michael Ströhmer, Paderborn 2003, S. 159–176, hier S. 166; zu Paderborn: WOLFGANG LEESCH, Das Fürstbistum Paderborn, in: Heimatchronik des Kreises Höxter (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes, Bd. 29), hg. v. Dems./Paul Schubert, Köln 1966, S. 103–169, hier S. 136.

[122] Vgl. hierzu mit Blick auf Präzedenzauseinandersetzungen BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 28, 2001, S. 385–418.

[123] ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 1477, Nr. 1.

[124] ÖStA HHStA, RHR, Denegata Recentioria, K. 807, Nr. 4 (mit 8-Ahnenprobe Nagels und 16-Ahnenprobe seiner Tochter); durch den Verfasser nicht eingesehene Gegenüberliegerung in: LWL-Archivamt Münster, C.Tat.Keu – Archiv Tatenhausen, Keuschenburg, K. 13–17, 19–22.

[125] ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 1773, Nr. 1. Das im LAV NRW W verwahrte Ritterbuch des Herzogtums Westfalen ist abgebildet bei: LEOPOLD SCHÜTTE, Die Landstände des Fürstbistums Paderborn gegen Ende des Alten Reiches, in: Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe D, Bd. 31), hg. v. Ulrike Gärtner/Judith Koppetsch, Dortmund 2003, S. 54–62, hier S. 58.

[126] ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 1558, Nr. 3. Aktenkundliches Detail am Rande: Die von Spiegel am Reichshofrat präsentierten Dokumente wurden durch den Halberstädter Domsekretär Johann Wilhelm Ludwig Gleim (1719–1803) ins

8
Aufschwörungstafel Johann Christian Josephs von Waldenfels.

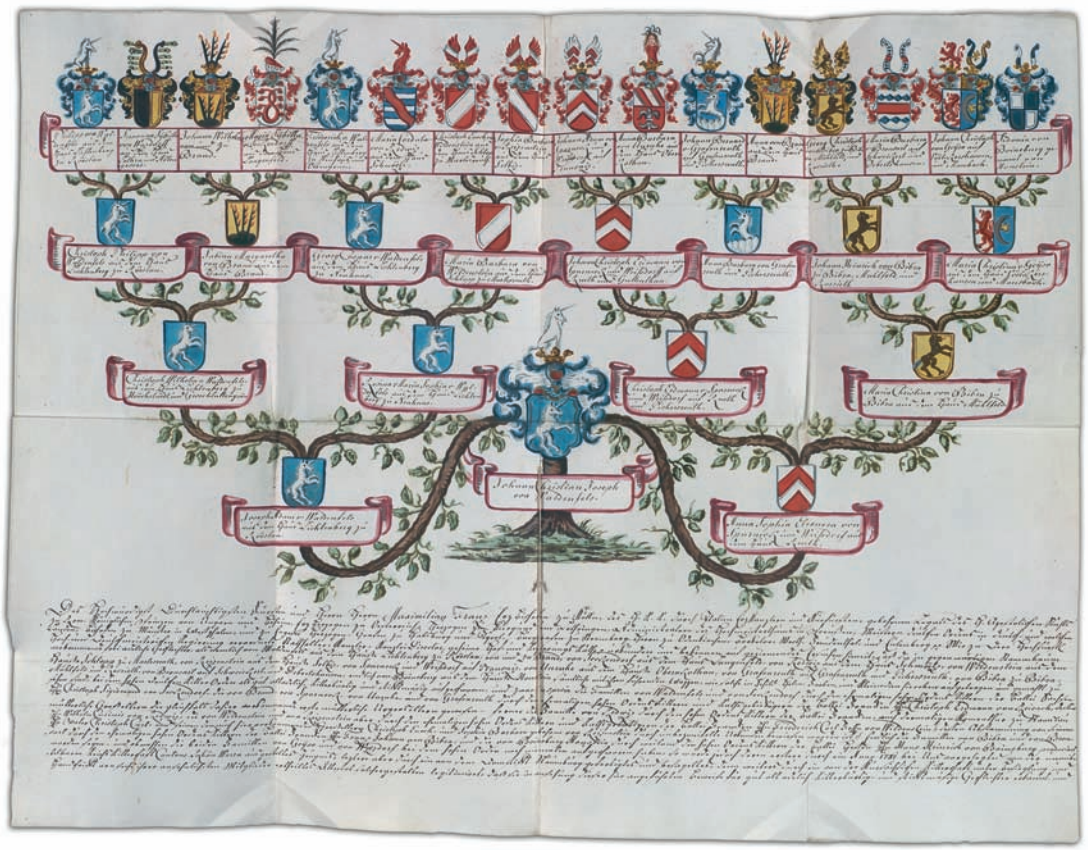

mung einreichten. Darüber hinaus bieten sich zahlreiche Ansatzpunkte für die Analyse des kaiserlichen Einflusses auf die Ausformung der Aufschwörungspraxis in Westfalen.[127] Die angeführte Akte im Verfahren Seyssel d'Aix contra Damenstift Nottuln (Laufzeit 1788–1794) enthält beispielsweise zahlreiche kaiserliche Mandate an die Äbtissin und das Domkapitel zu Münster. **9+10**

Zur Rolle des Reichshofrats in den brandenburgisch-preußischen Westprovinzen

Fern von Kaiser und Reich nahm auf roter Erde die westfälische Landesgeschichte also keineswegs ihren Lauf. Im Rahmen jener Neubewertung der geistlichen Territorien, die auf der Agenda der westfälischen Landesgeschichte ganz oben steht, erscheint eine intensive Auseinandersetzung mit der Rolle des Reichshofrats deshalb unverzichtbar.[128] Wie jedoch gestal-

Reine geschrieben, der als Begründer des „Halberstädter Dichterkreises" zu den bedeutenden Poeten des Aufklärungszeitalters zu rechnen ist.

[127] Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf HANS-WERNER LANGBRANDTNER, Ahnenprobe und Aufschwörung, in: Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e. V – Schriften, Bd. 3), hg. v. Gudrun Gersmann/Dems., Köln/Weimar/Wien 2009, S. 178–186. Der Autor verweist auf die Einflussnahme Kaiser Josephs II. auf die Ausgestaltung der 16-Ahnenprobe in Jülich und Berg.

[128] Dies in Ergänzung des konzisen Problemaufrisses von FRANK GÖTTMANN, Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe, in: Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit (Paderborner Beiträge zur Geschichte, Bd. 13), hg. v. Bettina Braun/Dems./Michael Ströhmer, Paderborn 2003, S. 9–57.

9+10
Die Ausübung des kaiserlichen Reservatrechts zur Gewährung von Standeserhöhungen fand ihren Niederschlag unter anderem in den Reichsadelsakten, die 1841 aus der Bestandsgruppe der Reichsarchive ausgegliedert und der Registratur der Obersten Adelsbehörde (Vereinigte Hofkanzlei, Ministerium des Innern) einverleibt wurden. Die heute als Teil der Bestandsgruppe „Adelsarchiv" im Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Allgemeines Verwaltungs-, Finanz- und Hofkammerarchiv in Wien-Erdberg verwahrte Serie umfasst 479 Kartons und bildet eine wichtige Ergänzungsüberlieferung zu den Reichshofratsakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Die darin enthaltenen Wappenzeichnungen werden derzeit digitalisiert und über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs der Forschung zugänglich gemacht. Hier abgebildet sind die Wappen von Hermann Ignaz Hamm, Postmeister des kaiserlichen Reichspostamtes zu Münster, und seiner Frau Maria Clara, die im Juli 1802 durch Kaiser Franz II. in den Adelsstand erhoben wurden.

tete sich die Situation in den westlichen Territorien Brandenburg-Preußens, das der Forschung bis heute als „paradigmatischer Fall frühmoderner Staatsbildung" und als Musterbeispiel einer im 18. Jahrhundert „zur faktischen Souveränität"[129] fortentwickelten Landesherrschaft gilt? Die Frage nach dem Verhältnis dieses Reichsstandes zur Reichsgerichtsbarkeit ist für Westfalen ein Problem von eminenter landesgeschichtlicher Bedeutung, da Kurbrandenburg während des 17. Jahrhunderts im Zuge des Jülich-Klevischen Erbfolgestreits und durch die Regelungen des Westfälischen Friedensvertrages erhebliche Territorialgewinne im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis verbuchen konnte.[130] Wie Anton Schindling hervorgehoben hat, stellten Kleve, Mark, Minden und Ravensberg fortan neben Magdeburg und Halberstadt „eine – in sich noch einmal abgestufte – Zone der Verzahnung und Verklammerung des brandenburgisch-preußischen Staates mit dem reichischen Deutschland dar. Dies blieb so bis zum Untergang des alten Reiches und des alten Preußen im Jahre 1806."[131] Das mit dieser Verzahnung verbunde-

[129] WOLFGANG REINHARD, Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum. Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich, in: Zeitschrift für Historische Forschung 29, 2002, S. 339–357, hier S. 352 f.
[130] WOLFGANG NEUGEBAUER, Die Geschichte Preußens. Von den Anfängen bis 1947, 2. Aufl., München/Zürich 2006, S. 51.
[131] ANTON SCHINDLING, Der Große Kurfürst und das Reich, in: Ein sonderbares Licht in Teutschland. Beiträge zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg (1640–1688) (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 8), hg. v. Gerd Heinrich, Berlin 1990, S. 59–74, hier S. 65.

ne Analysepotential hat die teleologische „Gesamtstaatsideologie“[132] der klassischen Preußenhistoriographie, welche die frühneuzeitliche Geschichte des Hohenzollernstaates geradezu als vitales Gegenmodell zum „Durcheinander verrotteter Reichsformen“[133] gestaltete, lange verdeckt. Auch die Judikatur der Reichsgerichte musste im Rahmen der borussischen Geschichtsinterpretation als Schatten auf der „Blüte der absoluten Monarchie“[134] erscheinen und wurde – von wenigen Ausnahmen abgesehen – bestenfalls im Telegrammstil abgehandelt.[135]

Wie groß die Forschungslücken bis heute sind, verdeutlicht besonders eindrücklich die noch kaum erforschte Überlieferung, welche die Wiener „Reichsarchive“ zum Jülich-Klevischen Erbfolgestreit[136] enthalten. Im Bestand „Reichskanzlei“ finden sich zu den Herzogtümern Jülich, Kleve und Berg in der Serie „Kleinere Reichsstände“ 92 Kartons mit einer Gesamtlaufzeit von 1334 bis 1762,[137] zu denen im Bestand „Mainzer Erzkanzlerarchiv“ weitere neun Kartons mit einer Laufzeit von 1532 bis 1680 treten.[138] Die Reichshofratsüberlieferung besteht – vordergründig – neben einer in den Lehnsserien überlieferten Akte zur 1678 erfolgten kaiserlichen Bestätigung des Duisburger Erbvergleichs von 1666[139] vor allem aus 13 Kartons Judizialakten mit einer Gesamtlaufzeit von 1590 bis 1732.[140]

Aber eben nur vordergründig – denn neben diese 114 Kartons mit „High politics“ tritt eine Fülle erst teilweise erschlossener Akten, die zahlreiche durch den Erbfolgestreit hervorgerufene Konflikte auf lokaler Ebene dokumentieren. Einige Beispiele mögen an dieser Stelle genügen. Schon 1609 klagte Herzog Ernst II. von Braunschweig-Lüneburg gegen Markgraf Ernst, den Bruder des brandenburgischen Kurfürsten, und gegen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und erhob Anspruch auf das in der Grafschaft Ravensberg gelegene Amt Vlotho, bei dem es sich

[132] MICHAEL KAISER, Kleve und Mark als Komponenten einer Mehrfachherrschaft: Landesherrliche und landständische Entwürfe im Widerstreit, in: Membra unius capitis. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688) (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Neue Folge, Beiheft 7), hg. v. Dems./Michael Rohrschneider, Berlin 2005, S. 99–119, hier S. 100.

[133] TREITSCHKE (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 7.

[134] CONRAD BORNHAK, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, S. 181; vgl. auch KARL SPANNAGEL, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover/Leipzig 1894, S. 157 („Fessel der Gerichtshoheit des Reichs“); KURT PERELS, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 3, Heft 1), Weimar 1908, S. 121, wo es mit Blick auf die 1746/50 von Friedrich dem Großen erlangten Appellationsprivilegien heißt: „Der lebenskräftigste aller Staaten seiner Zeit hatte auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Trennung von dem siechen Körper des Alten Reiches vollzogen und, indem er die volle Geschlossenheit und Abgeschlossenheit der nationalen Rechtspflege gewann, den Unterbau seiner politischen Konsolidation wesentlich befestigt.“

[135] So beispielsweise bei EBERHARD SCHMIDT, Kammergericht und Rechtsstaat. Eine Erinnerungsschrift, erstmals 1968, hier zitiert nach: Moderne Preußische Geschichte 1648–1947. Eine Anthologie, 3 Bde. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 52), hg. v. Otto Büsch/Wolfgang Neugebauer, Berlin/New York 1981, Bd. 2, S. 622–648, hier S. 628: „Die politische Entwicklung des brandenburg-preußischen Gesamtstaates brachte die Unabhängigkeit von der Reichsgerichtsbarkeit mit sich, indem neben den Kurlanden und dem ohnehin reichsunabhängigen Preußen auch die anderen neuerworbenen Landesteile ihre *privilegia de non appellando* erhielten. 1746/50 ist diese Entwicklung beendet gewesen.“ (Hervorhebung im Original).

[136] Siehe zur Einführung die Beiträge in: Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Vorträge, Bd. 36), hg. v. Manfred Groten/Clemens von Looz-Corswarem/Wilfried Reininghaus, Düsseldorf 2011.

[137] ÖStA HHStA, RK, Kleinere Reichsstände, K. 214–306.

[138] ÖStA HHStA, MEA, Juliacensia, K. 1–9.

[139] ÖStA HHStA, RHR, Confirmationes privilegiorum (Deutsche Expedition), K. 23, Konv. 2, Nr. 13; vgl. die Überblicksdarstellung von HANS-WOLFGANG BERGERHAUSEN, Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit: Diplomatische Verhandlungen und Verträge, in: Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609 (wie Anm. 136), S. 55–68, hier S. 68.

[140] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 2812–2824. Zur Rolle des Reichshofrats im Erbfolgestreit EHRENPREIS (wie Anm. 51), S. 62 f.

um ein altes braunschweigisches Reichslehen handele.[141] Zwei Jahre später bat der Aachener Vogtmajor Johann von Themm um Unterstützung gegen die beiden possidierenden Fürsten, die ihm nach verweigerter Huldigung die Verwaltung mehrerer vor der Stadt gelegener Ämter streitig machten.[142] Dass die 1614 im Xantener Vergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg vereinbarte Samtherrschaft über Kleve-Mark und Jülich-Berg „Fiktion"[143] blieb und es stattdessen zu einem „Verdrängungswettbewerb zwischen den Possidierenden" kam, schlug sich nicht nur auf diplomatischer, sondern auch auf lokaler Ebene nieder. 1616 klagte das Soester Kanonikerstift St. Patrokli gegen den Osnabrücker Domküster Eberhard von Beverförde, den brandenburgischen Kurfürsten und die Stadt Soest. Den Hintergrund bildete ein Konflikt zwischen dem durch das Stift in die Propstei eingesetzten und von Pfalz-Neuburg unterstützten münsterischen Domherrn Johann von der Recke und dem durch Brandenburg protegierten Beverförde.[144]

In der Grafschaft Mark führten das Einrücken spanischer Truppen ab 1621 und die damit einhergehende Etablierung pfalz-neuburgischer Verwaltungsstrukturen[145] offenbar zu einer vermehrten Anrufung des Reichshofrats durch märkische Untertanen, wobei es gerade Kaufleute und Gewerbetreibende waren, die sich um kaiserliche Schutzdokumente bemühten.[146] In den Gratialserien des Reichshofratsbestands sind beispielsweise mehrere Suppliken aus Hattingen dokumentiert: Schutzbriefe wurden 1623 ausgefertigt für Eberhard Marienbaum,[147] 1625 für den früheren Bürgermeister Arnold Kielmann, dessen beide Söhne Georg und Arnold[148] sowie 1639 für den amtierenden Bürgermeister Georg Kielmann und die aus Elberfeld stammende Witwe Arnold Kielmanns, wobei den Empfängern auch der ruhige Betrieb einer an der Ruhr gelegenen Mühle zugesichert wurde.[149] Passbriefe zum Schutz auf Handelsreisen wurden 1621 Konrad Kielmann und Hans Georg Burkhard gewährt,[150] denen darüber hinaus 1627 und 1628 weitere Passbriefe zum Ankauf von Pferden in Nordwestdeutschland ausgestellt wurden.[151] Desweiteren bat Georg Kielmann 1628 um einen Passbrief für seine zur Eintrei-

11

[141] ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 25, Fol. 62–76; vgl. zu dieser Auseinandersetzung HERMANN TÜMPEL, Politische Geschichte, in: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die dreihundertjährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburg-preußischen Staate, hg. v. Dems., Bielefeld/Leipzig 1909, S. 1–88, hier S. 12.

[142] ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 201, Fol. 317–332.

[143] Dieses und das folgende Zitat nach BERGERHAUSEN (wie Anm. 139), S. 62 f.

[144] ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 186, Fol. 384–461; weitere Überlieferung in ÖStA HHStA, RHR, Mandate, K. 8, Nr. 87.

[145] Siehe hierzu MICHAEL KAISER, Ein schwieriger Anfang. Die Hohenzollern und die Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert, in: Preußen – Aufbruch in den Westen. Geschichte und Erinnerung – die Grafschaft Mark zwischen 1609 und 2009, hg. v. Eckhard Trox/Ralf Meindl, Lüdenscheid 2009, S. 13–34, hier S. 18 f.

[146] Es spricht für die grundlegende Erschütterung der Hohenzollernherrschaft, dass sich in den kommenden Jahren sogar kurmärkische Städte mit Schutzgesuchen an den Kaiserhof wandten. So erwirkte Havelberg 1630 ein kaiserliches Patent, mit dem Ferdinand II. alle Obrigkeiten des Reiches bat, eine Almosensammlung zugunsten der vom Krieg ruinierten Stadt zu unterstützen; siehe ÖStA HHStA, RHR, Patentes und Steckbriefe, K. 2, Nr. 49. Noch 1652 bat Salzwedel um ein Privileg, das den Gläubigern der Stadt verbot, Repressalien gegen Salzwedeler Kaufleute zu ergreifen und deren Waren mit Arrest zu belegen. Die Stadt untermauerte ihr Gesuch mit dem Hinweis, dass der Kaiser die Stadt Gardelegen bereits im Vorjahr auf ähnliche Weise in seinen Schutz genommen hatte; siehe ÖStA HHStA, RHR, Passbriefe, K. 15, Fasz. 1, Nr. 32. Als Abschrift ist in der Akte auch der am 02.03.1651 ausgestellte kaiserliche Schutzbrief für Gardelegen enthalten. Hierzu künftig: TOBIAS SCHENK, Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 63, 2012 (im Druck).

[147] Konzept vom 12.01.1623 in ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 9, Konv. 3, Nr. 20.

[148] Konzept vom 14.08.1625 in ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 8, Konv. 2, Nr. 28.

[149] Konzept vom 04.04.1639 in ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 8, Konv. 2, Nr. 28.

[150] Undatierte Suppliken Kielmanns und Burkhards in ÖStA HHStA, RHR, Passbriefe, K. 9, Fasz. 1, Nr. 65.

[151] Konzepte vom 16.08.1627 und 29.11.1628 in ÖStA HHStA, RHR, Passbriefe, K. 13, Fasz. 3, Nr. 100.

11

Konzept eines kaiserlichen Passbriefs für den Hattinger Kaufmann Georg Kielmann vom 28. November 1628, basierend auf einer zwei Jahre zuvor durch die Niederösterreichische Regierung angefertigten Abschrift eines 1622 dem Wiener Kaufmann Jakob Defour erteilten Passdokuments.

bung von Schulden notwendigen Reisen durch das Reich.[152] In engem Zusammenhang mit den pfalz-neuburgischen Positionsgewinnen in der Grafschaft Mark steht auch die 1629 am Reichshofrat eingereichte Klage des Kölner Bürgers Dietrich Reichelmann, der sich über seine Absetzung als Amtmann von Wetter durch den Pfalzgrafen beschwerte.[153] Dass der territoriale Ausgriff der Possidierenden an den Rhein nicht zuletzt zollpolitisch motiviert war,[154] belegen zwei

[152] Undatierte Supplik Kielmanns in ÖStA HHStA, RHR, Passbriefe, K. 9, Fasz. 1, Nr. 64, darin auch das Konzept vom 28.11.1628.

[153] ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 166, Fol. 226–267. Reichelmanns Ausführungen werfen unter anderem Licht auf die konfessionelle Situation in Hamm zu Beginn der 1620er Jahre. Darüber hinaus enthält die Akte Dokumente zur Einsetzung des vormals in Walstedde tätigen Priesters Franz Idelius Walraff in die Pfarrei Mark im Jahr 1628; weitere Überlieferung in ÖStA HHStA, RHR, Commissiones, K. 4, Nr. 90. Die Rivalität der beiden ursprünglich lutherischen possidierenden Fürsten hatte durch die 1613 erfolgenden Konversionen des Pfalz-Neuburgers zum Katholizismus bzw. des Brandenburgers zum Calvinismus eine konfessionelle Aufladung erfahren; siehe hierzu ANTJE FLÜCHTER, „Ich bin gut bergs catholisch, aber nicht wie die kölnische". Auswirkungen der Konfessionalisierung auf die Gemeinden in Jülich-Berg (und Kleve-Mark), in: Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Vorträge, Bd. 36), hg. v. Manfred Groten/Clemens von Looz-Corswarem/Wilfried Reininghaus, Düsseldorf 2011, S. 305–335, hier insb. S. 318–323.

[154] Hierauf verweist JOHANNES ARNDT, Der Niederrhein zwischen dem niederländischen Aufstand und dem Dreißigjährigen Krieg, in: Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Vorträge, Bd. 36), hg. v. Manfred Groten/Clemens von Looz-Corswarem/Wilfried Reininghaus, Düsseldorf 2011, S. 163–176, hier S. 165.

weitere Reichshofratsakten: Die Reichsstadt Köln prozessierte zwischen 1619 und 1635 gegen Pfalz-Neuburg wegen neu erhobener Zölle in Ruhrort und Orsoy,[155] Dortmund 1638 in gleicher Weise gegen Kurbrandenburg wegen Lippezöllen in Schwelm und Lünen.[156]

Die Dichte landesgeschichtlicher Synthese, die durch eine Verknüpfung derartiger Lokalkonflikte mit der „großen Politik" auf Reichsebene erreicht werden könnte, erscheint geradezu überwältigend. Dabei erweisen sich die Reichshofratsakten auch für den Zeitraum nach 1648 als reichhaltige Quellen für die Geschichte der kurbrandenburgischen Territorien im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis. So führte die expansive Territorialpolitik der Hohenzollern zu zahlreichen Anrufungen des Reichshofrats durch kleinere Reichsstände. In diesem Zusammenhang wäre neben der Auseinandersetzung um Herford[157] und der schon unter Zeitgenossen für großes Aufsehen sorgenden Klage Graf Friedrich Moritz' von Bentheim-Tecklenburg auf Restitution der Grafschaft Tecklenburg[158] eine ganze Reihe von Verfahren zu nennen, die beispielsweise die Reichsstadt Dortmund, die Abteien Essen und Herford sowie die Grafen von Schaumburg-Lippe in unterschiedlichsten Konflikten gegen Kurbrandenburg anstrengten.[159] Als analytisch noch weitaus reizvoller erweist sich indes ein Problemkreis, der damit zusammenhängt, dass Kurbrandenburg im Rahmen der Expansion des 17. Jahrhunderts jene weitgehende jurisdiktionelle Geschlossenheit verlor, die es in den Jahrhunderten zuvor durch eine extensive Auslegung der Goldenen Bulle und durch das 1586 durch Rudolf II. verliehene unbeschränkte Appellationsprivileg (Privilegium de non appellando illimitatum) erlangt hatte.[160] In den neu erworbenen Territorien standen einer Anrufung der Reichsgerichte entweder keinerlei reichsrechtliche Beschränkungen oder auf relativ geringe Streitsummen begrenzte Nichtappellationsprivilegien entgegen.[161]

Die von den Hohenzollern betriebene Staatsbildung – verstanden als kultureller Prozess mit weitreichenden politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen[162] – vollzog sich

[155] ÖStA HHStA, RHR, Judicialia miscellanea, K. 17, Nr. 61.

[156] ÖStA HHStA, RHR, Judicialia miscellanea, K. 18/19, Nr. 94, siehe auch ebd., Nr. 93, zu einer zollpolitischen Klage Dortmunds gegen beide possidierenden Fürsten von 1629; in diesem Zusammenhang auch: ÖStA HHStA, RHR, Mandate, K. 8, Nr. 7.

[157] Bekanntlich wurde der Reichshofrat 1649 durch den städtischen Gesandten Anton von Fürstenau angerufen, um die gewaltsame Eingliederung der Stadt in die Grafschaft Ravensberg zu verhindern. Die diesbezügliche Akte wurde unlängst verzeichnet und umfasst bei einer Laufzeit von 1649 bis 1660 rund 900 Blatt. Neben zahlreichen weiteren Dokumenten finden sich darin mehrere ausführliche Gutachten des Reichshofrats an den Kaiser und eine umfangreiche Korrespondenz mit dem Kurfürsten von Köln und dem Herzog von Sachsen-Lauenburg, die als kaiserliche Kommissare die Restitution Herfords durchsetzen sollten; siehe ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 74, Nr. 1; vgl. die ältere Darstellung bei SPANNAGEL (wie Anm. 134), S. 53–71.

[158] Hierzu HARM KLUETING, Grafschaft und Großmacht. Mindermächtige Reichsstände unter dem Schutz des Reiches oder Schachfiguren im Wechselspiel von Großmachtinteressen: Der Weg der Grafschaft Tecklenburg vom gräflichen Territorium zur preußischen Provinz, in: Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres (Historische Forschungen, Bd. 73), hg. v. Helmut Neuhaus/Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2002, S. 103–132.

[159] Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf das von TERESA SCHRÖDER an der Universität Münster betriebene Dissertationsprojekt über die Stifte Essen, Herford und Quedlinburg mit dem Arbeitstitel „Fürstäbtissinnen im Alten Reich – Spielräume und Grenzen politischen Handelns".

[160] JÜRGEN WEITZEL, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 4), Köln/Wien 1976, S. 87–139; das Privileg von 1586 ist abgedruckt bei PERELS (wie Anm. 134), S. 129–136; vgl. auch RUDOLF SMEND, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 20, 1907, S. 161–199, hier S. 162–171.

[161] Aufgeführt bei PERELS (wie Anm. 134), S. 34–36.

[162] Siehe DAGMAR FREIST, Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, hg. v. Ronald G. Asch/Ders., Köln 2005, S. 1–47, hier S. 5.

deshalb im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert in beständiger Auseinandersetzung mit konkurrierenden reichsgerichtlichen und kaiserlich-lehnsherrlichen Aufsichtsrechten.[163] Schon der Große Kurfürst versuchte, die Landstände der nicht zu den Kurlanden gehörenden Territorien zu einem einseitigen, reichsrechtlich nicht verbindlichen Verzicht auf ihr Appellationsrecht zu bewegen, konnte mit diesem Ansinnen jedoch lediglich in der Grafschaft Ravensberg durchdringen.[164] In den übrigen Provinzen bildeten die Reichsgerichte zum Leidwesen der Hohenzollern noch bis ins 18. Jahrhundert hinein einen lebendigen Teil der Verfassungswirklichkeit.[165] Kurt Perels wies bereits 1908 darauf hin, dass im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts aus den nicht zur Kur gehörenden brandenburgischen Reichsterritorien allein am Reichskammergericht nicht weniger als 132 Appellationen eingingen, von denen 68 auf das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark sowie 22 auf das Fürstentum Minden entfielen.[166] In Wien bemühten sich die Kurfürsten derweil seit 1685 erfolglos um ein unbeschränktes Appellationsprivileg, doch trug die Kaiser Leopold im Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714) gewährte Unterstützung neben der Königskrone immerhin ein beschränktes Privileg ein. Hierdurch wurde 1702 der Mindeststreitwert bei Appellationen an die Reichsgerichte für die Herzogtümer Magdeburg, Kleve und Pommern, die Fürstentümer Halberstadt, Minden und Cammin sowie die Grafschaften Mark und Ravensberg auf 2.500 Goldgulden festgesetzt.[167] Ausweislich der Forschungen von Perels nahmen die Anrufungen des Reichskammergerichts infolge dieses Privilegs in den folgenden Jahrzehnten deutlich ab, so dass sich aus Kleve-Mark und Minden im Zeitraum zwischen 1701 und 1750 nur noch 37 bzw. acht Appellanten nach Wetzlar wandten.[168]

[163] Dieser Befund gilt im Übrigen auch für andere größere Territorien wie etwa Braunschweig-Lüneburg. Dort folgte der 1692 errungenen Kurwürde 1711 die Gründung des Oberappellationsgerichts Celle und schließlich 1718 der Erwerb eines unbeschränkten Appellationsprivilegs. Siehe das Fazit von STEFAN ANDREAS STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 59), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 272: „Die Gründung des Celler Gerichts und die mit dem Appellationsprivileg verbundene Freiheit von der Reichsgerichtsbarkeit waren ein wegbereitendes Element bei der Entstehung und Festigung der territorialen Herrschaft in den Kurlanden."

[164] In einem Rezess vom 29.04.1653 verpflichtete sich der Kurfürst, als Gegenleistung für den Verzicht der ravensbergischen Landstände auf Appellationen an die Reichsgerichte ein Ravensbergisches Appellationsgericht in Cölln an der Spree einzurichten, welches fortan als Appellationsinstanz für die Go- und Stadtgerichte Ravensbergs fungierte. Das Tribunal wurde schließlich 1750 mit dem Kammergericht vereinigt. Siehe hierzu PERELS (wie Anm. 134), S. 12 f., 33 f., 95–97, 103; SPANNAGEL (wie Anm. 134), S. 158–164; JOHANNES BURKARDT, Minden und Ravensberg. Zwei nordwestfälische Territorien unter der Herrschaft des Großen Kurfürsten, in: Membra unius capitis. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688) (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Neue Folge, Beiheft 7), hg. v. Michael Kaiser/Michael Rohrschneider, Berlin 2005, S. 121–145, hier S. 138 f. Augenscheinlich haben sich die ravensbergischen Stände an den Verzicht auf Appellationen an die Reichsgerichte gehalten, denn zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dem Verfasser keine Anrufungen des Reichshofrats aus der Grafschaft bekannt. Insofern scheint sich auch in dieser Hinsicht das Bild eines „ravensbergischen Sonderweg[es] einer konfliktfreien Hinwendung des Adels zum Landesherrn" zu bestätigen. Siehe WERNER FREITAG, Konsensualer Zentralismus? Die Grafschaft Ravensberg von 1647 bis 1719, in: Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Vorträge, Bd. 36), hg. v. Manfred Groten/Clemens von Looz-Corswarem/Wilfried Reininghaus, Düsseldorf 2011, S. 225–240, Zitat S. 233.

[165] Auf die „berufungsfreudige" Rechtskultur in Magdeburg, Halberstadt und Minden verwies bereits WOLFGANG NEUGEBAUER, Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55), hg. v. Peter Baumgart, Berlin/New York 1983, S. 170–207, hier S. 183.

[166] PERELS (wie Anm. 134), S. 53.

[167] Abgedruckt ebd., S. 137–142; vgl. ARNOLD BERNEY, König Friedrich I. und das Haus Habsburg (1701–1707), München/Berlin 1927, S. 225–228. Mit der Privilegierung einher ging die Gründung des Obertribunals Berlin, das fortan als dritte Instanz in den der Reichsgerichtsbarkeit entzogenen Verfahren fungierte; siehe BORNHAK (wie Anm. 134), S. 130.

[168] PERELS (wie Anm. 134), S. 53.

Noch weitgehend im Dunkeln liegt hingegen die Bedeutung des Reichshofrats für die brandenburgisch-preußischen Reichsterritorien.[169] Eine umfassende, sich quantifizierender Instrumentarien bedienende Analyse der Anrufungen des kaiserlichen Gerichts[170] verspräche nicht nur weitreichende Erkenntnisse über die Rechtskultur der angesprochenen Territorien, sondern wäre darüber hinaus dazu geeignet, das in jüngerer Zeit verstärkt bearbeitete Forschungsfeld „Preußen und das Reich"[171] am Beispiel einer zentralen Reichsinstitution erstmals auf empirischer Basis auszumessen. Bis in die erste Hälfte der 1670er Jahre hinein leisteten sich die kleve-märkischen Stände einen eigenen Reichshofratsagenten.[172] Welches Gewicht der Judikatur des Reichshofrats selbst im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts noch zukam, verdeutlicht schlaglichtartig eine Äußerung Prinz Eugens, der sich im März 1725 gegenüber dem kaiserlichen Gesandten Seckendorff über die *ungemeine Menge der beim Reichshofrath in verschiedenen und meistens außerordentlichen Sachen [gegen den preußischen König] anhängigen Processe* beklagte, *zumal man fast bei dem ganzen Reich nicht so viel zu thun* habe.[173]

Trotz des unzureichenden Erschließungs- und Forschungsstandes lässt sich bereits heute feststellen, dass Parteien aus Minden und Kleve-Mark zu dem hohen Prozessaufkommen in Wien erheblich beitrugen. Gerichtliche und außergerichtliche Materien kamen dabei gleichermaßen zum Tragen. Beispielsweise appellierten Bürgermeister und Rat der Stadt Altena 1667 gegen ein Urteil des kurbrandenburgischen Hofgerichts zu Kleve in einer Auseinandersetzung mit Simon von Diest wegen einer Geldforderung.[174] 1702 wandte sich die *allerunterthänigste und gehorsahmbste Römisch Catholische Gemeinde so[wohl] adlichen alß Bürgerstands zu Eyckel Ambts Bochum in der Graffschafft Marck* an Kaiser Leopold und berichtete von ihren Schwierigkeiten, die Mittel zum Unterhalt einer Pastoren- und einer Küsterstelle aufzubringen. Zugleich wiesen die Supplikanten darauf hin, dass die nahegelegene Stadt Dortmund 1648 reichsrechtlich dazu verpflichtet worden sei, die Pfründen von acht Vikarien der lutherischen Stadtkirche St. Reinoldi katholischen Geistlichen zukommen zu lassen. Vor diesem Hintergrund baten die Eickeler Katholiken Kaiser Leopold um Fürbittschreiben an die Stadt Dortmund, die nächste freiwerdende Vikarie ihrem Pastor anzuweisen.[175] Konfessionelle Hintergründe hatte auch eine Klage des Mindener Domkapitels, das den Kaiser 1724 als *Clericorum Advocatus, Defensor, Custos et Protector* anrief und über ein die *Gewißens-Freyheit über alle maßen hart drückendes, ja sogar das gantze Systema Rei Catholicae und die Jura Ritualia sacrorum zu Boden werffendes Incidens* informierte – nämlich über einen Befehl König Fried-

[169] Siehe als Fallstudie vorerst SCHENK (wie Anm. 63).

[170] Das Potential derartiger quantifizierender Studien verdeutlicht das Forschungsprojekt „Appellationen an den Reichshofrat 1519–1740" (wie Anm. 49). Künftig auch ELLEN FRANKE, Bene appellatum et male iudicatum. Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts an Beispielen aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (im Druck).

[171] Als Forschungsüberblick FRANK KLEINEHAGENBROCK, Brandenburg-Preußen und das Alte Reich ca. 1650–1806, in: Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens, hg. v. Wolfgang Neugebauer/Dems., Berlin/New York 2009, S. 854–931.

[172] MICHAEL KAISER, Erweiterte Spielräume. Möglichkeiten landständischer Politik in Kleve und Mark im frühen 17. Jahrhundert, in: Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Vorträge, Bd. 36), hg. v. Manfred Groten/Clemens von Looz-Corswarem/Wilfried Reininghaus, Düsseldorf 2011, S. 83–110, hier S. 101.

[173] Zitiert nach FRIEDRICH FÖRSTER, Friedrich Wilhelm I. König von Preußen, Potsdam 1835, Urkundenbuch, S. 27.

[174] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 59 (alt: 97). Die Akte bricht mit dem Konzept eines Schreibens um Bericht an den Kurfürsten vom 13.07.1676 ab.

[175] ÖStA HHStA, RHR, Judicialia miscellanea, K. 20, darin neben der Supplik der Gemeinde ein vom 25.10.1702 datierendes Konzept des erbetenen Fürbittschreibens.

rich Wilhelms I., das Osterfest nicht nach dem Gregorianischen Kalender zu feiern, sondern um acht Tage vorzuziehen.[176]

Der analytische Reiz der Reichshofratsakten basiert dabei nicht zuletzt auf Quellen, die Einblicke in den territorialen Staatsbildungsprozess und die ihm auf lokaler Ebene widerstreitenden „Gegenidentitäten"[177] gewähren. Mit welchen Methoden derartige Widerstände in einem über Jahrzehnte geführten Kleinkrieg gebrochen wurden, verdeutlicht beispielsweise ein 1724 in Wien geführter fiskalischer Prozess gegen den Direktor der Mindener Kriegs- und Domänenkammer Simon Justus Voigt. Den Ausgangspunkt bildete eine am Reichshofrat gegen Voigt eingebrachte Klage der Familie von Schloen (Chalon, genannt Gehlen) im Rahmen einer Auseinandersetzung um ein in Lübbecke gelegenes Hof- und Tafelgut. Nachdem Voigt die Annahme der reichshofrätlichen Zitation[178] in schroffer Form verweigert hatte, leitete der kaiserliche Fiskal[179] wegen mangelnden Respekts gegenüber dem Reichsoberhaupt ex officio ein Verfahren gegen ihn ein. Voigt sah sich deshalb zu einem Bericht an die Mindener Regierung genötigt, in dem er die rhetorische Frage stellte, *wohin es endlich mit dero [königlich preußischen] diensten hinaus wollte, wenn dero Vasallis und Unterthanen nachgesehen und ihnen eingeräumet werden solte, dero treue und verpflichtete diener an die Reichs-Gerichte zu ziehen und derselben verrichtungen in dero diensten aldort untersuchen zu laßen, auch gar den ReichsHoffraths-Fiscalen wieder Sie zu citiren.*[180]

Mit Blick auf die fortdauernde Orientierung geistlicher Territorien am Reich und die zunehmende Integration der brandenburgischen Provinzen in den preußischen Staat sprach Alwin Hanschmidt mit Einschränkungen von „zwei nebeneinander existierenden Westfalen" im

[176] ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 697, Nr. 2. Das Kapitel berief sich auf die Verhältnisse im Normaljahr 1624, den Westfälischen Friedensvertrag und die von den brandenburgischen Kurfürsten gewährten Homagialrezesse von 1650 und 1689. Die Akte bricht mit einem Reichshofratsgutachten (Votum ad Imperatorem) vom 06.04.1724 ab, das dem Kaiser den Erlass eines Mandats gegen den Preußenkönig empfahl. Einem Dorsualdekret des Reichsvizekanzlers von Schönborn ist zu entnehmen, dass das Kapitel den Prozess nicht weiter betrieben habe und *das haubtweesen auch in ganz ander umbstände gerathen* sei, weshalb man die Angelegenheit am 10.08.1724 vorerst ad acta gelegt habe. Zum sogenannten verbesserten astronomischen Kalender der Protestanten, der in den Jahren 1724 und 1744 zu einem abweichenden Ostertermin führte, siehe HERMANN GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 13. Aufl., Hannover 1991, S. 27. Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf das laufende Dissertationsprojekt von RENATE WIELAND (Freiburg) über die konfessionelle Reichspolitik Friedrich Wilhelms I. Zu weiteren Anrufungen des Reichshofrats durch das Mindener Domkapitel zur Zeit des Soldatenkönigs siehe SPANNAGEL (wie Anm. 134), S. 95–97.

[177] Formulierung nach BIRGIT EMICH, Frühneuzeitliche Staatsbildung und politische Kultur. Für die Veralltäglichung eines Konzepts, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 35), hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2005, S. 191–205, hier S. 196.

[178] Zur Zustellungspraxis am Reichshofrat SELLERT (wie Anm. 56), S. 220–226.

[179] Zum Reichsfiskalat siehe GERNOT PETER OBERSTEINER, Das Reichshoffiskalat 1596 bis 1806. Bausteine zu seiner Geschichte aus Wiener Archiven, in: Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 46), hg. v. Anette Baumann/Peter Oestmann/Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 89–164.

[180] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1596, nicht foliiert; vgl. zu diesem Prozess auch einen Bericht der Mindener Regierung an den König vom 02.09.1730 in GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 577, Fol. 35–37. Voigt berief sich in seinem Bericht, den der preußische Agent am Reichshofrat einbrachte, unter anderem auf einen Befehl, den Kurfürst Friedrich III. am 16.12.1693 an die Mindener Regierung gerichtet hatte. Mit Blick auf eine durch das dortige Domkapitel am Reichshofrat gegen die Heranziehung zur Akzise eingebrachte Klage war der Regierung die Entgegennahme reichsgerichtlicher Schreiben untersagt worden, *weiln auch nicht unbekandt, was Krafft der ReichsConstitutionum Unß undt andern Ständen in puncto collectarum zustehet und welchergestalt wir keines Weges Unsern Unterthanen gestatten können, in dieser Materie einige processe, es sey wieder Unß oder unter sich selbst, an die hohe ReichsTribunalia zu bringen*. Zugleich hatte der Kurfürst befohlen, *eine Schrifft an Ihre Kayserliche Majestät in euren Nahmen zu verfaßen undt darin den Unfug dieser Appellation zu remonstriren, auch darin umb die Cassirung der erkandten processe undt daß die extrahenten mit ihren vermeynten Gravaminibus an Unß verwiesen werden mögen, anzuhalten*; Abschriftlich überliefert in: ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1596.

18. Jahrhundert.[181] Die zahlreichen Prozesse, die aus den preußischen Territorien zumindest bis circa 1730 an den Reichshofrat herangetragen wurden, verdeutlichen jedoch die lange Dauer dieser von erheblichen Widerständen begleiteten Entwicklung.[182] Lieben muss man das Alte Reich zwar nicht.[183] Aber selbst die Preußenforschung kommt um dieses im 19. und 20. Jahrhundert oftmals ins Lächerliche gezogene politische System nicht herum, sofern grundlegende historische Strukturen der Frühen Neuzeit angemessen beschrieben werden sollen. Dass die preußischen Könige die Existenz der Reichsgerichtsbarkeit nicht einfach ignorieren konnten, verdeutlicht ein Befehl, den die Klevische Kammer im März 1726 erhielt. Darin wurde das Gremium angewiesen, bei der geplanten Durchsetzung des landesherrlichen Mühlenzwangs behutsam vorzugehen, die Maßnahme den betroffenen Bauernschaften *bestens begreifend zu machen und Euch auf alle Weise zu bemühen, damit sie sich hierunter bequemen und insonderheit daß sie sich, wie bereits von vielen geschehen, keine Appellation an die Reichs-Judicia, zumalen den Reichshofrath, wohin dergleichen Sachen gar nicht gehören, anmaßen.*[184]

Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Das Beispiel Moers

Volker Press hat bereits vor geraumer Zeit darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit des Reichshofrats nach 1648 auf „der Stellung des Kaisers als oberster Lehnsherr und damit als oberster Richter und Schiedsrichter im Reich" basiert habe, so dass das Gremium „ganz offensichtlich einen stärker ambivalenten Charakter behalten [habe], als es zuweilen bemerkt" werde.[185] Die Reichshofratsforschung wird derzeit vor allem durch Studien zur Judikatur des Gremiums bestimmt, und diese Tendenz dürfte sich durch die in Angriff genommene Erschließung der Judicialia in den kommenden Jahren noch verstärken. Es käme allerdings einer bedauerlichen Verengung des Forschungsinteresses gleich, wenn hierüber die Tätigkeit des Reichshofrats als oberster Lehnshof aus dem Blick geriete, denn in der Tektonik der Reichshofratsakten, zu denen neben den großen Serien der Judicialia auch diverse Gratial- und Lehnsserien zählen, spiegelt sich die von Press hervorgehobene Doppelrolle noch heute wider.

Ein nachdrücklicher Hinweis auf den Stellenwert der lehnsrechtlichen Überlieferung erscheint an dieser Stelle auch deshalb angebracht, weil sich Teile der Forschung mit der Thematik noch immer schwer tun. Die zentrale Bedeutung des Lehnswesens für das hoch- und spätmittelalterliche Reich ist freilich in der Mediävistik schon seit längerem unbestritten.[186] Zahlreiche Studien konnten den Stellenwert von Lehnsbindungen sowohl für die maßgeblich

[181] HANSCHMIDT (wie Anm. 29), S. 626.

[182] Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die bündnispolitische Annäherung zwischen Potsdam und Wien sowie die Unterstützung, die Friedrich Wilhelm I. Kaiser Karl VI. bei dessen Bemühungen um eine diplomatische Anerkennung der Pragmatischen Sanktion gewährte, Appellationen preußischer Untertanen am Reichshofrat seit Mitte der 1720er Jahre zunehmend den Boden entzog. Insofern hätte das von Friedrich dem Großen 1746 erlangte unbeschränkte Appellationsprivileg lediglich einen Zustand legalisiert, der im Zuge eines „Deals" bereits 20 Jahre zuvor durch den Soldatenkönig erreicht worden war; vgl. hierzu die vorläufigen Befunde bei SCHENK (wie Anm. 63).

[183] Vgl. THOMAS NICKLAS, Müssen wir das Alte Reich lieben? Texte und Bilder zum 200. Jahrestag eines Endes – Revision der Literatur des Erinnerungsjahres 2006, in: Archiv für Kulturgeschichte 89, 2007, S. 447–474.

[184] Zitiert nach Acta Borussica. Die Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bd. IV/2, Berlin 1908, S. 21. Etwa zu gleicher Zeit wurde die Kammer für die Proberelation eines neubestellten Regierungsrates gerügt, die schwere Mängel enthalte – obwohl man doch auch in Kleve wissen müsse, *was der Reichs-Stilo erfordert*; zitiert nach ebd., S. 22.

[185] VOLKER PRESS, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), hg. v. Georg Schmidt, Stuttgart 1989, S. 51–80, hier S. 69 f.

[186] Zur Einführung: KARL-HEINZ SPIESS, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 17–22; STEFFEN PATZOLD, Das Lehnswesen, München 2012.

vom Königtum ausgehende Feudalisierung des Reichsverbandes[187] wie für den territorialen Herrschaftsausbau herausarbeiten, der eben nicht nur auf Landgewinn, sondern auf der Integration von Adelslandschaften basierte.[188] Darüber hinaus sind neuere mediävistische Handbücher von der Gewissheit getragen, dass das Lehnswesen Reich und Territorien ungeachtet der im Hochmittelalter entstandenen Erblichkeit der Lehen und der militärischen Entwertung des Vasallenaufgebots „bis weit in das 18. Jahrhundert hinein"[189] geprägt habe.

Fragt man danach, was die Frühneuzeitforschung zum Lehnswesen zu sagen hat, sieht man sich allerdings mit Einschätzungen konfrontiert, wie sie gegensätzlicher kaum sein könnten. Die Zeiten, in denen das Lehnswesen einer auf den modernen (preußischen) Staat ausgerichteten Forschung als eine der „zehrendsten Schmarotzerbildungen" und „zähesten Wucherwurzeln" des „Reichsunwesens"[190] bzw. als „fratzenhafter Mummenschanz"[191] galt, sind zwar vorbei. In abgeschwächter Form prägt die tradierte Sicht eines überlebten Rechtsinstituts ohne „realpolitischen" Gehalt allerdings noch immer zahlreiche Überblicksdarstellungen.[192] Gleichwohl mehren sich in den vergangenen Jahren die Anzeichen für eine grundlegende Neuorientierung, denn in einer wachsenden Zahl von Studien erscheint das Lehnswesen als konstitutiver Teil der frühneuzeitlichen Verfassung, und zwar nicht nur auf Ebene des Reiches,[193]

[187] Zur Rolle des Königtums in diesem Prozess KARL-FRIEDRICH KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge, Bd. 23), Aalen 1979, S. 578: „Als treibende Kraft dieser Entwicklung ist zunächst das *Königtum* anzusehen, das vor allem auf dem Wege über die *Fürstenerhebungen*, aber auch durch eine zeitweise gezielte *Vasallitätspolitik* sowie endlich auch durch die konsequente Ausgestaltung und Weiterentwicklung des *Lehnbriefformulars*, nicht nur im Bereich der geistlichen und weltlichen Fürstentümer, sondern auch anderer, teilweise auf allodialer Grundlage beruhender Gebietsherrschaften, den Prozeß der Feudalisierung zu Gunsten des Reiches wesentlich gefördert hat." (Hervorhebungen im Original). Den Einfluss oberitalienischer Rechtsgelehrter auf diesen Prozess betont PATZOLD (wie Anm. 186), S. 82–86.

[188] Mit Blick auf Westfalen stellte schon GERHARD THEUERKAUF, Das Lehnswesen in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 17, 1964, S. 14–27, hier S. 21 fest: „An der Erweiterung und dem Ausbau der Territorien hatte das Lehnswesen, zumal im 12. und 13. Jahrhundert, bedeutenden Anteil." Ferner ist zu verweisen auf: BERNHARD DIESTELKAMP, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1 (Vorträge und Forschungen, Bd. 13), hg. v. Hans Patze, Sigmaringen 1970, S. 65–96; DERS., Lehnrecht und Lehnspolitik als Mittel des Territorialausbaus, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63, 1999, S. 26–38.

[189] SPIESS (wie Anm. 186), S. 22. Nicht näher einzugehen ist hier auf die in der neueren Forschung diskutierte Frage, ob sich ein eigentliches Lehnsrecht nicht ohnehin erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts von Norditalien ausgehend herausgebildet habe. Die Erblichkeit der Lehen würde in diesem Fall keine „Verfallserscheinung" frühmittelalterlicher Zustände darstellen, sondern bildete von Beginn an einen konstitutiven Teil des Lehnswesens. Siehe hierzu PATZOLD (wie Anm. 186), S. 92 f.

[190] JOHANN GUSTAV DROYSEN, Geschichte der preußischen Politik. Vierter Teil, zweite Abt. (Friedrich Wilhelm I.), Bd. 1, Leipzig 1869, S. 200.

[191] TREITSCHKE (wie Anm. 34) Bd. 1, S. 9.

[192] Einen uneinheitlichen Befund ergibt beispielsweise die Durchsicht rechtshistorischer Kompendien; siehe etwa THOMAS OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts, 3. Aufl., Wien 2010, S. 170: „In der Neuzeit verlor das Lehnswesen durch das Aufkommen des absolutistischen Beamtenstaates seine politische Funktion und verfiel allmählich; die formelle Aufhebung erfolgte aber erst im 19. Jh. … Dem praktischen Bedeutungsverlust stand eine juristische Perfektionierung gegenüber." Dem wäre entgegenzuhalten: „Johann Jacob Moser hat die ‚Teutsche Lehnsverfassung' sicherlich nicht aus einer privaten Vorliebe in sein ‚Neues Teutsches Staatsrecht' aufgenommen, sondern weil sie ihren Charakter als tragende Säule der Reichsverfassung nicht verloren hat."; so RÜDIGER FREIHERR VON SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Bd. A 10), Heidelberg/Karlsruhe 1977, S. 5. Auch MICHAEL KOTULLA, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934), Heidelberg 2008, S. 149 f., wies mit Blick auf die Stellung des Kaisers im frühen 18. Jahrhundert darauf hin, welches „machtpolitische Potenzial sich mit dem offenbar noch gar nicht so unzeitgemäßen Lehnswesen entfalten ließ".

[193] Siehe beispielsweise HEINZ SCHILLING, Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches, in: Historische Zeitschrift 272, 2001, S. 377–395, hier S. 389; BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Das Reich als Lehnssystem, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen

sondern auch auf jener der Territorien.[194] Selbst mit Blick auf die Kurfürsten von Brandenburg wurde unlängst darauf hingewiesen, welche Bedeutung dem Lehnsrecht im Rahmen der Adelspolitik noch im späten 17. Jahrhundert zukam.[195]

Allerdings gerieten diese Ansätze im Zuge der 1999 entstandenen Forschungskontroverse um eine Aufwertung der staatlichen Qualitäten des Alten Reiches massiv in die Kritik. Angesprochen ist hiermit die von Georg Schmidt entwickelte These eines „komplementären Reichs-Staats",[196] die unter Ausschluss der Niederlande, Burgunds, der Schweiz und Oberitaliens auf jene „deutschen" Territorien fokussiert, welche an der um 1500 einsetzenden institutionellen Verfestigung des Reiches (Reichstag, Reichskreise, Reichskammergericht) partizipierten. Ex negativo geriet dabei auch das Lehnswesen in den Blick, da sich nach Schmidt im „komplementären Reichs-Staat" die „kaiserliche Reichsgewalt aus der Reichsverfassung, keineswegs aus lehnsrechtlichen Gegebenheiten" abgeleitet habe.[197] Die Betonung der übernationalen und überstaatlichen Natur des Reiches wurde dabei als Rede von einem „imaginären Lehenreich" abqualifiziert, das „für aktuell-politische Zwecke" in Anspruch genommen werde.[198]

An dieser Stelle könnte man sich auf das von Reinhart Koselleck ins Feld geführte „Vetorecht der Quellen" berufen, wonach Quellen zwar „nie sagen, was wir sagen sollen", es dem Historiker aber sehr wohl verbieten, „Deutungen zu wagen oder zuzulassen, die aufgrund eines Quellenbefundes schlichtweg als falsch oder als nicht zulässig durchschaut werden können".[199] Bevor man historisch gewordene politische Gebilde nachträglich ins Reich der Phantasie verfrachtet, empfiehlt sich also eine Konsultation des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Beim Gang durch die dortigen Magazine würde man feststellen, dass die reichshofrätliche Lehnsüberlieferung allein in der für „Reichstagsdeutschland" vornehmlich maßgeblichen deutschen Expedition 260 Kartons umfasst – die dazugehörigen Amtsbücher[200] ebenso wenig mitgerechnet wie die Komplementärüberlieferung in weiteren Aktenserien.[201] Auf 35 Regalmetern gewährt die deutsche Expedition (alphabetisch sortiert nach den einzelnen Territorien und deshalb be-

Museum, hg. v. Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Götzmann, Berlin 2006, S. 55–67; DIES., Artikel Kaiser, Kaisertum (Neuzeit), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 15. Lieferung, hg. v. Albrecht Cordes u. a., Berlin 2012, Sp. 1505–1514, hier Sp. 1511.

[194] Beispielsweise BETTINA BRAUN, Die geistlichen Fürsten im Rahmen der Reichsverfassung 1648–1803. Zum Stand der Forschung, in: Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 10), hg. v. Wolfgang Wüst, Epfendorf 2002, S. 25–52, hier S. 28 f.; BUSCH (wie Anm. 37), S. 59–63; PATZOLD (wie Anm. 186), S. 95.

[195] FRANK GÖSE, Rittergut – Garnison – Residenz. Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648–1763 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 51), Berlin 2005, S. 110–128.

[196] Hierzu SCHMIDT (wie Anm. 4).

[197] GEORG SCHMIDT, Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, in: Historische Zeitschrift 273, 2001, S. 371–399, hier S. 377; vgl. die Kritik bei MATTHIAS SCHNETTGER, Impero romano – Impero germanico. Italienische Perspektiven auf das Reich in der Frühen Neuzeit, in: Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 57), hg. v. Matthias Schnettger, Mainz 2002, S. 53–75, hier S. 74.

[198] GEORG SCHMIDT, Das frühneuzeitliche Reich – Sonderweg und Modell für Europa oder Staat der deutschen Nation, in: Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 57), hg. v. Matthias Schnettger, Mainz 2002, S. 247–277, hier S. 272, 274 f.

[199] REINHART KOSELLECK, Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt, in: Ders.: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt am Main 1989, S. 176–207, hier S. 206.

[200] Diese besteht neben den Reichslehns- und Reichsregisterbüchern auch aus den Zeremonialprotokollen des Obersthofmeisteramts; siehe SCHENK (wie Anm. 62).

[201] Zu nennen wären vornehmlich die Serien „Fürstliche Thronbelehnungen", „Thronbelehnungen und Zeremonialanstände „Confirmationes privilegiorum", „Reichslehnsuntersuchungskommission in Franken" und „Mindere Reichslehen".

reits im jetzigen, noch unerschlossenen Zustand vergleichsweise leicht nutzbar) Einblick in die Rolle des Kaisers als oberster Lehnsherr vom 16. Jahrhundert bis 1806: Neben den Mutungen der Landesherren[202] finden sich hier vor allem die Konzepte der kaiserlichen Lehnsbriefe und diesbezügliche Gutachten des Reichshofrats. Das klingt nach drögem Alltagsgeschäft, entpuppt sich bei näherem Hinsehen jedoch keineswegs als „the same procedure as every year". Vielmehr spiegelt sich in den Reichslehnsakten genau jene „realpolitische" Relevanz wider, die dem frühneuzeitlichen Lehnswesen so oft abgesprochen wird.

Zur Verdeutlichung dieses Befundes soll hier aus den 35 Regalmetern lediglich eine einzige Akte herausgegriffen und knapp referiert werden. Sie betrifft die Grafschaft Moers, deren lehnsrechtliche Entwicklung ausgesprochen aufschlussreich ist, da es sich bei dem kleinen Territorium am Niederrhein um ein sogenanntes Feudum oblatum (Auftragslehen) handelte – mithin um ein ursprüngliches Eigengut (Allod), das von seinem Eigentümer aus einem eminenten Schutzbedürfnis heraus dem Reich zu Lehen aufgetragen worden war.[203] Dabei datiert jener Akt nicht etwa aus den Zeiten von Raubrittertum und Minnesang, sondern mitten aus dem nach Souveränität strebenden „Zeitalter des Absolutismus". Und wer da um den Preis seiner Unabhängigkeit unter den weiten Mantel des Reiches schlüpfte, war nicht etwa ein kontemplativ veranlagter Kirchenmann oder ein in den kriegerischen Stürmen der Zeit ums Überleben kämpfender Duodezfürst, sondern des deutschen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Die mediävistische Forschung hat herausgearbeitet, dass Auftragslehen „nach der ersten Vergabe wie andere Lehen behandelt [wurden], so dass sie nur als solche zu erkennen sind, wenn über die Auftragung eine Urkunde existiert".[204] Im Falle von Moers muss man nach einer solchen Urkunde nicht lange suchen, da die Lehnsauftragung nicht in **irgendeinem** Dokument vereinbart wurde, sondern in der Geburtsurkunde der preußischen Monarchie, dem am 13. November 1700 zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III. abgeschlossenen „Krontraktat". In dessen erstem Zusatzartikel sicherte der Kaiser dem Kurfürsten seine Unterstützung beim Erwerb der Grafschaften Moers und Lingen zu, *alsz welche S.[eine] C.[hurfürstliche] D.[urchlaucht] alszdan von Ihrer Kayserlichen Mayestät und dem Reich zu lehen nehmen wollten.*[205] Diese Vereinbarung war deshalb bemerkenswert, weil die Grafschaft **12+13**
Moers de facto bereits seit langem aus dem Reichslehnsverband ausgeschieden war. Die dies-

[202] Als Mutung bezeichnet man die nach erfolgtem Herren- oder Mannfall (Tod des Lehnsherren bzw. des Vasallen) „binnen Jahr und Tag" einzureichenden Gesuche um Fortsetzung der Lehnsbindung; siehe SCHÖNBERG (wie Anm. 192), S. 129–131.
[203] Siehe die Definition bei THOMAS BRÜCKNER, Lehnsauftragung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 258), Frankfurt am Main 2011, S. 1: „Als Lehnsauftragung bezeichnet man die Lehnbarmachung eines Gutes durch den zukünftigen Vasallen. Neben der Belehnung mit einem Gut aus dem Vermögen des Lehnsherrn, dem sog. *feudum datum*, stellt die Auftragung eine weitere Möglichkeit zur Begründung eines Lehnsverhältnisses, die Errichtung des sog. *feudum oblatum*, dar. Entsprechend der Ausgestaltung des Vorgangs in den Lehnsbriefen handelt es sich dabei vereinfacht ausgedrückt um einen aus zwei Akten zusammengesetzten Vorgang, bei dem zunächst der spätere Vasall sein Gut dem zukünftigen Lehnsherrn auflässt und dieser ihm dasselbe sodann als Lehn zurückverleiht. Schon die Lehnrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit unterscheidet deshalb konstruktiv zwischen der *oblatio in feudum*, unter der sie die Aufgabe oder Auflassung des Allods und damit die Auftragung im eigentlichen Sinne versteht, und dem *infeudatio* oder *in feudo concessio* genannten Wiederempfang zu Lehen." (Hervorhebungen im Original). Zu Lehnsauftragungen durch Reichsangehörige an den Kaiser sowie zur zeitgenössischen Diskussion über die Notwendigkeit einer Zustimmung der Reichsstände zu einem solchen Akt ebd., S. 307–309.
[204] SPIESS (wie Anm. 186), S. 38.
[205] ÖStA HHStA, AUR, 1700.XI.16. Krontraktat und Zusatzartikel abgedruckt bei: Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601–1700, hg. v. Theodor von Moerner, Berlin 1867, S. 810–823, Zitat S. 818. Gezeigt wurde die Wiener Urkunde zuletzt im Rahmen der Jubiläumsausstellung des Jahres 2001 in der Großen Orangerie von Schloss Charlottenburg; siehe: Preußen 1701. Eine europäische Geschichte, 2 Bde., hg. v. Deutsches Historisches Museum/Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Berlin 2001, hier Bd. 1, S. 108.

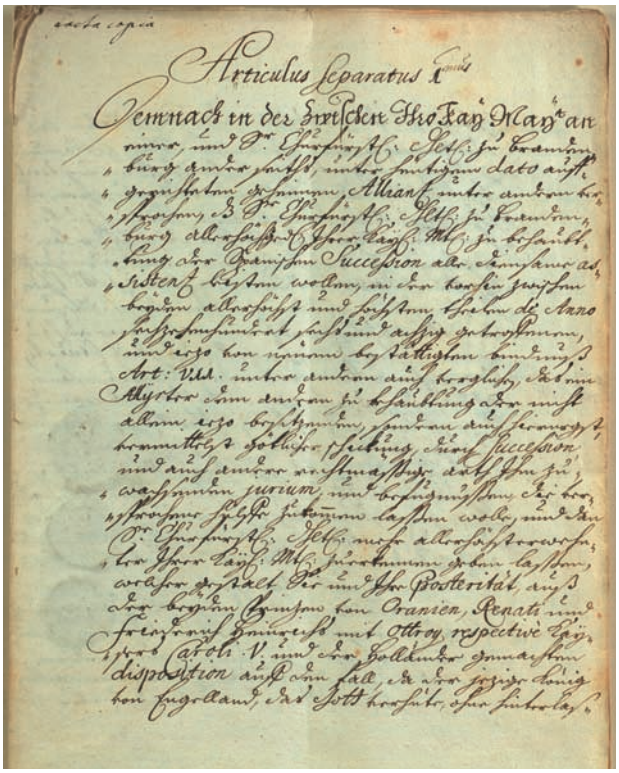

Articulus separatus

Demnach in der zwischen Ihro Kay. May. an
unsere, und Dero Churfürstl. Stell. zu Brandenburg
andere zwischen unter heutigem dato aufgerichteten Erbunion, Allianz unter anderm be-
sprochen, daß Dero Churfürstl. Stell. zu Brandenburg
allerseits Ihro Kay. Mt. in behauptung der Spanischen Succession alle dienliche assistenz
leisten wollen, in der hoffnung zwischen beyden allerseits und höchstem Theile die Anno
siebenzehenhundert sechs und achtzig getroffenen, und jetzo von neuem bey dasigem tractat
Art: VIII. unter andern auch beyliegende Articul
Myrtor dem andern zu behandlung aber nicht
allein jetzo bestimmen, sondern auch ferner, zu
bemeldter Stellung durch Succession
und auch anderer rechtmäßiger Art ihm zu-
wachsenden jurium, und begnadigungen Ihro bey-
stehende Hülfe zutrauen lassen wolle, und daß
Dero Churfürstl. Stell. mehr allerhöchstgedachte
Ihro Kay. Mt. zuversichtlich dahin lassen,
welcher gestalt Sie und Ihre Posterität auf
der beyden Häuser von Oranien, Renati und
Friedrich Heinrichs mit Otto, respective Kay.
Carolo V. und der Holländer gemachten
disposition auch den fall, da der jetzige König
von England, das Gott verhüte, ohne leibes-

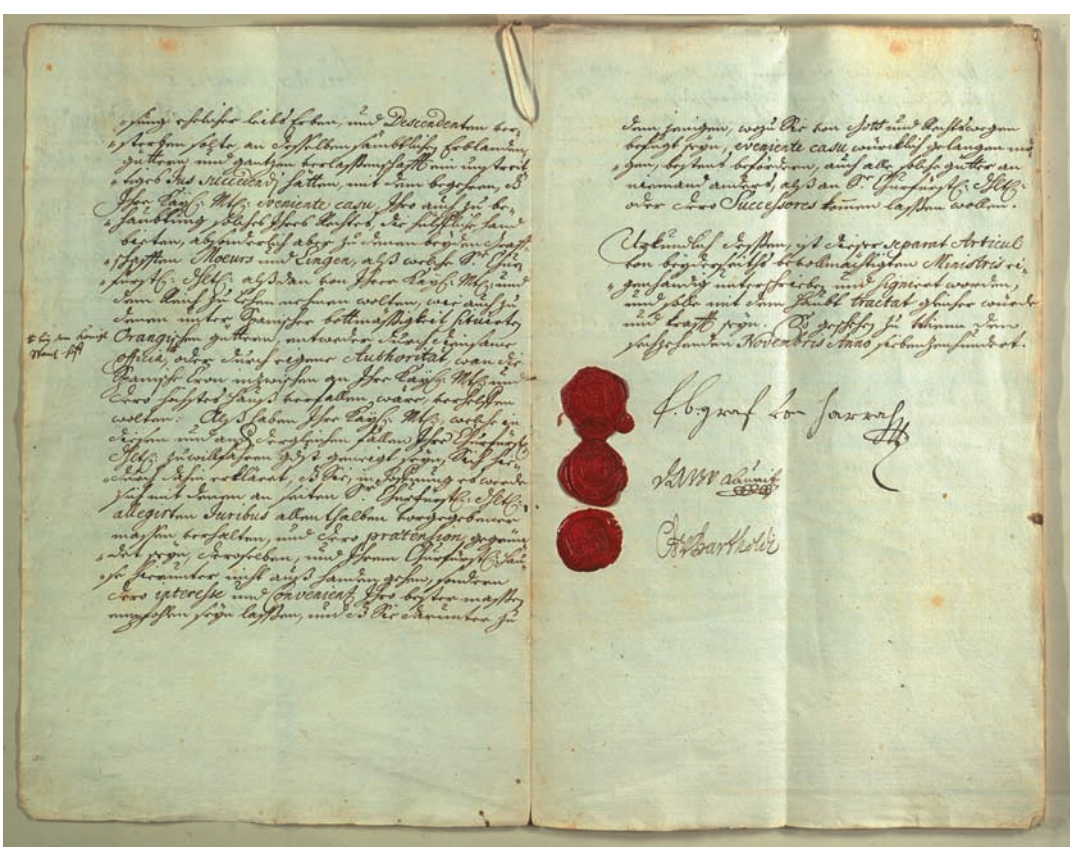

sung erbischer Leibeserben, und Descendenten be-
stehen sollte, an dessellben sämmtliche Erblande,
gutern und gerechtsamen belastung halten und
dieses sich succediren hatten, mit einem beyfall, daß
Ihro Kay. Mt. eveniente casu, Ihro auch zu be-
handlung gleich Ihres Erbes, die hilfliche hand
bieten, absonderlich aber sich einem der in Hast-
ingsschen Moeurs und Lingen, als wirkl. Dero
Churfürstl. Stell. als dann von Ihro Kay. Mt. zum
Lehn auf sich nehmen wollen, wer auf sie
kommen unter Preußischer bothmäßigkeit stehen,
Oranienschen gutern, entweder eine singulare
officia, oder eines regimen authoritat wan der
Kampf von unseriten zu Ihro Kay. Mt. und
Dero hochstes Haus bestehen, wäre bestehen
wollen. Als haben Ihro Kay. Mt. wegen
eigen und der dreyfachen fällen Ihro Churfürstl.
Stell. zu willfahren, sich einerseits, auf sie
Ihro erklärt, als sie in Erfüllung es werde
sich mit denen an seiten Dero Churfürstl. Stell.
allegirten Juribus allen Sachen vorgedachter
massen verhalten, und Dero pretension, gegen
dort zu, überlassen, und denen Churfürstl. Stell.
sie hierunter nicht aufs handen gehen, sondern
Dero interesse und convenienz Ihro bestmöglichst
wahrnehmen lassen, und es Sie darunter zu
dem jenigen, wozu Sie von Gott und Rechtswegen
befugt seyn, eveniente casu unverhindert gelangen und
ihm, bey tuns befördern, auch alle, diese gutter an
niemand anders, als Dero Churfürstl. Stell.
oder Dero Successors kommen lassen wollen.

Urkundlich dessen ist dieser separat Articul
von beyderseits bevollmächtigten Ministris ge-
handelt, unterschrieben und signirt worden,
und solle mit dem Haupt tractat gleiche vicori
und Kraft seyn. So geschehen zu Wien den
siebzehenden Novembris anno siebenzehenhundert.

Hugo Graf von Sarrach

Wilhelm Dänhof

Ernst Bartholdi

bezügliche Reichshofratsakte mit einer Laufzeit von 1559 bis 1718[206] gewährt Einblicke in einen analytisch ausgesprochen reizvollen Problemkreis, der von der gängigen Handbuchliteratur allerdings fast vollständig ausgespart wird.[207]

Ursprünglich ein Reichslehen, war die Grafschaft im Laufe des 13. Jahrhunderts auf den Status eines Afterlehens der Herzöge von Jülich, Kleve und Berg herabgesunken,[208] die sich dabei zugleich ein Sukzessionsrecht gesichert hatten. Anna Walburga (1522–1600), die letzte Gräfin von Moers, vermachte Moers allerdings ihrem Verwandten Moritz von Oranien (1567–1625), der seine Ansprüche in der Folge sowohl gegen die Spanier als auch gegen die Herzöge von Kleve militärisch durchsetzen konnte. Nach einer rückblickenden Einschätzung des Reichshofrats aus dem Jahr 1707 hatte der Oranier die Grafschaft somit *ohne einige lehens- oder andere dependenz von dem Reich oder auch dem Hertzog zu Cleve behalten, auch in hac qualitate per testamentum auff seinen Bruder, den Printz Friderich Heinrich gebracht, welcher aber, wie es scheinet, dem Werk nicht so sehr getraut.*[209]

Der Reichshofrat deutet hiermit eine für die oranische Reichspolitik während des Dreißigjährigen Krieges überaus interessante Entwicklung an.[210] Denn tatsächlich hatte der niederländische Statthalter Friedrich Heinrich (1584–1647) im Jahre 1636 um Belehnung mit der vom Dreißigjährigen Krieg weitgehend verschonten Grafschaft[211] nachgesucht. Dem Reichshofrat erschien die oranische Avance, die spätestens seit 1641 auch vom Kurfürsten von Köln unterstützt wurde,[212] als willkommene Gelegenheit, *durch welche Eure Kayserliche Majestät sowohl Ihro selbst eigene als auch des Heiligen Römischen Reichs condition mercklich verpessern können.* Die Chance, *dises Reichsglid wider zue recuperirn*, solle der Kaiser umso eher ergreifen, als es aussichtlos erscheine, Moers mit Waffengewalt zu erobern und an einen anderen Interessenten zu vergeben. Durch eine Belehnung des Oraniers könne *dieser verlohrne Stand, darnach man iederzeit getrachtet, wider zum Reich gebracht und die possessio civilis et naturalis feudi consolidirt und Eurer Kayserliche Mayestät und dem Heiligen Reich ein ansehnlicher Lehenman* gewonnen werden, *dessen sich Eure Kayserliche Mayestät pro bono publico Imperii in viel weeg bedienen könten.*[213] Obwohl das oranische Belehnungsgesuch auf den Widerstand der Spanier traf,[214] zog man am Kaiserhof nach dem Tod Friedrich Heinrichs die Belehnung von dessen

[206] In ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18. Anmerkung: Im Rahmen einer geplanten Erschließungsmaßnahme wird sich die Kartonnummer im Laufe der kommenden Jahre voraussichtlich noch ändern.

[207] So etwa GERHARD KÖBLER, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 7. Aufl., München 2007, S. 433.

[208] CARL HIRSCHBERG, Geschichte der Grafschaft Moers, Moers 1893, S. 19; KÖBLER (wie Anm. 207), S. 433. Dies war freilich nicht unumstritten. Vgl. hierzu die materialreiche Studie von WILHELM M. DIENSTBACH, Nassau-Saarbrücken und Mörs. Ein Beitrag zur Geschichte des oranischen Successionsstreites, Diss., Frankfurt/Main 1905, u. a. S. 41, 97 f. Siehe auch den Bericht des klevischen Herzogs Wilhelm V. an den Kaiser vom 30.07.1560, betreffend seinen Anspruch auf Lehnsoberhoheit über die Grafschaft Moers, in: ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18.

[209] So in einem Reichshofratsgutachten vom 09.01.1707 in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18.

[210] Zum Folgenden bereits ERNST VON SCHAUMBURG, König Friedrich I. und der Niederrhein. Die Erwerbung von Moers und Geldern, in: Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde 15, 1878, S. 303–357 und 16, 1879, S. 176–291, hier Bd. 15, S. 344. Parallel zu dem oranischen Belehnungsgesuch für Moers hatten die Niederlande am Kaiserhof im April 1636 auch ein Neutralitätsabkommen ins Gespräch gebracht; siehe ARNDT (wie Anm. 92), S. 87 f.

[211] Zur Geschichte der Grafschaft Moers zwischen 1618 und 1648 HIRSCHBERG (wie Anm. 208), S. 85–90.

[212] Siehe dessen Fürbittschreiben in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18.

[213] Reichshofratsgutachten vom 09.07.1636, in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18.

[214] Siehe hierzu die Instruktion für den kaiserlichen Gesandten in Münster, Maximilian von Trauttmansdorff, vom 19.03.1646, ebd. (Konzept). Trauttmansdorff wurde jedoch angewiesen, dem Oranier nunmehr die Belehnung in Aussicht zu stellen.

noch im Säuglingsalter befindlichen Sohn Wilhelm II. (1626–1650) unter gleichzeitiger Erhebung der Grafschaft zum Herzogtum in Erwägung.[215] Doch obwohl sich im Folgejahr auch Erzherzog Leopold Wilhelm als Statthalter der Niederlande gegenüber dem Kaiser für eine Belehnung Wilhelms aussprach,[216] unterblieb der Akt aufgrund des negativen Votums des kaiserlichen Gesandten auf dem Friedenskongress in Münster, Maximilian von Trauttmansdorff, welcher den Oraniern eine antikaiserliche Gesinnung attestierte. Moers verblieb deshalb nach rückblickender Ansicht des Reichshofrats aus dem Jahr 1707 auch weiterhin *unter Staatischer protection in Oranischen Handten und von dem Reich völlig abgesondert.*[217]

Währenddessen hatten sich allerdings die Kurfürsten von Brandenburg im Zuge des bereits 1609 ausgebrochenen Jülich-Klevischen Erbfolgestreits am Niederrhein festgesetzt und richteten ihr Augenmerk nach 1648 auch auf den Erwerb von Moers.[218] Lehnsrechtlichen Begründungen kam bei diesem Expansionsvorhaben von Anfang an eine zentrale Rolle zu, denn als possidierende Fürsten des Herzogtums Kleve betrachteten die Hohenzollern Moers als entfremdetes klevisches Afterlehen. Diese Taktik schlug sich beispielsweise im Duisburger Erbvergleich vom 9. September 1666 nieder, durch den sich Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg den provisorischen Besitz von Kleve, Mark und Ravensberg (Kurbrandenburg) bzw. von Jülich und Berg (Pfalz-Neuburg) bestätigten. Dabei wurde vereinbart: *Sämmtliche Lande bleiben, trotz der wechselseitig cedirten Rechte der Contrahenten auf des Einen und Andern Lande, in unauflöslichem Bunde …, behalten ihre gemeinsamen und specialen Privilegien, werden auch künftig nicht getrennt, noch wird etwas von ihnen veräussert, und widerführe Einem derselben ein Widerwärtiges, so sollen sie und zunächst der Kurfürst und Pfalzgraf einander helfen …*[219] Entsprechend sicherte der Pfalzgraf dem Kurfürsten noch am selben Tag seine Unterstützung beim Erwerb der Grafschaft Moers zu, die dabei explizit als von den Oraniern entfremdetes klevisches Afterlehen bezeichnet wurde. Im Gegenzug bestätigte der Kurfürst die Anwartschaft Pfalz-Neuburgs auf Moers im Falle des Aussterbens seiner Nachkommen.[220] Von einer Belehnung durch den Kaiser war zu diesem Zeitpunkt also noch keine Rede, zumal die Heiratspolitik des Kurfürsten, der 1646 Louise Henriette von Oranien (1627–1667) zur Frau genommen hatte, die Aussicht eröffnete, Moers dereinst durch Erbfall zu erwerben.

Unter seinem Nachfolger, Friedrich III., bildete die reiche „oranische Erbschaft" einen wichtigen Faktor in der Berliner Politik, da die Ehe zwischen Wilhelm III. von Oranien (1650–1702), der seit 1672 als Statthalter der Niederlande amtierte und 1689 den englischen Thron bestieg, und Maria von England (1662–1694) kinderlos blieb. Friedrich III. sah sich in komfortabler Situation, da der bereits erwähnte Großvater Wilhelms III., Prinz Friedrich Heinrich, im Jahre 1644 ein Testament verfasst hatte, welches bei Erlöschen der männlichen Linie des Hauses Oranien die Erbfolge Louise Henriettes und ihrer Nachfahren vorsah. Die von Berlin um 1700 verfolgte Strategie zum Erwerb von Moers war also zumindest dreigleisig, wobei sich die verschiedenen Optionen im Grunde gegenseitig ausschlossen. Berief man sich etwa gegenüber den Generalstaaten auf das Testament Friedrich Heinrichs, unter dessen Bruder Moers de facto vom Reich abgetrennt worden war, musste dies das zugleich von Kurbrandenburg beanspruch-

[215] Konzept und revidierte Ausfertigung eines diesbezüglichen Schreibens an Wilhelm vom 02.04.1647; ebd.
[216] Ebd.
[217] So in einem Reichshofratsgutachten vom 09.01.1707; ebd.
[218] Vgl. SCHAUMBURG (wie Anm. 210), Bd. 15, S. 345.
[219] Erbvergleich abgedruckt bei: Kurbrandenburgs Staatsverträge (wie Anm. 205), S. 288–294, Zitat S. 290.
[220] Kurbrandenburgs Staatsverträge (wie Anm. 205), S. 294.

te „Dominium directum“ (lehnsherrliches Obereigentum) in Rechtsnachfolge der Herzöge von Kleve ins Wanken bringen.[221] Umgekehrt hätte eine Preisgabe des behaupteten Lehnsnexus zwischen Moers und Kleve einen Bruch der zitierten Vereinbarungen mit der Pfalz bedeutet und die eigenen Ansprüche auf die Herzogtümer Jülich und Berg gefährdet, die trotz des als provisorisch deklarierten Duisburger Vergleichs fortbestanden. Insofern widersprach auch der mit Kaiser Leopold abgeschlossene Krontraktat den Duisburger Vereinbarungen, denn die pfälzische Eventualsukzession in Moers stand und fiel damit, dass die Hohenzollern die Grafschaft als Herzöge von Kleve und nicht als Kurfürsten von Brandenburg – also vom Reich – zu Lehen trugen. Um das Verwirrspiel komplett zu machen, konnte Berlin in Wien auch nicht mit einem Lehnsnexus zwischen Kleve und Moers argumentieren, denn der Kaiser hatte die kurbrandenburgische Besitznahme von Kleve noch gar nicht offiziell anerkannt und das Kurhaus mit dem Herzogtum belehnt. Suum cuique – die Devise des von Friedrich I. im Rahmen seiner 1701 vollzogenen Selbstkrönung aus der Taufe gehobenen Schwarzen Adlerordens scheint wie auf die kleine Grafschaft am Niederrhein gemünzt. Unerwartet früh, am 19. März 1702, schlug mit dem Tod Wilhelms III. die Stunde der Wahrheit.

Zu den ersten Aktionen des preußischen Königs zählte ein Anfang April nach Wien abgehendes Gesuch an Kaiser Leopold, wonach man den Titel eines Prinzen von Oranien angenommen habe und um Befehl an die Reichskanzlei bitte, dies im Schriftverkehr fortan zu berücksichtigen.[222] Was hingegen auffälliger Weise unterblieb, war das im Krontraktat vereinbarte Belehnungsgesuch. Stattdessen ließ sich Friedrich im Mai 1702 von den Landständen der Grafschaft Moers huldigen – und zwar nicht in Moers, sondern im klevischen Wesel. Zugleich erwirkte der Preußenkönig gegen den die Huldigung verweigernden Magistrat von Moers am Reichskammergericht ein strafbewehrtes Mandat (Mandatum de praestando debitam fidelitatem et obsequia). Gegenüber den Generalstaaten begründete Preußen die Besitznahme damit, dass es sich bei Moers um ein *heimgefallenes clevisches Lehen [handele], das sich Prinz Moritz von Oranien unrechtmäßigerweise angeeignet habe, und das nur aus verwandtschaftlichen Rücksichten ihm und seinen Nachfolgern ohne jedes praejudiz für die Rechte Brandenburgs gelassen worden sei.*[223] In Berlin hatte man sich also offenbar dafür entschieden, den Krontraktat hintanzustellen, die eigenen Ansprüche selbst durchzusetzen und sich dabei neben dem oranischen Erbrecht auch auf ein klevisches „Dominium directum“ zu berufen.

Allerdings trat schon bald der in niederländischen Kriegsdiensten stehende und gegen Frankreich als Reichsfeldmarschall dienende Walrad von Nassau-Saarbrücken-Usingen (1635–1702) gegen Preußen auf den Plan. Der Graf, dem auch die niederländische Garnison in Moers unterstand,[224] protestierte gegen die preußische Besitzergreifung und ergriff seinerseits unter Berufung auf Erbansprüche seines Hauses am 27. März in der Stadt Moers und am 29. März in Krefeld förmlich von der Grafschaft Besitz.[225] Dabei setzte der über gute Verbindungen verfü-

[221] Hierauf verweist auch DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 118.

[222] BERNEY (wie Anm. 167), S. 29–31. Der vollständige Titel lautete: „Souverainer Prinz von Oranien, Graf von Moers, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Veere und Vließingen, Herr zu Arley und Breda“; siehe SCHAUMBURG, (wie Anm. 210), Bd. 15, S. 351.

[223] So in einer den Generalstaaten übergebenen Note des preußischen Gesandten von Schmettau; zitiert nach GEORG DRECHSLER, Der Streit um die oranische Erbschaft zwischen König Friedrich I. von Preussen und dem Hause Nassau-Dietz und sein Einfluss auf die preussische Politik (1702–1732), Diss., Leipzig 1913, S. 9.

[224] Zur Garnison KLAUS MÜLLER, Moers in preußischer und französischer Zeit (1702–1815), in: Moers. Die Geschichte der Stadt von der Frühzeit bis zur Gegenwart, hg. v. Margret Wensky, 2 Bde., Köln 2000, Bd. 1, S. 1–141, hier S. 1.

[225] DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 25–27; siehe auch den Abdruck eines diesbezüglichen Notariatsinstruments ebd., S. 34 f.

gende Walrad von Beginn an auf Unterstützung aus Wien, zumal er durch den kaiserlichen Gesandten im Haag auf die Verstimmung hingewiesen wurde, die in Wien über das eigenmächtige Vorgehen Brandenburgs herrsche.[226] Der Graf fackelte deshalb nicht lange und richtete am 5. Mai sogleich ein Belehnungsgesuch an Kaiser Leopold.[227] Darüber hinaus war der Graf im Vormonat mit Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz zusammengetroffen. Dieser hatte mit Blick auf die 1666 mit Brandenburg getroffenen Vereinbarungen erklärt, zu einer öffentlichen Unterstützung des Belehnungsgesuchs zwar nicht in der Lage zu sein, seinen Hofkanzler jedoch anweisen zu wollen, dem Grafen in Wien *unter der Handt* nach Kräften zu helfen.[228] Dem am Kaiserhof anwesenden nassau-saarbrückischen Gesandten gelang es jedoch vorerst nicht, eine Antwort auf das Belehnungsgesuch zu erhalten, da der Reichshofrat vor übereilten Schritten zurückschreckte, solange der Inhalt des Testaments Wilhelms III. unbekannt war.[229]

Wilhelms letzter Wille wurde am 8. Mai im Haag eröffnet und bescherte Berlin die nächste böse Überraschung. Denn entgegen aller vorherigen Verlautbarungen hatte der Oranier unter Umgehung der brandenburgischen Ansprüche den friesischen Erbstatthalter Johann Wilhelm Friso von Nassau-Dietz (1687–1711) zum Universalerben bestimmt und die Generalstaaten als Testamentsexekutoren eingesetzt. Die Mutter des noch unmündigen Johann Wilhelm Friso, Henriette Amalie von Nassau-Dietz (1666–1726, geborene von Anhalt-Dessau), erhob deshalb im Haag umgehend Einspruch gegen die preußische Besitzergreifung von Moers und Lingen. Der Lesart Berlins, wonach es sich bei Moers um ein heimgefallenes klevisches Lehen handele, hielt sie entgegen, dass die Oranier die Grafschaft mehr als 100 Jahre hindurch unbestritten als Allod besessen hätten, so dass etwaige klevische Lehnsrechte längst verjährt seien. Aus Sicht Berlins war der Widerspruch der resoluten Dame umso bedenklicher, als deren Partei in der um ihre „holländische" Freiheit besorgten Stadt Moers über nicht unbeträchtlichen Rückhalt verfügte.[230]

Währenddessen deutete sich in der preußischen Strategie eine schrittweise Akzentverschiebung an. Auf einem anderen Schauplatz im Kampf um das oranische Erbe hatte sich das Lehnsrecht bereits als nützlich für Berlin erwiesen, denn im Mai 1702 hatte Friedrich vom spanischen Lehnshof in Roermond die Belehnung mit der zum Oberquartier Geldern gehörenden Grafschaft Montfort erlangt, welche die Oranier seit 1647 von Spanien als erbliches Lehen getragen hatten.[231] Wenngleich das Haus Nassau-Saarbrücken nach dem Tod Walrads im Okto-

[226] Siehe den Bericht des Gesandten Walrads aus dem Haag vom 04.04.1702 bei DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 28 f. Schon das Gesuch Friedrichs I. um Anerkennung seines Titels eines Prinzen von Oranien hatte die Hofburg verweigert; siehe BERNEY (wie Anm. 167), S. 29–31.

[227] ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18; hierzu auf Basis der Gegenüberlieferung im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden auch DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 36–40, 117. Derweil hatte Walrads Gesandter den Generalstaaten erklärt, dass Moers *allodial seye und als eine Dependenz und annex zur Grafschaft Saarwerden gehöre*. Dem sei von niederländischer Seite entgegengehalten worden, dass Moers *als ein Gülchisch Lehen von Pfalz müsse empfangen werden*; zitiert nach ebd., S. 28.

[228] DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 115.

[229] Siehe den Gesandtenbericht vom 04.07.1702 bei DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 122.

[230] MÜLLER (wie Anm. 224), S. 3 f.; HIRSCHBERG (wie Anm. 208), S. 95.

[231] DRECHSLER (wie Anm. 223), S. 37. Karl V. hatte Geldern im Burgundischen Vertrag (1548) der spanischen Linie des Hauses Habsburg zugeschlagen und 1551 seinen Sohn Philipp mit den burgundischen Lehen unter Einschluss Gelderns belehnt; siehe JOHANNES ARNDT, Das Herzogtum Geldern und das Heilige Römische Reich während des niederländischen Aufstands 1566–1609, in: Imperium et Comitatus. Festschrift für Bernd Ulrich Hucker zum 65. Geburtstag, hg. v. Peter Nitschke/Mark Feuerle, Frankfurt am Main 2009, S. 53–89, hier S. 62 f. Nach dem Frieden von Utrecht (1713) beanspruchte Preußen eine Unabhängigkeit Gelderns vom Reich; siehe hierzu GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 628.

ber 1702 mehr und mehr in den Hintergrund trat,[232] führte das Auftreten zweier Konkurrenten, deren Ansprüche vornehmlich erbrechtlich begründet waren, dazu, dass der preußische König auch mit Blick auf Moers seine lehnsherrlichen Rechte (als Herzog von Kleve) zunehmend in den Vordergrund rückte.[233] Durch die notwendige Rücksichtnahme auf die Generalstaaten (seinen Bundesgenossen im Krieg gegen Ludwig XIV.)[234] an einer militärischen Lösung gehindert, ließ er sich zugleich auf gütliche Verhandlungen mit Henriette Amalie ein, hatte allerdings guten Grund, die Neutralität der vermittelnden Generalstaaten in Zweifel zu ziehen.[235] Die Niederländer wollten es sich zwar mit dem Hohenzoller nicht verderben, doch konnten sie an einem preußischen Gebietszuwachs in unmittelbarer Nachbarschaft oder gar in den Niederlanden selbst (zur Erbschaft zählten wichtige Festungen wie Breda, Willemstadt, Grave und Geertruidenberg) kaum interessiert sein. Friedrichs offenkundiges Bestreben, mit der Erbschaft zugleich die Statthalterschaft über die Niederlande zu erlangen, sorgte für weitere Verstimmungen, so dass der Haag Henriette Amalie darin bestärkte, ihre Ansprüche weiter zu verfolgen.

Gegen die preußische Politik der vollendeten Tatsachen wandte sich Henriette Amalie deshalb an das Höchstgericht der Generalstaaten, den Hof von Holland, und erwirkte dort im März 1703 eine Zitation des Preußenkönigs sowie ein Mandat (mandatum manutenentiae in possessorio) zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf das oranische Erbe unter Einschluss der Grafschaft Moers.[236] Der König ließ sich auf den Prozess nicht ein, während sich parallel geführte gütliche Verhandlungen ergebnislos hinzogen. Im Februar 1706 hatte Friedrich Henriette Amalie ein letztes Vergleichsangebot überreichen lassen, wonach Preußen die Erbschaft in Lingen, Moers, Orange, den Gütern in der Franche-Comté und Burgund, Montfort, Herstal und Büren angetreten hätte, während Vlissingen, Willemstadt, Lov, Dieren, Breda und Geertruidenberg an Nassau-Dietz gefallen wären.[237] Nachdem über diesen Vorschlag keine Einigung herbeigeführt werden konnte, ruhten die Verhandlungen bis Ende des Jahres 1707, während Henriette Amalie im April 1707 erneut den Hof von Holland anrief. Die Volljährigkeitserklärung ihres Sohn Johann Wilhelm Friso stand im August des Jahres an.[238] Friedrich musste derweil fürchten, dass das sich bereits abzeichnende Ende des Krieges gegen Frankreich seine Position gegenüber den Generalstaaten verschlechtern werde.

In dieser Situation vollzog Berlin offenbar einen Strategiewechsel und besann sich auf die im Krontraktat vereinbarte Lehnsauftragung an Kaiser und Reich. Eine solche Initiative musste umso erfolgversprechender erscheinen, als sie mit der von Kaiser Joseph I. betriebenen Reichspolitik konform ging, die darauf abzielte, das oberstrichterliche und oberlehnsherrliche Amt des Kaisers auch im Norden des Reiches wieder stärker zur Geltung zu bringen.[239] Dass sich auch aus Berliner Perspektive mit dem Reichslehnsverband „realpolitische" Perspekti-

[232] DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 130–132. Auf die weiteren Initiativen Nassau-Saarbrückens – u. a. wurde an einen Verkauf der eigenen Ansprüche an Preußen gedacht – ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Verwiesen sei stattdessen auf die detailreiche Schilderung ebd.

[233] DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 134 f.

[234] Preußen und die Seemächte waren durch die auf den französischen Einmarsch nach Kurköln (November 1701) reagierenden Allianzverträge vom 30.12.1701 bzw. 09./20.01.1702 verbündet.

[235] DRECHSLER (wie Anm. 223), S. 34–36.

[236] Ebd., S. 38.

[237] Ebd., S. 44 f.

[238] Ebd., S. 46 f., 60.

[239] Hierzu etwa JAHNS (wie Anm. 55); vgl. ferner VOLKER PRESS, Josef I. (1705–1711) – Kaiserpolitik zwischen Erblanden, Reich und Dynastie, in: Deutschland und Europa in der Neuzeit. Festschrift für Karl Otmar Freiherr von Aretin zum 65. Geburtstag, hg. v. Ralph Melville, Stuttgart 1988, S. 277–297; KARL OTMAR VON ARETIN, Kaiser Joseph I. zwischen Kaisertradition und österreichischer Großmachtpolitik, in: Historische Zeitschrift 215, 1972, S. 529–606.

ven verbinden ließen, geht aus einem im September 1706 an den in Moers anwesenden Kommissar von Kinsky gerichteten Schreiben des Königs hervor. Darin betonte Friedrich: *Es zeiget sich jetzo eine gute Gelegenheit, Unsere dortige Grafschaft Moers zu einem Fürstenthume an dem Kayserlichen Hofe machen zu lassen, welches, wie Euch bekannt, schon hiebevor, als ermelte Grafschaft in der Prinzen von Oranien Händen war, von denselben schon gar sehr gesuchet worden. Weilen nun, wenn es hiezu gebracht werden kann, dem ganzen Lande dadurch keine geringe Praerogative zuwächset, so zweiffeln Wir auch nicht, es werden die Eingesessenen ermelter Grafschaft zu denen hiezu erforderlichen Kosten gerne einen erklecklichen Beytrag thun. Solche Kosten werden sich wenigstens auf 10/m. Rthlr. belauffen.*[240] Doch nicht nur die Aussicht auf eine Fürstenwürde machte die Integration von Moers in den Reichslehnsverband aus Berliner Sicht attraktiv – auch gegenüber den Generalstaaten maß Preußen dem gesuchten Rückhalt an Kaiser und Reich legitimationsstiftende Kraft zu. Ende Dezember wurden die in Moers tätigen Kommissare angewiesen, gegenüber dem Haag hervorzuheben, dass der König *von Ihro Kayserlichen Mayestät, dem Westfälischen Craise und den Reichs-Judicis, welchen allein, und keiner außwärtigen Puissance die cognition darüber zukompt*, als possidierender Landesherr von Moers anerkannt werde.[241]

Von der im Rahmen der durch die Thronbesteigung Kaiser Josephs I. (1705) notwendig gewordenen und am 3. Juli 1706 vollzogenen kurbrandenburgischen Gesamtinvestitur war Moers zwar noch ausgenommen worden,[242] doch erteilte der Preußenkönig seinem Gesandten Christian Friedrich von Bartholdi im Dezember 1706 eine Vollmacht zum Empfang einer
14+15 Separatbelehnung.[243] Nassau-Dietz katapultierte sich derweil ins Abseits, da es auch gegenüber dem Reichshofrat der Linie treu blieb, wonach es sich bei Moers um ein zur oranischen Erbschaft gehörendes Allod handele, über das nicht am Kaiserhof, sondern im Haag zu entscheiden sei.[244] In einem „Votum ad Imperatorem“ vom 9. Januar 1707 zeigte sich der Reichshofrat erzürnt darüber, *daß man über eine unmittelbahre Reichs-Graffschaft Euer Kayserlichen Mayestät allerhöchsten reservaten zuwider einen andren Richter suchen und solchen sogar extra Imperium erwöhlen wolle, weßhalber sothane [von Nassau-Dietz eingereichte] protestatio ohne sonderbahres praejudiz nicht einmahl ad acta genohmen werden* könne.[245] Allerdings hatte der Kurfürst von der Pfalz angesichts der sich mehrenden Gerüchte über eine Erhebung von Moers zum Fürstentum und aus Furcht vor einer damit verbundenen Verletzung seiner Anwartschaft im Vormonat eine Eventualprotestation am Kaiserhof eingereicht.[246] Dem Reichshofrat schien es jedoch ausreichend, wenn der preußische König eine salvatorische Erklärung zugunsten des Pfälzers abgebe, zumal eine Behandlung von Moers als klevisches Afterlehen und eine damit drohende *völlige Incorporirung in die Clevische Landte und Exemtion von dem Reich*[247] nicht im Interesse des Kaisers liege. Die positive Beurteilung des preußischen Gesuchs

[240] Schreiben an Kinsky vom 07.09.1706; zitiert nach SCHAUMBURG (wie Anm. 210), Bd. 16, S. 198 f.
[241] Zitiert nach ebd., Bd. 16, S. 279.
[242] Preußischer Entwurf und reichshofrätliches Konzept des Lehnsbriefs in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 14 (Kurmark Brandenburg). Vgl. auch den Bericht des nassau-saarbrückischen Agenten aus Wien vom 04.08.1706 bei DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 145: *Belangendt die Churbrandenburgische Investitur, so ist dieselbe zwar vollzogen worden, wegen der Grafschaft Moers aber noch nichts zur Zeit beschlossen …*
[243] ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18.
[244] DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 156 f.
[245] So rückblickend in einem Reichshofratsgutachten vom 09.01.1707 in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18.
[246] Siehe das Kurpfälzische Schreiben vom 07.12.1706 in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 14.
[247] Reichshofratsgutachten vom 09.01.1707 in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18.

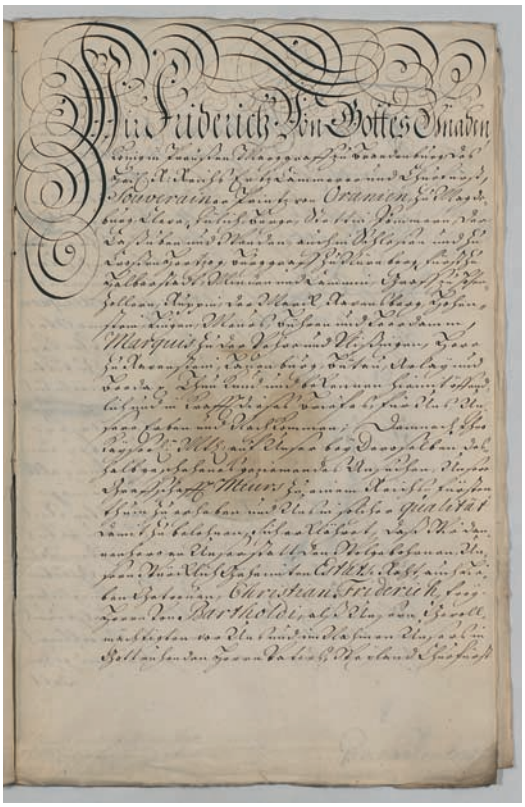

14+15
Vollmacht des preußischen Königs Friedrich I. für Christian Friedrich von Bartholdi zur Mutung für Moers vom 11. Dezember 1706.

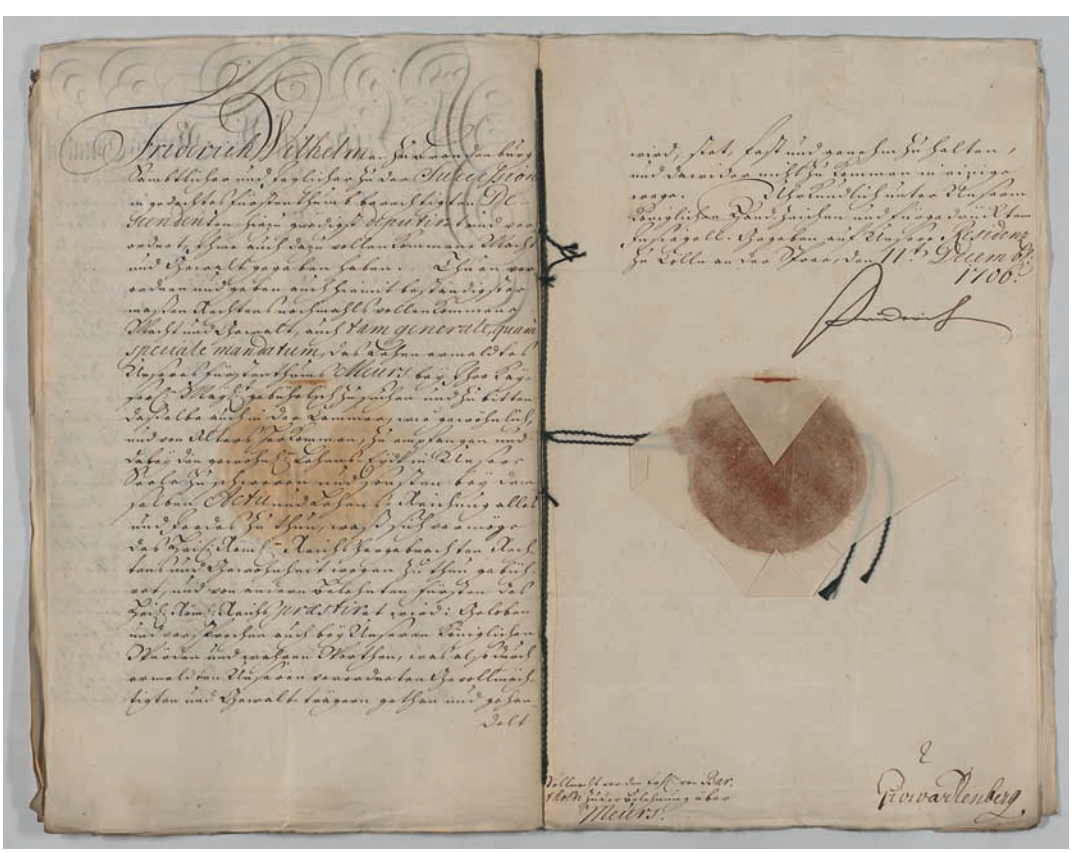

fand auch den uneingeschränkten Beifall Kaiser Josephs, *gleich wie soliches Meinem kayserlichen Willen undt Ambt ohne dem gemäß ist, all abgezogen undt entfallenes zu dem reich wider*
16 *herbey zu zu [!] bringen.*[248]

Das Verfahren konnte nunmehr rasch zum Abschluss gebracht werden, da Friedrich dem Wink aus Wien folgte und die kurpfälzische Eventualsukzession auch für den Fall einer Erhebung der Grafschaft zum Reichsfürstentum bestätigte.[249] Am 7. April wurde im Reichshofratsplenum über ein Gesuch Bartholdis zur Bestimmung eines Termins für den Belehnungsakt beraten,[250] während Preußen die fällige Lehnstaxe in Höhe von 14.000 Gulden (später auf 2.600 Gulden reduziert) umgehend beim Reichstaxamt deponierte.[251] Am 16. April schwor Bartholdi im Auftrag seines Herrn den Lehnseid vor dem Reichsoberhaupt, wonach der preußische König und seine Nachkommen *von dieser stundt an Euer Kayserlichen Mayestät, allen dero Nachkommen am Reich, Römischen Kayßernn und Königen und dem Heyligen Reich alß Fürst zu Mörs getreu, holdt, gehorsahm und gewärthig, auch nimmermehr wissentlich in den Rath seyn sollen, noch wollen, da ichtes [etwas] wider Euer Kayserlichen Mayestät Persohn, Ehr, Würde oder Standt gehandlet oder fürgenohmen würde, noch darein willigen* werde.[252] Der
17 am gleichen Tag ausgefertigte Lehnsbrief hob die Lehnsauftragung von Moers durch den König hervor und begründete die Annahme dieses Gesuchs durch den Kaiser mit einer Formel, die sich nahezu wörtlich an das zitierte Dorsualdekret Josephs zum „Votum ad Imperatorem" vom 7. Dezember 1706 anlehnte.[253] Die Urkunde wurde damit zugleich zu einer programmatischen Erklärung über die Rolle des Kaisers als oberster Lehnsherr genutzt. In der Tat konnte Joseph durch die Erhebung Moers' zum Fürstentum als „Mehrer des Reiches" gelten:[254] 1709 wies der Etat des neu gewonnenen Reichsterritoriums Reichs- und Kreissteuern in Höhe von 13.275 Gulden aus.[255]

Auch Berlin hatte im Zuge der Belehnung einige „realpolitisch" verwertbare Posten auf der
18 Habenseite zu verbuchen. Der preußische Gesandte in Wien konnte schon bald unter Beweis stellen, dass er im Interesse seines Königs auf der jahrhundertealten Klaviatur des Lehnsrechts

[248] Kaiserliches Dorsualdekret ebd. Joseph verzichtete übrigens darauf, das reichshofrätliche Votum mit einer seiner häufig dokumentierten Handzeichnungen teils pornographischen Inhalts zu versehen. Siehe hierzu den pikanten Beitrag von MICHAEL HOCHEDLINGER, Fadesse oblige oder: Die Macht der Triebe. Die Handzeichnungen Kaiser Josephs I. Aktenkundliche Beobachtungen an allerhöchstem Memorialschreibwerk, in: Beruf(ung) Archivar. Festschrift für Lorenz Mikoletzky (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 55), hg. v. Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs, 2 Bde., Wien 2011, hier Bd. 2, S. 785–814.

[249] Siehe den Revers Friedrichs I. für den Kurfürsten von der Pfalz vom 31.05.1707, abgedruckt bei DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 238 f.; hierzu auch ebd., S. 155 f.

[250] ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/17, Fol. 222. Dass das Verfahren ausweislich des Protokolls durch den Reichshofrat Michael Achatius Kirchner als Referent betreut wurde, mag Preußen zugute gekommen sein, da Kirchner als bestechlich galt und in späteren Jahren von Preußen nachweislich mit größeren Summen bedacht wurde. Hierzu nähere Ausführungen bei SCHENK (wie Anm. 63).

[251] DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 152.

[252] Formular des Eides in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18.

[253] Konzept und Abschrift ebd.; Ausfertigung: GStA PK, BPH, VI, Nr. 318; Abdruck nach einer Abschrift im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden bei DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 236.

[254] Es darf vor diesem Hintergrund als bezeichnend gelten, dass sich noch ein halbes Jahrhundert später der junge Erzherzog Joseph im Rahmen seiner Ausbildung mit der preußischen Lehnsauftragung von Moers an den Kaiser zu beschäftigen hatte. Josephs Lehrer, der Jurist Christian August von Beck (1720–1784), führte ihm dabei vor Augen: „Das Fürstentum Moers ist bis auf das Jahr 1707 ein Reichs-Allodium geblieben, da es der König in Preußen vom Reich zu Lehen nahm …"; zitiert nach: Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 28), hg. v. Hermann Conrad, Köln/Opladen 1964, S. 618.

[255] SCHAUMBURG (wie Anm. 210), Bd. 16, S. 281.

16

Befürwortendes Reichshofratsgutachten zum preußischen Gesuch um Belehnung mit Moers vom 9. Januar 1707 mit Dorsualdekret Kaiser Josephs I.: ***Gegenwertiges gutachten lasse mihr seinen wichtlichen Umbstenden nach in allem gefallen, gleich wie soliches Meinem kayserlichen Willen undt Ambt ohne dem gemäß ist, all abgezogen undt entfallenes zu dem reich wider herbey zu zu [!] bringen, also werde zu der Würcklichen belehnung zeit undt stundt benennen, zumahlen des Churfürsten von Pfalz liebden mihr auch darmit einig zu sein erklert haben.***

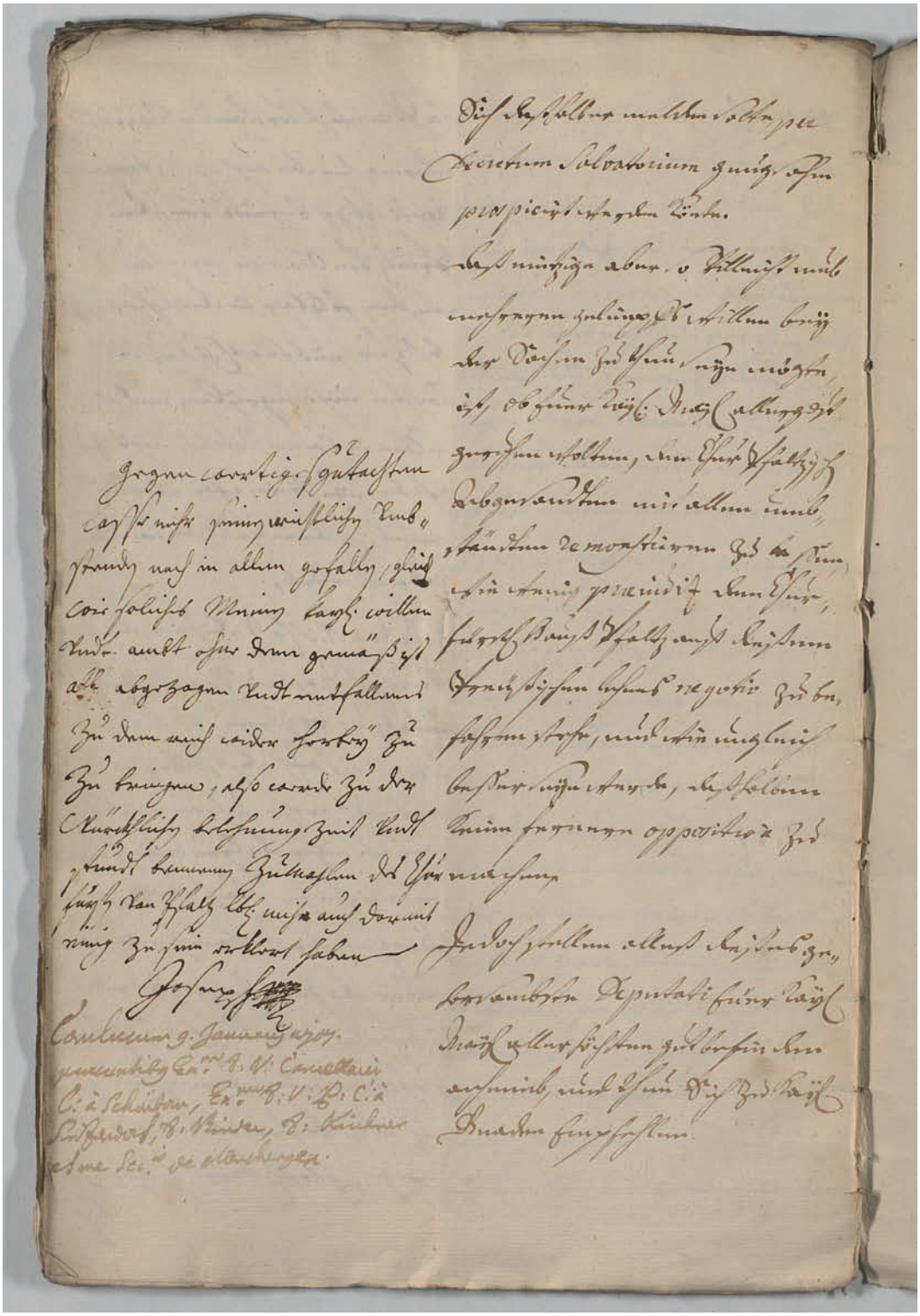

17
Kaiserlicher Lehnsbrief über das Fürstentum Moers vom 16. April 1707.

Wir Joseph
von Gottes gnaden Erwehlter
Römischer Kayser zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs in Germanien, zu
Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croati-
en und Sclavonien, König, Erzhertzog
zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu
Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain,
zu Luxenburg, zu Würtenberg, Ober- und
Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marg-
graff des Heyl. Röm. Reichs zu Burgau
zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz,
Gefürsteter graff zu Habspurg zu Tyrol,
zu Pfird, zu Kyburg und zu Gorz, Land-
graff in Elsaß, Herr auff der Windischen
March, zu Portenau und zu Salins, Be-
kennen offentlich mit diesem Brieff und
thun kund allermänniglich, als Uns
und dem Heyl. Röm. Reich der durchleuchtig,
ste großmächtige Fürst Herr Friedrich, zu
Preussen, König, Marggraff zu Branden-
burg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern,

18
Am 14. August 1707 vereinnahmte das Reichstaxamt 2.600 Gulden für die Erhebung der Grafschaft Moers zum Fürstentum. Rund 650 Reichstaxbücher mit einer Laufzeit von 1521 bis 1806 sind überliefert und bilden eine wichtige Quelle für einzelne Verfahren und für die allgemeine Finanzgeschichte des Kaiserhofs.

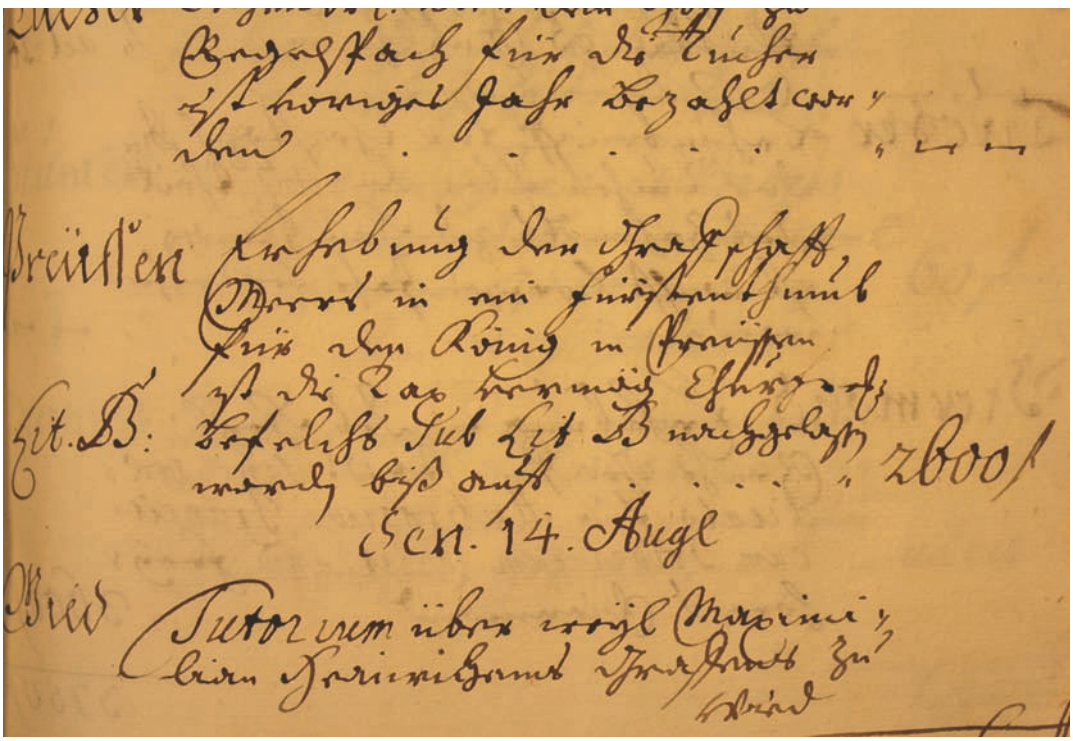

zu spielen und den Kaiser an die durch den Lehnsbrief konstituierte wechselseitige Treueverpflichtung zu erinnern wusste. 1707 bat Bartholdi um Mahnschreiben an die Niederlande, damit diese ihre Truppen aus Moers zurückzögen, und betonte, der preußische König zweifele nicht daran, *es werden Ewer Kayserliche Mayestät von Selbst geneigt seyn, Ihr höchstes Kayserliches Ambt und Ober-Lehen-herrliche befugnüsse hiebey mit nötigen nachdruck zu vollstrecken und zu beobachten und die von Ewer Kayserlichen Mayestät und dem Reich Ihrer Königlichen Mayestät so heyliglich versprochenen Schutz und hülffe würcklich und kräfftigst Ihro angedeyen zu lassen.*[256] In der Tat erteilte der Kaiser seinem Haager Gesandten im Februar 1708 den Befehl, sich gegenüber den Generalstaaten für den preußischen Vasallen zu verwenden.[257] Unterstützung hatte Berlin im fernen Westen auch nötig, verweigerte die Stadt Moers trotz eines vom König im August 1712 erwirkten Reichskammergerichtsmandats[258] doch weiterhin die Huldigung. Erst nach erfolgter Blockade konnte der städtische Widerstand im November 1712 durch preußische Truppen unter dem Kommando des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau ge-

[256] ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18; vgl. auch DIENSTBACH (wie Anm. 207), S. 159. Einzuschränken wäre demnach die auf die im 18. Jahrhundert dokumentierten Lehnsauftragungen bezogene Einschätzung bei SCHÖNBERG (wie Anm. 192), S. 91 f.: „… man trägt sein Allod nicht mehr Kaiser und Reich zu Lehen auf, um sich schützen zu lassen".
[257] Konzept vom 29.02.1708 in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18.
[258] DRECHSLER (wie Anm. 223), S. 69.

brochen werden.[259] Nützlich war die Lehnsauftragung aus preußischer Sicht jedoch nicht nur mit Blick auf den hierdurch gewonnenen außenpolitischen Rückhalt an Kaiser und Reich. Darüber hinaus bildete die Belehnung die Grundlage für das am 15. Juli 1707 erwirkte kaiserliche Kommissionsdekret an das kurmainzische Reichstagsdirektorium zur Introduktion von Moers in den Reichsfürstenrat und die damit in Aussicht genommenen Erhöhung der preußischen Virilstimmenzahl.[260] Maßgeblich gestützt auf das Lehnsrecht hatte Preußen seinen Anspruch auf Moers damit de facto durchgesetzt, wenngleich die im März 1716 durch Kaiser Karl VI. erfolgende Lehnserneuerung von Protesten Landgraf Karls von Hessen-Kassel als Schwiegervater Johann Wilhelm Frisos begleitet wurde.[261]

Statt eines Fazits ließe sich eine Frage formulieren: Was bliebe von der skizzierten Verfassungsgeschichte von Moers in Spätmittelalter und Früher Neuzeit nach einer Subtraktion des Lehnsrechts noch übrig? Man könnte einwenden, dass das Lehnsrecht nur **einen** der für die oranische Nachfolge entscheidenden Faktoren bildete und dass der preußische König nach dem Tod Wilhelms III. zunächst versucht hatte, seine Ansprüche auf das Testament Friedrich Heinrichs von Oranien zu stützen. Dem wäre entgegenzuhalten, dass sich Belehnungsakte selbst ein halbes Jahrtausend zuvor gewiss nicht im luftleeren Raum abgespielt hatten. Auch die Mediävistik steht deshalb vor der Herausforderung, „die konkrete Ausformung einzelner Lehnsbindungen in ihrer Kongruenz oder im Widerstreit mit anderen, z. B. verwandtschaftlichen oder politischen Verpflichtungen [zu] untersuchen".[262] Ebenso leicht wäre dem möglichen Einwand zu begegnen, dass mit Moers ein nicht repräsentatives Territorium an den Grenzen des Reichslehnsverbandes herausgegriffen wurde. Mit Blick auf den kurbrandenburgischen Machtausbau nach 1648 wurde schon vor geraumer Zeit auf den Stellenwert hingewiesen, der lehnsrechtlichen Bindungen gerade gegenüber kleineren Reichsständen wie der Reichstadt Dortmund,

[259] MÜLLER (wie Anm. 224), S. 4–6. Friedrich Wilhelm hat den Einwohnern von Moers ihre Renitenz zeitlebens nicht vergessen und hielt in der 1722 verfassten „Instruktion für den Nachfolger" die Mahnung fest: *Wahs die Mörsische Landt und gelders sein Mörs wie die Klewer aber sehr guht Hollendisch wie auch die Klever beßer Hollendich und Keiserlich sein als Preussis*.; zitiert nach: Die politischen Testamente der Hohenzollern (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 20), hg. v. Richard Dietrich, Köln/Wien 1986, S. 231.

[260] Zu einer faktischen Introduktion ist es jedoch nie gekommen. Für eine Verzögerung des Verfahrens sorgten zunächst die nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. (1713) erheblich wachsenden Spannungen zwischen Berlin und Wien. Noch 1717 bat Preußen deshalb in Wien um ein erneuertes Kommissionsdekret an Kurmainz; siehe ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18. Noch der am 04.11.1741 zwischen Friedrich dem Großen und dem bayerischen Kurfürsten Karl Albrecht abgeschlossene Vertrag, mit dem der Hohenzoller dem Wittelsbacher seine Kurstimme bei der anstehenden Kaiserwahl zusicherte, enthielt die Zusicherung Karl Albrechts, die Admission von Moers als Kaiser forcieren zu wollen. Bis zum Ende des Alten Reiches wurde dieser Schritt jedoch nicht vollzogen. Siehe AUGUST SIEMSEN, Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahl-Kapitulationen von 1689 bis 1742 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 3), Weimar 1909, S. 85; vgl. auch DIENSTBACH (wie Anm. 208), S. 160–168; HARRY SCHLIP, Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, hg. v. Volker Press/Dietmar Willoweit, München/Wien 1987, S. 251–292, hier insb. S. 269 f.

[261] Siehe das hessische Schreiben von 1716 in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18; ebd. auch das Konzept des erneuerten Lehnsbriefes vom 09.03.1716, dessen Ausfertigung in GStA PK, BPH, Urkunden, VI, Nr. 327; vgl. die Berichte des preußischen Gesandten Graf Metternich vom 18.03. und 11.04.1716 in GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 624. Aus der 1709 geschlossenen Ehe zwischen Johann Wilhelm Friso und Marie-Luise von Hessen-Kassel entsprangen die beiden Kinder Anna Charlotte Amalie (1710–1777), die später Friedrich von Baden-Durlach heiratete, sowie Wilhelm Carl Heinrich Friso (1711–1751), seit 1747 Statthalter der Niederlande. Die Vergleichsverhandlungen zwischen Friedrich Wilhelm I. und Wilhelm Carl Heinrich Friso konnten erst 1732 zum Abschluss gebracht werden; siehe hierzu DRECHSLER (wie Anm. 223), S. 67–76.

[262] SPIESS (wie Anm. 186), S. 16; vgl. PATZOLD (wie Anm. 186), S. 119: „Eine Geschichte von Lehen und Vasallität muß eingebettet sein in eine größere Sozial-, Wirtschafts-, Rechts- und Politikgeschichte." Ebenso THEUERKAUF (wie Anm. 188), S. 21: „Alles hing [im Hoch- und Spätmittelalter, T. S.] von der sonstigen politischen Situation ab."

den Stiften Essen und Werden, der Herrschaft Gemen oder den Grafen von Mansfeld noch im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert zukam.[263] Hinzu tritt die Bedeutung des Lehnsrechts für die Integration der Adelslandschaften in den neu hinzugewonnenen Provinzen. Auch in der Grafschaft Moers zählte zu den ersten Behörden, die 1702 unmittelbar nach der preußischen Besitzergreifung ihre Arbeit aufnahmen, eine Lehnskammer, die den Rittergutsbesitzern ihre Besitztitel bestätigte.[264] Der im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts von Teilen der Ritterschaft des Herzogtums Magdeburg und des Fürstentums Halberstadt an den Kaiserhof herangetragene Konflikt um die von Friedrich Wilhelm I. betriebene Allodifikation der Lehen verdeutlicht, welche Bedeutung dem Lehnswesen im „Zeitalter des Absolutismus" auch auf seiner untersten Stufe noch zukam.[265]

Nach alledem ist kaum zu bezweifeln, dass eine nähere Erforschung der Reichslehnsakten nicht nur ein „neues Licht auf die zentrale Reichsinstitution Kaiser werfen",[266] sondern darüber hinaus zu einem vertieften Verständnis der Verfassungsgeschichte in den einzelnen Territorien wesentlich beitragen würde. Auch die rechtshistorische Forschung sollte sich der Thematik annehmen, sofern die solitäre Bedeutung des Reichshofrats als kombiniertes Höchstgericht und oberster Lehnshof angemessen erfasst werden soll. In welch engem Zusammenhang Gerichts- und Lehnsmaterien häufig stehen, ließe sich an einer Fülle von Beispielen illustrieren.[267] 1682 wandte sich beispielsweise die Stadt Duisburg an den Kaiser, nachdem einigen ihrer Bürger Pferde in der Nähe des Rheinufers gestohlen worden waren.[268] Pferdediebstahl in Duisburg-Kaßlerfeld – ein solcher Streitgegenstand dürfte wohl nur die wenigsten Forscher zu Begeisterungsstürmen hinreißen. Wenn man jedoch weiß, dass es sich bei den Beklagten um Untertanen der Grafschaft Moers handelte, dass Kaiser Leopold auf eine Ladung gegen die Beamten

[263] VINZENZ CZECH, Brandenburg und seine kleinen Nachbarn, in: Preussen, Deutschland und Europa 1701–2001 (Baltic Studies, Bd. 8), hg. v. Jürgen Luh/Dems./Bert Becker, Groningen 2003, S. 79–89, hier insb. S. 84 f.; zur Grafschaft Mansfeld, einem Mannlehen des Herzogtums Magdeburg und des Kurfürstentums Sachsen, mit zahlreichen Belegen (jedoch großteils ohne genaue Quellenangabe) ELISABETH SCHWARZE-NEUSS, Untersuchungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Grafschaft Mansfeld, insbesondere der magdeburgisch-preußischen Hoheit, in: Sachsen und Anhalt 18, 1994, S. 525–550, insb. S. 541 („Das alte feudale Lehnsrecht besaß um 1780 [nach dem Aussterben der Grafen von Mansfeld im Mannesstamm, T. S.] noch weitgehend seine Gültigkeit."). Zu Gemen noch immer HEINRICH PETER, Der Streit um die Landeshoheit über die Herrschaft Gemen, Diss., Münster 1914.

[264] HIRSCHBERG (wie Anm. 208), S. 96.

[265] Hierzu SCHENK (wie Anm. 63). Zugleich verweist der Vorgang auf einen Schwachpunkt der neueren Absolutismusdiskussion, in der reichs- und lehnsrechtliche Faktoren bislang kaum eine Rolle spielen, obwohl sie fürstlichen Despotismus ebenso einhegten wie intermediäre Gewalten, die ihrerseits wiederum am Reichsrecht Rückhalt fanden. Dass diese Wechselwirkung bislang nicht hinreichend gewürdigt wird, verdeutlichen beispielsweise die Ausführungen bei HEINZ DUCHHARDT, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806, Stuttgart 1991, S. 185: „Selbst an diesem für den Reichsorganismus eher atypischen brandenburg-preußischen Beispiel zeigt sich nachdrücklich, wie schwer der Begriff des Absolutismus, mit dem Handbücher und Gesamtdarstellungen den Charakter der Epoche zu umgreifen suchen, für das Reich anwendbar ist. Der Begriff assoziiert zunächst einmal Fürstenbezogenheit, Unabhängigwerden der Fürsten von intermediären Instanzen (Gerichten, Parlamenten, Generalständen usw.), von Selbstverwaltungsgremien, von ständischen Relikten einer früheren Phase der Staatsverdichtung, dann Bürokratisierung, Effizienzsteigerung, dies alles nicht zuletzt auch, um den Staat nach außen zu wenden, um im verschärften Konkurrenzkampf der Staaten bestehen zu können …".

[266] MATTHIAS SCHNETTGER, Von der „Kleinstaaterei" zum „komplementären Reichs-Staat". Die Reichsverfassungsgeschichtsschreibung seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Geschichte der Politik. Alte und neue Wege (Historische Zeitschrift. Beiheft 44), hg. v. Hans-Christof Kraus/Thomas Nicklas, München 2007, S. 129–154, hier S. 152. Nicht zu bestreiten ist freilich, dass das oberlehnsherrliche Amt des Kaisers in der Mitte des 18. Jahrhunderts erhebliche Positionsverluste zu verkraften hatte. Als folgenschwer erwies sich dabei insbesondere das schwache wittelsbachische Kaisertum unter Karl VII.; siehe hierzu BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, S. 287–297.

[267] Beispiele für die Verzahnung der reichshofrätlichen Gerichts- und Lehnsakten auch bei SCHENK (wie Anm. 63).

[268] ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1356 (alt 1672).

der Grafschaft als mutmaßlichen Auftraggebern des Diebstahls erkannte und dass die zitierten Beamten nicht etwa mit einer forideklinatorischen (zuständigkeitsverneinenden) Einrede reagierten, sondern im April 1683 einem Reichshofratsagenten Prozessvollmacht erteilten (sich also auf das Verfahren einließen!), wird einem möglicherweise bewusst, dass die Auseinandersetzung um die Duisburger Mähren eine ganze Menge über die Reichspolitik des Hauses Oranien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aussagt.[269] Die Chance auf einen solchen Erkenntnisprozess eröffnet sich allerdings nur bei einer Parallellektüre der diesbezüglichen Lehnsakten; ansonsten bleiben es nur Mähren. Im Umkehrschluss erlaubt es erst die Heranziehung dieser Judizialüberlieferung,[270] die Aktenkenntnis jener Reichshofräte zu beurteilen, die 1707 in dem bereits zitierten lehnsrechtlichen Gutachten zu dem Schluss kamen, die Grafschaft Moers sei im Jahrhundert zuvor *von dem Reich völlig abgesondert*[271] gewesen.

Fazit

Rund 100.000 bislang kaum erforschte Reichshofratsakten auf mehr als 1.000 Regalmetern – mehr als einen ersten Einblick in diese einzigartige Überlieferung konnte der vorliegende Beitrag gewiss nicht bieten. Angesichts von vermutlich mehr als 10.000 auf das Territorium des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen bezogenen Akten war die Auswahl der hierzu angeführten Beispiele natürlich subjektiv und hätte auch ganz anders ausfallen können. Eines dürfte hingegen deutlich geworden sein: Vor dem Hintergrund einer sich dynamisch entwickelnden und interdisziplinär ausgerichteten Forschungslandschaft „Reichshofrat“[272] ist auch die Landesgeschichte dazu aufgerufen, sich auf empirischer Basis mit der Rolle dieser zentralen Reichsinstitution zu befassen. Auf zahlreichen Forschungsfeldern wie beispielsweise dem frühneuzeitlichen Lehnswesen würden sich hierdurch völlig neue Perspektiven ergeben, die zu einem produktiven Dialog zwischen Landesgeschichte und allgemeiner Frühneuzeitforschung genutzt werden könnten. Denn Landesgeschichte ohne Reichsgeschichte, das wusste
19 schon Leopold von Ranke, wäre „ein Unding“.[273] Umgekehrt vermag auch die Reichsgeschichte auf ein landesgeschichtliches Fundament nicht zu verzichten, denn „fast jedes Problem der deutschen Verfassungsgeschichte ist der Förderung mit landesgeschichtlichen Mitteln fähig“.[274] Dieses Diktum Walter Schlesingers verdient auch nach 50 Jahren uneingeschränkte Zustimmung und sollte künftig auch aus archivwissenschaftlicher Perspektive verstärkt aufgegriffen werden. Auf das die Aktenkunde bis heute prägende „preußische Paradigma“ und die damit zusammenhängenden Forschungslücken bei der Klassifizierung frühneuzeitlichen Schriftguts

[269] Dass die auf Erringung der Reichsstandschaft gerichteten Ambitionen der Oranier mit dem vorläufigen Scheitern der Belehnungsgesuche in Wien keineswegs ad acta gelegt wurden, belegt das erfolgreiche Bemühen der Oranier um die Standschaft von Moers im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis im Jahr 1671; siehe SCHAUMBURG (wie Anm. 210), Bd. 15, S. 345.
[270] Zu verweisen wäre ferner auf eine kaiserliche Zitation des Prinzen von Oranien im Jahre 1687, nachdem die verwitwete Freifrau von Cloudt in Wien gegen ein Urteil des oranischen Grafschaftsgerichts appelliert hatte, welches ihr Moerser Stadthaus sowie ihre Landgüter Lauersfort und Bloemersheim zur Schatzung heranzog; siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 944 (alt 1292).
[271] Vgl. oben bei Anm. 217.
[272] Verwiesen sei an dieser Stelle neben der Publikationsreihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ lediglich auf das „Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit“. Nähere Informationen unter <http://www.reichskammergericht.de/netzwerk.htm> (abgerufen am 27.06.2012).
[273] Zitiert nach VOLKER DOTTERWEICH, Heinrich von Sybel. Geschichtswissenschaft in politischer Absicht (1817–1861) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 16), Göttingen 1978, S. 296.
[274] SCHLESINGER (wie Anm. 15), S. 135.

19

Reichshofratsakten als Komplementärüberlieferung zu den Reichskammergerichtsbeständen deutscher Archive: Zu hunderten, wenn nicht gar zu tausenden vor dem Reichskammergericht geführten Prozessen findet sich auch in den Reichshofratsakten Überlieferung. Unlängst erschlossen wurde beispielsweise eine Akte aus dem Jahr 1575, die Quellen zum münsterischen Erbmännerstreit enthält. Sie beinhaltet Gesuche Johann Schenckincks und Fürbittschreiben Landgraf Wilhelms von Hessen an Kaiser Maximilian II. um Befehl an das Domkapitel zu Münster, Schenckincks Adelsprobe zu akzeptieren und ihm das vom Papst verliehene Kanonikat nicht länger streitig zu machen. Abgebildet ist eine der Suppliken Schenckincks.

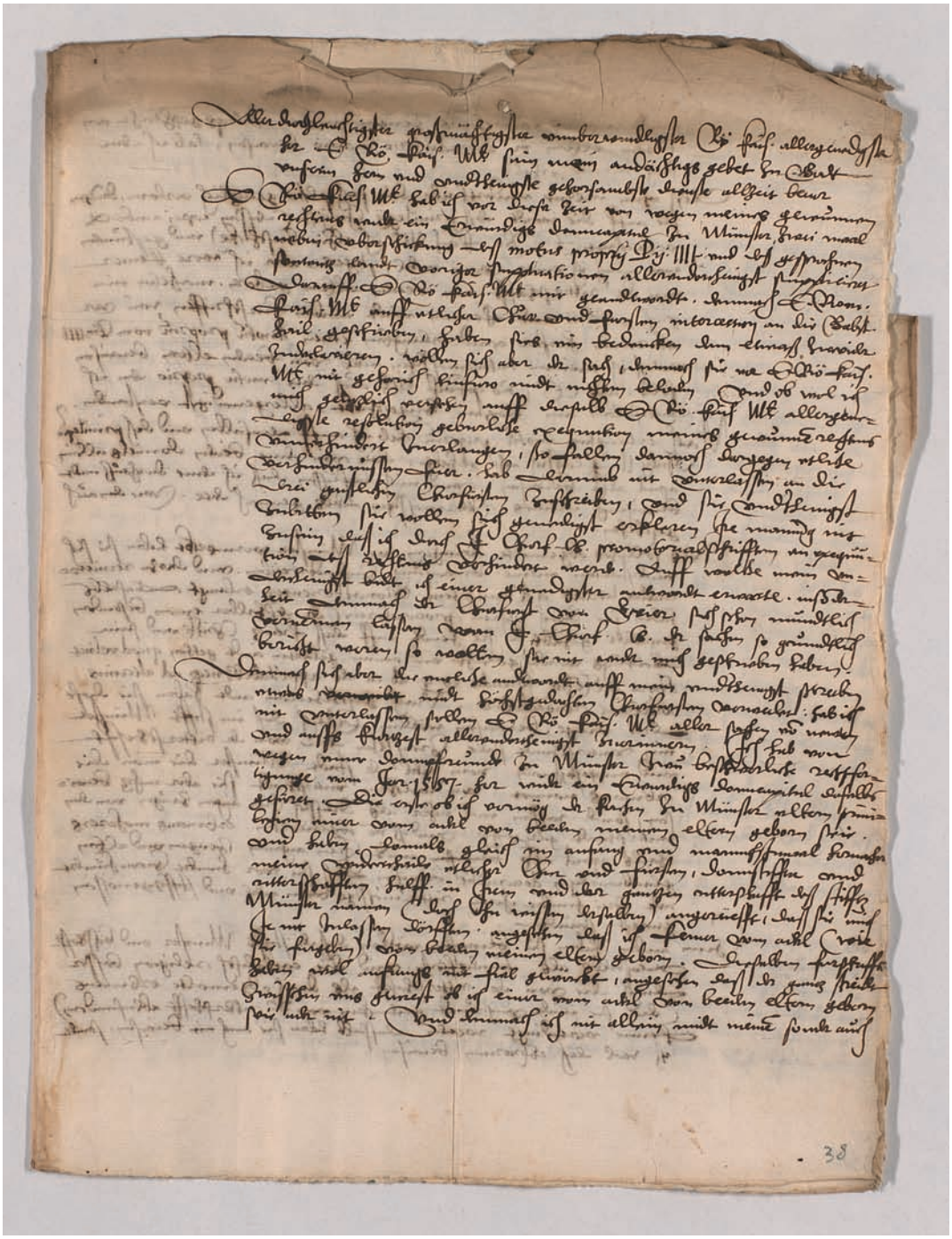

hat unlängst Michael Hochedlinger hingewiesen.[275] Doch die überkommene Trennung von Reichs- und Landesgeschichte lebt nicht nur in der Aktenkunde, sondern auch in zahlreichen sachthematischen Inventaren, Quellenkunden und Verbundfindmitteln fort.[276] Sie prägt mithin weiterhin die archivische Infrastruktur historischer Forschung mit erheblichen Folgen für deren Quellenzugang. Sofern sich die deutschen Archive auch in Zeiten knapper werdender Haushaltsmittel als „landeskundliche Kompetenzzentren"[277] begreifen (können), sollte auch in diesem Bereich verstärkt nach Möglichkeiten deutsch-österreichischer Kooperation Ausschau gehalten werden, um das Alte Reich und die faszinierende Tektonik seines schriftlichen Erbes wiederzuentdecken.

[275] MICHAEL HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 17.

[276] Verweisen ließe sich beispielsweise auf ein Verzeichnungsprojekt des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Berlin, angekündigt als Bd. 28 der Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen unter dem Arbeitstitel „Kleve-Mark in Brandenburg-Preußen. Ein landesgeschichtliches Findbuch aus Berlin, Düsseldorf und Münster"; vgl. WILFRIED REININGHAUS/HORST CONRAD, Quellen zur Geschichte der Grafschaft Mark in brandenburg-preußischer Zeit. Ein Bericht über archivische Vorhaben zur Erschließung von Beständen aus der Zeit vor 1815, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 35, 1992, S. 4–7. Das Werk ist zweifellos sehr zu begrüßen und wird der Landesgeschichte zahlreiche neue Impulse verleihen. Ausgeklammert bleiben indes die überaus reichhaltige Überlieferung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und damit die Perspektive des Kaisers als oberstem Lehnsherrn.

[277] Vgl. die Beiträge in ROBERT KRETZSCHMAR (Hg.), Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren in Geschichte und Gegenwart. Zum 65. Geburtstag von Volker Rödel (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 22), Stuttgart 2010.